



ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

- Europ Assistance Auslandsreisekrankenversicherung
- Europ Assistance Premium Reiseversicherung
- Europ Assistance Reiserücktrittsversicherung





Versicherungsbedingungen - VB EA AK ES 2020 Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland, Auslandskrankenversicherung Einmalschutz



Vielen Dank für Ihr Interesse an der Auslandskrankenversicherung der Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland.

Eine Auslandskrankenversicherung ist die wichtigste Versicherung, die Sie für eine Reise ins Ausland abschließen können. Sie schützen sich vor den Kosten einer medizinischen Notlage im Ausland.

Unsere Auslandskrankenversicherung bietet zusätzlich medizinischen Beistand und organisatorische Hilfe:

- Wir übernehmen Kosten, wenn Sie im Ausland behandelt werden müssen.
- Wir rechnen direkt mit Krankenhäusern vor Ort ab.
- Wir organisieren und bezahlen den Rücktransport zur weiteren Behandlung nach Deutschland.
- Wir bieten umfangreiche Unterstützung vor und während der Reise.

Bitte lesen Sie diese Versicherungsbedingungen sorgfältig durch. Sie gliedern sich in zwei Teile:

- Leistungen & Schadenfall §1 - §13
- Vertrag §14 - §24

Wir haben uns zur besseren Verständlichkeit für die direkte Anrede entschieden.

- In den §1 - §13 meint „Sie“ alle versicherten Personen.
- In den §14 - §24 meint „Sie“ den Versicherungsnehmer (m/w/d). Dieser schließt mit uns den Vertrag.

Weitere Bestandteile dieser Bedingungen sind:

- Wichtige Informationen
- Erklärungen und Hinweise zur Datenverarbeitung
- Produktinformationsblatt

Bitte zögern Sie nicht, uns bei Fragen zu kontaktieren!

Wichtige Kontaktinformationen:

24h-Notfallnummer:

Telefon: +49 (0)89 55987 224

Schadenmeldung:

<https://www.europ-assistance.de/schaden>

Bei Fragen zu bestehenden Schäden:

Mo.-Fr. 08:00-17:30 Uhr
Telefon: +49 (0)89 55987 305
Telefax: +49 (0)89 55987 195
E-Mail: reise@europ-assistance.de

Bei Fragen zum Vertrag und dessen Leistungen:

Mo.-Do. 08:00-17:00 Uhr und Fr. 08:00-16:00 Uhr
Telefon: +49 (0)89 55987 555
Telefax: +49 (0)89 55987 177
E-Mail: reiseversicherung@europ-assistance.de

Postanschrift:

Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland
Adenauerring 9
81737 München

Versicherungsbedingungen - VB EA AK ES 2020

Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland, Auslandsrankenversicherung Einmalschutz



§1 Welche Reisen sind versichert?

- Wir versichern Sie auf einer Reise ins Ausland.
 - Sie können beruflich oder privat verreisen.
 - Sie sind versichert, sobald Sie Deutschland verlassen.
- Wir versichern die ersten 31 Tage Ihrer Reise. Ihr Schutz endet spätestens, wenn Sie wieder nach Deutschland einreisen.
- Wenn Sie Ihre Heimreise nicht antreten können, verlängern wir Ihren Schutz in den beiden nachstehenden Fällen.
 - Ein Arzt stellt fest, dass Sie nicht reisefähig sind. Wir leisten, bis Sie reisefähig sind. Sie sind reisefähig, wenn Sie mit einem öffentlichen Verkehrsmittel als normaler Passagier reisen können.
 - Ihre gebuchte Rückreise verzögert sich in Folge von Naturgewalten. Wir leisten, solange Ihre Rückreise nicht möglich ist.
- Eine Verlängerung Ihres Schutzes gilt immer für alle versicherten Personen, die mit Ihnen reisen.

§2 Welche Leistungen bekomme ich bei gesundheitlichen Beschwerden?

- Wann leisten wir?
 - Sie erkranken.
 - Sie haben einen Unfall.
 - Es kommt zu Komplikationen in Ihrer Schwangerschaft.
 - Sie müssen aus medizinischen Gründen abtreiben.
 - Sie haben eine Fehlgeburt oder eine Totgeburt.
 - Sie entbinden vor der 37. Schwangerschaftswoche (Frühgeburt). Diese Frist verlängert sich, wenn Sie Ihre Heimreise aus den oben genannten Gründen nicht antreten können.
- Welche Kosten übernehmen wir?

- Wir übernehmen Kosten einer medizinisch notwendigen Versorgung. Die einzelnen Leistungen sind nachstehend beschrieben.

Stationäre Behandlungen

- Behandlungen und Operationen im Krankenhaus.
- Wir übernehmen alle medizinischen Kosten.
- Wir übernehmen auch vom Krankenhaus berechnete Kosten für Unterkunft und Verpflegung.
- Wir leisten bei einer Frühgeburt auch für das neugeborene Kind.
- Sie können sich alternativ zu unserer Erstattung der Kosten einer stationären Behandlung für eine Geldzahlung entscheiden. Wir zahlen € 50,- pro Tag für bis zu 30 Tage.

Ambulante Behandlungen

- Behandlungen und Operationen durch einen Arzt. Dieser kann die weitere ambulante Versorgung verordnen.
- Behandlungen durch Chiropraktiker, Osteopathen und Heilpraktiker. Diese können Sie auch ohne ärztliche Verordnung aufsuchen. Wir zahlen in diesem Fall nicht mehr als insgesamt € 500,- für Behandlungen und Sachkosten.
- Weitere nichtärztliche Behandlungen und Therapien (Heilmittel).
- Arzneimittel.
- Verbandsmaterial.
- Wir erstatten alternative Methoden und Arzneimittel, wenn sich diese in der Praxis als ebenso erfolgversprechend wie die Schulmedizin bewährt haben. Wir zahlen nicht mehr als die Kosten einer schulmedizinischen Versorgung.
- Wir erstatten alternative Methoden und Arzneimittel auch, wenn keine schulmedizinische Versorgung zur Verfügung steht.

Hilfsmittel

- Hilfsmittel sind Gegenstände, die Sie nutzen, um körperliche oder organische Defizite auszugleichen.
- Wir übernehmen die Kosten für eine Leihe während Ihres Aufenthalts. Ist dies nicht möglich, übernehmen wir die Kosten der Anschaffung in einfacher Ausführung.

Zahnärztliche Behandlungen

- Behandlungen durch einen Zahnarzt.
- Schmerzstillende Zahnbehandlungen.

- Zahnfüllungen in einfacher Ausführung.
- Reparaturen von Einlagefüllungen.
- Reparaturen von Zahnersatz und Zahnprothesen.
- Reparaturen von festen Zahnsparungen.
- Provisorischer Zahnersatz.

Krankentransporte vor Ort

- Wir übernehmen die Kosten anerkannter Kranken- oder Rettungstransporte in den nachstehenden drei Fällen. Für sonstige Beförderungen (z.B. Taxi) zahlen wir nicht mehr als € 50,- pro Schadenfall.
- Transport zur Erstversorgung zum nächstgelegenen, geeigneten Krankenhaus oder Arzt. Geeignet bedeutet, dass Sie medizinisch angemessen versorgt werden können.
- Verlegungstransport zur weiteren Behandlung. Wir leisten nur, wenn der Transport aus medizinischen Gründen notwendig ist.
- Transport zurück in Ihre Unterkunft vor Ort.

Suche, Rettung oder Bergung

- Wenn Sie erkrankt oder verletzt sind, zahlen wir bis zu € 2.500,- für Ihre Suche, Rettung oder Bergung.

Freie Wahl anerkannter Dienstleister

- Sie können sich frei für im Reiseland anerkannte Ärzte oder Krankenhäuser entscheiden. Dies gilt auch für die weitere medizinische Versorgung.

§3 Wann werde ich nach Deutschland zurückgeholt?

- Wann leisten wir?
 - Sie können vor Ort nicht angemessen medizinisch versorgt werden (Krankenrücktransport bei medizinischer Unterversorgung).
 - Sie sind stationär im Krankenhaus und es ist medizinisch sinnvoll, dies in Deutschland fortzusetzen (medizinisch sinnvoller Krankenrücktransport). Wir leisten nicht, wenn Sie voraussichtlich weniger als 5 Tage stationär behandelt werden und nach Ihrer Entlassung reisefähig sind.
 - Sie müssen voraussichtlich länger als 14 Tage stationär im Krankenhaus bleiben (Krankenrücktransport wegen langer Behandlungsdauer).
- Welche Kosten übernehmen wir?
 - Krankentransport in das nächstgelegene, geeignete Krankenhaus an Ihrem Wohnort in Deutschland. Auf Wunsch transportieren wir Sie auch in ein anderes Krankenhaus in Deutschland.
 - Medizinische Maßnahmen zur Herstellung Ihrer Transportfähigkeit. Sie sind nicht transportfähig, wenn Sie auch mit einem intensiv medizinischen Krankentransport nicht transportiert werden dürfen.
 - Medizinisch notwendige Begleitpersonen.
 - Nicht medizinisch notwendige Begleitperson. Diese Begleitperson kann nur mitreisen, wenn es einen Platz im medizinisch notwendigen Transportmittel gibt.
 - Transport Ihres Reisegepäckes nach Deutschland.

§4 Gibt es zusätzliche Leistungen für Kinder?

- Wann leisten wir?
 - Wir erbringen in den beiden nachstehenden Fällen zusätzliche Leistungen für minderjährige und versicherte Kinder.
 - Das Kind wird im Krankenhaus stationär behandelt.
 - Sie können sich auf einer gemeinsamen Reise wegen eines versicherten Ereignisses nicht um das Kind kümmern. Wir leisten, wenn auch keine andere mitreisende Person das Kind betreuen kann.
- Welche Kosten übernehmen wir?
 - Ist das Kind im Krankenhaus übernehmen wir Unterkunft und Verpflegung einer Begleitperson (Rooming-In). Die Begleitperson muss nicht versichert sein.
 - Ist das Kind ohne Betreuung übernehmen wir die Kosten einer

Versicherungsbedingungen - VB EA AK ES 2020

Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland, Auslandsrankenversicherung Einmalschutz



24h-Betreuung. Können wir diese nicht vor Ort organisieren, übernehmen wir alternativ Reisekosten für eine von Ihnen benannte Vertrauensperson. Wir bezahlen Hin- und Rückreise in einfacher Buchungsklasse. Wir übernehmen auch die Mehrkosten für die Unterbringung in der von Ihnen gebuchten oder einer vergleichbaren Unterkunft.

- 2.3. Wenn wir Sie nach Deutschland zurücktransportieren, übernehmen wir die Mehrkosten für die Rückreise der Kinder. Gleiches gilt, wenn Sie verstorben sind.

§5 Gibt es auch psychotherapeutische Leistungen?

1. Wann leisten wir?

- 1.1. Es kommt zu einer der nachstehenden Krisensituationen. Sie haben davon ein Trauma. Dies bestätigt Ihnen vor Ort ein Facharzt für psychische Erkrankungen.
- Kriminelle Gewalttaten an Ihnen oder einer mitreisenden Person.
 - Schwerer Unfall von Ihnen oder einer mitreisenden Person.
 - Erstmalige Diagnose einer schweren Erkrankung von Ihnen oder einer mitreisenden Person.
 - Tod einer mitreisenden Person.
 - Tod eines nahen Angehörigen.
 - Naturkatastrophe vor Ort.
 - Terroranschlag oder Amoklauf vor Ort.

2. Welche Kosten übernehmen wir?

- 2.1. Wir übernehmen die Kosten für bis zu fünf psychotherapeutischen Sitzungen.

§6 Welche Leistungen bekomme ich im Todesfall?

1. Wann leisten wir?

- 1.1. Sie sterben.

2. Welche Kosten übernehmen wir?

- 2.1. Überführung Ihres Leichnams zum Bestattungsort in Deutschland in einer der beiden folgenden Alternativen:
- Transport in einem Sarg.
 - Einäscherung vor Ort und Transport in einer Urne.
- 2.2. Wir übernehmen auch die Kosten einer Bestattung im Ausland. Wir zahlen nicht mehr als die Kosten einer Überführung des Leichnams.

§7 Bekomme ich auch Hilfe und Unterstützung?

1. Wann leisten wir?

- 1.1. Immer. Unsere Unterstützung ist an kein versichertes Ereignis geknüpft.

2. Welche Unterstützung bekommen Sie?

Versorgung mit Medikamenten und Blutkonserven

- 2.1. Wir übernehmen die Kosten für den Versand eines benötigten Medikamentes ins Ausland. Wir leisten, wenn das von Ihnen benötigte Medikament vor Ort nicht erhältlich ist. Wir leisten auch, wenn Sie das Medikament bereits vor der Reise regelmäßig einnehmen.
- 2.2. Wir übernehmen die Kosten für benötigte Blutkonserven und deren Versand ins Ausland. Wir leisten, wenn Blutkonserven vor Ort nicht erhältlich oder potenziell gefährlich sind.

Medizinische Beratung vor der Reise

- 2.3. Wir nennen Ihnen empfohlene Impfungen für Ihr Reiseziel.
- 2.4. Wir recherchieren, ob Arzneimittel an Ihrem Reiseziel erhältlich sind. Wir prüfen auch, ob ein benötigtes Medikament im Ausland unter einem anderen Namen verkauft wird.
- 2.5. Wir helfen Ihnen bei der Zusammenstellung einer Reiseapotheke.

Unterstützung während der Reise

- 2.6. Wir organisieren auf Wunsch alle versicherten Leistungen.
- 2.7. Wir helfen Ihnen bei der Suche nach einem geeigneten Arzt oder Krankenhaus.

2.8. Wir nennen Ihnen weitere medizinische Dienstleister.

2.9. Wir vermitteln den Kontakt zwischen den behandelnden Ärzten und Ihrem Hausarzt. Wir unterstützen auch die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten.

2.10. Wir übersetzen für Sie ärztliche Diagnosen und geplante Behandlungen.

2.11. Wir informieren auf Wunsch Ihre Angehörigen.

2.12. Wir organisieren auf Wunsch einen Krankenbesuch.

Telefonkosten

2.13. Wir erstatten Kosten für Telefonate mit unserer Notrufzentrale

§8 Welche Reisen sind nicht versichert?

- Sie reisen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
- Sie reisen in ein Land, in dem Sie einen ständigen Wohnsitz haben. Dies gilt auch, wenn Sie dort Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- Sie reisen aus beruflichen Gründen in ein Land, in dem Sie als Arbeitnehmer gemeldet sind.
- Ihr Versicherungsschutz beginnt erst nachdem Sie aus Deutschland ausreisen.

§9 Wann leisten wir nicht?

- Sie haben den Schadenfall vorsätzlich herbeigeführt.
- Sie reisen ins Ausland, um sich dort behandeln zu lassen.
- Ihr Arzt hat vor Reiseantritt festgestellt, dass Sie während der Reise wegen einer Erkrankung behandelt werden müssen oder Arzneimittel benötigen. Wir leisten, wenn sich diese Erkrankung während der Reise verschlechtert. Wir leisten auch, wenn Sie wegen des Todes Ihrer Eltern, Kinder oder Ihres Partners ins Ausland reisen.
- Wenn im Zeitpunkt Ihres Reiseantritts eine Reisewarnung des auswärtigen Amtes für Ihr Reiseziel oder Ihr Reiseland bestand, leisten wir in drei Fällen nicht:
 - Die Reisewarnung bestand wegen kämpferischer Auseinandersetzungen. Dies sind Krieg, Bürgerkrieg und innere Unruhen. Sie reisen dennoch und werden durch kämpferische Auseinandersetzungen verletzt.
 - Die Reisewarnung bestand wegen radioaktiver Strahlung. Sie reisen dennoch und erleiden Strahlenschäden.
 - Die Reisewarnung bestand wegen einer Epidemie oder Pandemie in Ihrem Reiseziel. In diesem Fall besteht für die Reise kein Versicherungsschutz.
- Bei Schäden wegen kämpferischer Auseinandersetzungen oder radioaktiver Strahlung gelten zwei weitere Einschränkungen:
 - Wir leisten nicht, wenn Sie sich aktiv an kämpferischen Auseinandersetzungen beteiligen.
 - Wir leisten bei Strahlenschäden ohne Reisewarnung bis höchstens € 400.000,- pro Person bzw. € 750.000,- € für alle versicherten Personen gemeinsam pro Ereignis.
- Sie reisen oder fliegen gegen den Rat Ihres Arztes und es kommt zu Komplikationen in Ihrer Schwangerschaft.
- Sie sind Berufssportler und verletzen sich bei einem Wettkampf.
- Ihre Erkrankung beruht auf Missbrauch von Rauschmitteln. Dies sind Alkohol, Drogen, Schlaftabletten oder andere narkotische Stoffe.
- Ihr Unfall beruht auf einer Bewusstseinsstörung durch Rauschmittel.
- Internationale Sanktionen
Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Es wird kein Versicherungsschutz in den folgenden Ländern und Regionen gewährt: Nord-Korea, Syrien, Krim, Vene-

Versicherungsbedingungen - VB EA AK ES 2020

Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland, Auslandsrankenversicherung Einmalschutz



zu USA und Iran. In dem Falle, dass Sie die Staatsangehörigkeit der USA besitzen oder dort resident sind und nach Kuba reisen, müssen Sie belegen können, dass Sie den US-Gesetzen entsprechend legal nach Kuba eingereist sind. Ansonsten können keine Leistungen oder Zahlungen gewährt werden.

§10 Welche Kosten übernehmen wir nicht?

1. Vorsorgeuntersuchungen.
2. Behandlungen durch Ihre Eltern, Kinder oder Ihren Partner. In diesem Fall erstatten wir nur Sachkosten.
3. Kieferorthopädie.
4. Psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlungen. Bitte beachten Sie die Ausnahme in §5.
5. Hypnose.
6. Entzug oder Entwöhnung von Rauschmitteln.
7. Kosmetische Operationen.
8. Kur- und Sanatoriumsaufenthalte.
9. Pflege.
10. Rehabilitation.

Sachkosten

11. Kosmetische Präparate.
12. Stärkungsmittel.
13. Badezusätze.
14. Ersatz für Hilfsmittel, die Sie bereits vor Antritt der Reise benötigen.
15. Anschaffung oder Reparatur von Sehhilfen und Hörgeräten.
16. Dauerhafter Zahnersatz, Stützprothesen oder Einlagefüllungen.

Weitere Kosten

17. Medizinische Versorgung, die nicht ärztlich verordnet wurde.
18. Kosten von mehr als € 500,- pro Schadenfall bei direkter medizinischer Versorgung und Verordnung durch Heilpraktiker, Chiropraktiker und Osteopathen.
19. Arzneimittel oder Hilfsmittel, die Sie nicht in einer Apotheke oder einem anderen medizinischen Fachgeschäft erworben haben.
20. Medizinische Versorgung, die den medizinisch notwendigen Umfang übersteigt.
21. Wir erstatten für die Betreuung Ihrer Kinder nicht die Kosten der ursprünglichen Reisebuchung.
22. Wir kürzen Kosten, die in einem auffälligen Missverhältnis zur erbrachten Leistung stehen.

§11 Was versprechen wir Ihnen im Schadenfall?

Sie kontaktieren uns aus dem Ausland

1. Wir sind jederzeit erreichbar und bieten Ihnen Beistand, Unterstützung und organisatorische Hilfe an.
2. Wir unterstützen Sie auch durch direkte Abrechnung mit medizinischen Dienstleistern:
 - 2.1. Bei einem Krankenhausaufenthalt garantieren wir diesem die Zahlung der versicherten Kosten. Akzeptiert dies das Krankenhaus nicht, zahlen wir über einen Dienstleister vor Ort.
 - 2.2. Wir bezahlen von uns organisierte Krankenrücktransporte nach Deutschland direkt an den Dienstleister.
 - 2.3. Alle anderen medizinischen Dienstleister wollen in der Regel nur mit Ihnen abrechnen. Sind Sie in einer finanziellen Notlage, bemühen wir uns auch in diesen Fällen um eine direkte Zahlung.

Sie reichen uns Kosten zur Erstattung ein

3. Nach unserer Prüfung des Schadenfalles zahlen wir innerhalb von zwei Wochen.
4. Wir überweisen in Euro auf ein von Ihnen genanntes Bankkonto.
 - 4.1. Haben Sie eine Rechnung nicht in Euro bezahlt, verwenden wir den Ihnen nachweislich berechneten Wechselkurs.
 - 4.2. Liegt uns dieser nicht vor, verwenden wir den Wechselkurs laut Europäischer Zentralbank. Wir verwenden den Wechsel-

kurs des Tages, an dem Sie in einer fremden Währung bezahlt haben.

§12 Welche Regeln gelten im Schadenfall?

Was prüfen wir im Schadenfall?

1. Sind Sie versichert?
2. Ist Ihre Reise versichert?
3. Ist Ihr Ereignis versichert?
4. Sind die Kosten versichert?
5. Wir fragen Sie in der Regel, ob Sie auch aus anderen Verträgen Anspruch auf die bei uns versicherten Leistungen haben.

Was müssen Sie beachten (Obliegenheiten)?

6. Sie müssen dazu beitragen, dass ein Schaden so gering wie möglich bleibt.
7. Unterstützen Sie jede zumutbare Untersuchung zum Schadenfall.
 - 7.1. Sie müssen verauslagte Kosten nachweisen.
 - 7.2. Wir benötigen alle Belege im Original.
 - 7.3. Sie müssen Ärzten und anderen Personen erlauben, uns über Ihren Gesundheitszustand zu informieren. Wir erstatten Ihnen Kosten für eine von uns veranlasste Stellungnahme.
 - 7.4. Wir bitten Sie in der Regel auch um einen Nachweis für den Zeitpunkt des Beginns Ihrer Reise.
8. Erteilen Sie uns Auskünfte vollständig und wahrheitsgemäß.

Was passiert bei Verletzung einer Obliegenheit?

9. Handeln Sie grob fahrlässig, kürzen wir in dem Verhältnis der Schwere Ihres Verschuldens. Im Zweifel müssen Sie beweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
10. Handeln Sie vorsätzlich, können wir den Schaden ganz ablehnen.
11. Beides gilt nicht, wenn Ihr Handeln keinen Einfluss für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles hat. Es gilt auch nicht, wenn Ihr Handeln keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht hat. Dies gilt nicht, wenn Sie arglistig handeln.
12. Wir leisten, wenn wir Sie im Schadenfall nicht auf die oben genannten Folgen gesondert in Textform hinweisen. Dies gilt nicht, wenn Sie arglistig handeln.

Verjährung Ihrer Ansprüche

13. Melden Sie uns Ihre Ansprüche innerhalb von drei Jahren. Nach dieser Frist sind diese verjährt und werden nicht mehr von uns übernommen.
14. Die Frist beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem Ihr Anspruch entstanden ist und Ihnen bekannt war oder bekannt sein musste.

§13 Wer zahlt, wenn ich mehrere Versicherungen abgeschlossen habe?

1. Melden Sie uns einen Schadenfall, gehen wir immer in Vorleistung.
2. Erst nach Abschluss der Regulierung klären wir, ob sich andere Versicherer an den Kosten beteiligen (Regress).
3. Haben Sie Anspruch auf eine Entschädigung aus anderen Verträgen, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.
 - 3.1. Dies gilt für weitere private Versicherungsverträge und gesetzliche Leistungsträger. Dies gilt auch für freie Heilfürsorge und Beihilfe.
 - 3.2. Dies gilt auch, wenn in dem anderen Vertrag ebenfalls eine nachrangige Leistung festgelegt ist (qualifizierte Subsidiarität).
4. Sind Sie privat krankenversichert, erstatten wir Ihnen einen finanziellen Schaden aus unserem Regress. Wir leisten für Selbstbehalte und entgangene Beitragserstattungen für das Schadenjahr.
5. Bei gesetzlichen Krankenversicherern gehen wir nicht in Regress.
 - 5.1. Sie können uns helfen, wenn Sie medizinische Kosten innerhalb Europas zunächst bei Ihrer gesetzlichen Krankenversicherung einreichen.

Versicherungsbedingungen - VB EA AK ES 2020

Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland, Auslandskrankenversicherung Einmalschutz



5.2. In der Regel übernehmen gesetzliche Krankenversicherer nicht alle Kosten. Die Differenz können Sie bei uns einreichen.

§14 Wer schließt den Vertrag?

1. Als unser Vertragspartner sind Sie der Versicherungsnehmer (m/w/d).
 - 1.1. Sie benennen die versicherten Personen.
 - 1.2. Sie müssen nicht selbst versicherte Person sein.
 - 1.3. Bitte teilen Sie uns mit, wenn sich Ihre Angaben ändern. Dies gilt insbesondere für Ihre Anschrift und Bankverbindung.

§15 Wer ist versichert?

Versicherte Personen

1. Nur die vom Versicherungsnehmer benannten Personen sind versichert.
2. Versichern können wir nur Personen mit ständigem Wohnsitz in Deutschland.
3. Alle versicherten Personen haben einen eigenen Anspruch auf die versicherten Leistungen. Sie sind auch auf allein angetretenen Reisen versichert.

Versicherte Personen nach Tarif

4. Im Singletarif ist eine Person versichert.
5. Im Paartarif sind zwei Personen versichert.
6. Im Familientarif sind ein oder zwei erwachsene Personen versichert. Es sind zusätzlich bis zu sieben Personen unter 28 Jahren als Kinder mitversichert. Personen mit einer anerkannten Behinderung können Sie unabhängig vom Alter als Kinder mitversichern.
7. Im Paar- und Familientarif müssen die versicherten Personen nicht miteinander verwandt sein. Sie müssen auch keinen gemeinsamen Wohnsitz haben.

Änderung der versicherten Personen

8. Im Singletarif können Sie die versicherte Person nicht ändern.
9. Im Paar- und Familientarif können Sie die versicherten Personen ändern.
10. Sie können im Familientarif eine zweite erwachsene Person und weitere Kinder nachträglich mitversichern.

Ende der Mitversicherung

11. Der Versicherungsschutz für alle versicherte Personen endet, wenn diese keinen Wohnsitz in Deutschland haben
12. Der Versicherungsschutz für versicherte Kinder endet am Tag vor dem 28. Geburtstag. Dies gilt nicht für Personen mit einer anerkannten Behinderung.

§16 Wie lange läuft mein Vertrag?

1. Der Vertrag beginnt mit dem von Ihnen gewählten Reisebeginn. für 31 Tage.
2. Er endet nach 31 Tagen, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§17 Wie viel kostet die Auslandskrankenversicherung?

1. Die Höhe Ihrer Prämie wird Ihnen im Antrag und beim Abschluss des Vertrages angezeigt. Sie wird auch in Ihrer Versicherungspolice ausgewiesen.
2. Die Prämie ist abhängig von zwei Faktoren:
 - 2.1. Wählen Sie einen Single-, Paar- oder Familientarif?
 - 2.2. Ist eine der versicherten Personen älter als 64 Jahre?

§18 Wann erhöht sich die Prämie?

1. Sie melden eine neue versicherte Person über 64 Jahre im Paar- oder Familientarif.
 - 1.1. Die Prämie ändert sich zum Tag der Umstellung des Vertrages.
 - 1.2. Dies gilt nicht, wenn bereits vor der Änderung eine versicherte Person älter als 64 Jahre war.

§19 Wie kann ich die Prämie bezahlen?

1. Wir ziehen die Prämie per Lastschrift von Ihrem Konto ein, für das Sie uns eine Einzugsermächtigung erteilt haben.

2. Sie haben die Möglichkeit, bei Abschluss des Vertrages die Bankverbindung einer anderen Person anzugeben (abweichender Beitragszahler).

- 2.1. Sie müssen dazu von dieser Person befugt sein.
- 2.2. Bei einem abweichenden Beitragszahler gelten die nachstehenden Regelungen zur Zahlung für dessen Konto.

§20 Wann muss ich die Prämie zahlen?

1. Die Prämie ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Unsere Lastschrift erfolgt in der Regel in den ersten beiden Wochen des Monats nach Abschluss des Versicherungsvertrages.

§21 Wann ist die Zahlung rechtzeitig?

1. Die Zahlung der Prämie ist rechtzeitig, wenn die Lastschrift zum vereinbarten Zeitpunkt erfolgreich ist.
2. Dies ist nicht der Fall, wenn Sie einer berechtigten Lastschrift widersprechen.
3. Sie müssen uns nachweisen, dass Sie eine nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.
4. Scheitert die Lastschrift ohne Ihr Verschulden, senden wir Ihnen ein Schreiben in Textform. Wir setzen darin eine Frist, um eine neue Lastschrift zu ermöglichen.
5. Ist die Lastschrift nach dieser Frist erfolgreich, haben Sie rechtzeitig gezahlt.

§22 Was passiert, wenn ich die Prämie nicht bezahle oder nicht rechtzeitig bezahle?

1. Wenn Sie die Prämie nicht rechtzeitig bezahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten.
2. Dies gilt, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. In dieser Zeit sind wir bei einem Schadenfall von der Verpflichtung zur Leistung frei.
 - 2.1. Dies gilt nur, sofern Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben. Zu vertreten haben Sie, wenn Sie falsche Angaben zu Ihrem Konto machen. Zu vertreten haben Sie auch eine nicht ausreichende Deckung.
3. Bei einem abweichenden Beitragszahler gilt dies entsprechend für dessen Konto oder Kreditkarte.
 - 3.1. Wir leisten, wenn wir Sie nicht in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis in der Versicherungspolice auf die oben genannten Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung hingewiesen haben.

§23 Wie kommuniziere ich mit der EA?

1. Sie können uns jederzeit telefonisch kontaktieren.
2. Unterlagen zu einem Schadensfall und Änderungen zum Vertrag senden Sie uns bitte in Textform.
3. Originalbelege benötigen wir per Post.
4. Wir kommunizieren in deutscher Sprache.

§24 Welches Gericht ist bei Klagen zuständig?

1. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns können Sie den Gerichtsstand wählen.
 - 1.1. München.
 - 1.2. Ihr Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthaltsort in Deutschland.
2. Es gilt deutsches Recht.



Versicherungsbedingungen - VB EA AK JS 2020 Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland Auslandskrankenversicherung Jahresschutz



Vielen Dank für Ihr Interesse an der Auslandskrankenversicherung der Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland,

Eine Auslandskrankenversicherung ist die wichtigste Versicherung, die Sie für eine Reise ins Ausland abschließen können. Sie schützen sich vor den Kosten einer medizinischen Notlage im Ausland.

Unsere Auslandskrankenversicherung bietet zusätzlich medizinischen Beistand und organisatorische Hilfe:

- Wir übernehmen Kosten, wenn Sie im Ausland behandelt werden müssen.
- Wir rechnen direkt mit Krankenhäusern vor Ort ab.
- Wir organisieren und bezahlen den Rücktransport zur weiteren Behandlung nach Deutschland.
- Wir bieten umfangreiche Unterstützung vor und während der Reise.

Bitte lesen Sie diese Versicherungsbedingungen sorgfältig durch. Sie gliedern sich in zwei Teile:

- Leistungen & Schadenfall §1 - §13
- Vertrag §14 - §24

Wir haben uns zur besseren Verständlichkeit für die direkte Anrede entschieden.

- In den §1 - §13 meint „Sie“ alle versicherten Personen.
- In den §14 - §24 meint „Sie“ den Versicherungsnehmer (m/w/d). Dieser schließt mit uns den Vertrag.

Ergänzende Bestandteile dieser Bedingungen sind:

- Wichtige Informationen
- Erklärungen und Hinweise zur Datenverarbeitung
- Produktinformationsblatt

Bitte zögern Sie nicht, uns bei Fragen zu kontaktieren!

Wichtige Kontaktinformationen:

24h-Notfallnummer:

Telefon: +49 (0)89 55987 224

Schadenmeldung:

<https://www.europ-assistance.de/schaden>

Bei Fragen zu bestehenden Schäden:

Mo.-Fr. 08:00-17:30 Uhr
Telefon: +49 (0)89 55987 305
Telefax: +49 (0)89 55987 195
E-Mail: reise@europ-assistance.de

Bei Fragen zum Vertrag und dessen Leistungen:

Mo.-Do. 08:00-17:00 Uhr und Fr. 08:00-16:00 Uhr
Telefon: +49 (0)89 55987 555
Telefax: +49 (0)89 55987 177
E-Mail: reiseversicherung@europ-assistance.de

Postanschrift:

Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland
Adenauerring 9
81737 München

Versicherungsbedingungen - VB EA AK JS 2020

Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland, Auslandsrankenversicherung Jahresschutz



§1 Welche Reisen sind versichert?

- Wir versichern Sie auf Reisen ins Ausland.
 - Sie können beruflich oder privat verreisen.
 - Sie können beliebig oft verreisen.
 - Sie sind versichert, sobald Sie Deutschland verlassen.
- Wir versichern die ersten 56 Tage Ihrer Reise. Ihr Schutz endet spätestens, wenn Sie wieder nach Deutschland einreisen.
- Wenn Sie Ihre Heimreise nicht antreten können, verlängern wir Ihren Schutz in den beiden nachstehenden Fällen.
 - Ein Arzt stellt fest, dass Sie nicht reisefähig sind. Wir leisten, bis Sie reisefähig sind. Sie sind reisefähig, wenn Sie mit einem öffentlichen Verkehrsmittel als normaler Passagier reisen können.
 - Ihre gebuchte Rückreise verzögert sich in Folge von Naturgewalten. Wir leisten, solange Ihre Rückreise nicht möglich ist.
- Eine Verlängerung Ihres Schutzes gilt immer für alle versicherten Personen, die mit Ihnen reisen.

§2 Welche Leistungen bekomme ich bei gesundheitlichen Beschwerden?

- Wann leisten wir?
 - Sie erkranken.
 - Sie haben einen Unfall.
 - Es kommt zu Komplikationen in Ihrer Schwangerschaft.
 - Sie müssen aus medizinischen Gründen abtreiben.
 - Sie haben eine Fehlgeburt oder eine Totgeburt.
 - Sie entbinden vor der 37. Schwangerschaftswoche (Frühgeburt). Diese Frist verlängert sich, wenn Sie Ihre Heimreise aus den oben genannten Gründen nicht antreten können.
- Welche Kosten übernehmen wir?
 - Wir übernehmen die Kosten einer medizinisch notwendigen Versorgung. Die einzelnen Leistungen sind nachstehend beschrieben.

Stationäre Behandlungen

- Behandlungen und Operationen im Krankenhaus.
- Wir übernehmen alle medizinischen Kosten.
- Wir übernehmen auch vom Krankenhaus berechnete Kosten für Unterkunft und Verpflegung.
- Wir leisten bei einer Frühgeburt auch für das neugeborene Kind.
- Sie können sich alternativ zu unserer Erstattung der Kosten einer stationären Behandlung für eine Geldzahlung entscheiden. Wir zahlen € 50,- pro Tag für bis zu 30 Tage.

Ambulante Behandlungen

- Behandlungen und Operationen durch einen Arzt. Dieser kann die weitere ambulante Versorgung verordnen.
- Behandlungen durch Chiropraktiker, Osteopathen und Heilpraktiker. Diese können Sie auch ohne ärztliche Verordnung aufsuchen. Wir zahlen in diesem Fall nicht mehr als insgesamt € 500,- für Behandlungen und Sachkosten.
- Weitere nichtärztliche Behandlungen und Therapien (Heilmittel).
- Arzneimittel.
- Verbandsmaterial.
- Wir erstatten alternative Methoden und Arzneimittel, wenn sich diese in der Praxis als ebenso erfolgversprechend wie die Schulmedizin bewährt haben. Wir zahlen nicht mehr als die Kosten einer schulmedizinischen Versorgung.
- Wir erstatten alternative Methoden und Arzneimittel auch, wenn keine schulmedizinische Versorgung zur Verfügung steht.

Hilfsmittel

- Hilfsmittel sind Gegenstände, die Sie nutzen, um körperliche oder organische Defizite auszugleichen.
- Wir übernehmen die Kosten für eine Leihe während Ihres Aufenthalts. Ist dies nicht möglich, übernehmen wir die Kosten der Anschaffung in einfacher Ausführung.

Zahnärztliche Behandlungen

- Behandlungen durch einen Zahnarzt.
- Schmerzstillende Zahnbehandlungen.
- Zahnfüllungen in einfacher Ausführung.
- Reparaturen von Einlagefüllungen.
- Reparaturen von Zahnersatz und Zahnprothesen.
- Reparaturen von festen Zahnspangen.
- Provisorischer Zahnersatz.

Krankentransporte vor Ort

- Wir übernehmen die Kosten anerkannter Kranken- oder Rettungstransporte in den nachstehenden drei Fällen. Für sonstige Beförderungen (z.B. Taxi) zahlen wir nicht mehr als € 50,- pro Schadenfall.
- Transport zur Erstversorgung zum nächstgelegenen, geeigneten Krankenhaus oder Arzt. Geeignet bedeutet, dass Sie medizinisch angemessen versorgt werden können.
- Verlegungstransport zur weiteren Behandlung. Wir leisten nur, wenn der Transport aus medizinischen Gründen notwendig ist.
- Transport zurück in Ihre Unterkunft vor Ort.

Suche, Rettung oder Bergung

- Wenn Sie erkrankt oder verletzt sind, zahlen wir auch bis zu € 2.500,- für Ihre Suche, Rettung oder Bergung.

Freie Wahl anerkannter Dienstleister

- Sie können sich frei für im Reiseland anerkannte Ärzte oder Krankenhäuser entscheiden. Dies gilt auch für die weitere medizinische Versorgung.

§3 Wann werde ich nach Deutschland zurückgeholt?

- Wann leisten wir?
 - Sie können vor Ort nicht angemessen medizinisch versorgt werden (Krankenrücktransport bei medizinischer Unterversorgung).
 - Sie sind stationär im Krankenhaus und es ist medizinisch sinnvoll, dies in Deutschland fortzusetzen (medizinisch sinnvoller Krankenrücktransport). Wir leisten nicht, wenn Sie voraussichtlich weniger als 5 Tage stationär behandelt werden und nach Ihrer Entlassung reisefähig sind.
 - Sie müssen voraussichtlich länger als 14 Tage stationär im Krankenhaus bleiben (Krankenrücktransport wegen langer Behandlungsdauer).
- Welche Kosten übernehmen wir?
 - Krankentransport in das nächstgelegene, geeignete Krankenhaus an Ihrem Wohnort in Deutschland. Auf Wunsch transportieren wir Sie auch in ein anderes Krankenhaus in Deutschland.
 - Medizinische Maßnahmen zur Herstellung Ihrer Transportfähigkeit. Sie sind nicht transportfähig, wenn Sie auch mit einem intensiv medizinischen Krankentransport nicht transportiert werden dürfen.
 - Medizinisch notwendige Begleitpersonen.
 - Nicht medizinisch notwendige Begleitperson. Diese Begleitperson kann nur mitreisen, wenn es einen Platz im medizinisch notwendigen Transportmittel gibt.
 - Transport Ihres Reisegepäckes nach Deutschland.

§4 Gibt es zusätzliche Leistungen für Kinder?

- Wann leisten wir?
 - Wir erbringen in den beiden nachstehenden Fällen zusätzliche Leistungen für minderjährige und versicherte Kinder.
 - Das Kind wird im Krankenhaus stationär behandelt.
 - Sie können sich auf einer gemeinsamen Reise wegen eines versicherten Ereignisses nicht um das Kind kümmern. Wir leisten, wenn auch keine andere mitreisende Person das Kind betreuen kann.

Versicherungsbedingungen - VB EA AK JS 2020

Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland, Auslandskrankenversicherung Jahresschutz



2. Welche Kosten übernehmen wir?

- 2.1. Ist das Kind im Krankenhaus übernehmen wir Unterkunft und Verpflegung einer Begleitperson (Rooming-In). Die Begleitperson muss nicht versichert sein.
- 2.2. Ist das Kind ohne Betreuung übernehmen wir die Kosten einer 24h-Betreuung. Können wir diese nicht vor Ort organisieren, übernehmen wir alternativ Reisekosten für eine von Ihnen benannte Vertrauensperson. Wir bezahlen Hin- und Rückreise in einfacher Buchungsklasse. Wir übernehmen auch die Mehrkosten für die Unterbringung in der von Ihnen gebuchten oder einer vergleichbaren Unterkunft.
- 2.3. Wenn wir Sie nach Deutschland zurücktransportieren, übernehmen wir die Mehrkosten für die Rückreise der Kinder. Gleiches gilt, wenn Sie verstorben sind.

§5 Gibt es auch psychotherapeutische Leistungen?

1. Wann leisten wir?

- 1.1. Es kommt zu einer der nachstehenden Krisensituationen. Sie haben davon ein Trauma. Dies bestätigt Ihnen vor Ort ein Facharzt für psychische Erkrankungen.
 - a. Kriminelle Gewalttaten an Ihnen oder einer mitreisenden Person.
 - b. Schwere Unfall von Ihnen oder einer mitreisenden Person.
 - c. Erstmalige Diagnose einer schweren Erkrankung von Ihnen oder einer mitreisenden Person.
 - d. Tod einer mitreisenden Person.
 - e. Tod eines nahen Angehörigen.
 - f. Naturkatastrophe vor Ort.
 - g. Terroranschlag oder Amoklauf vor Ort.

2. Welche Kosten übernehmen wir?

- 2.1. Wir übernehmen die Kosten für bis zu fünf psychotherapeutische Sitzungen.

§6 Welche Leistungen bekomme ich im Todesfall?

1. Wann leisten wir?

- 1.1. Sie sterben.

2. Welche Kosten übernehmen wir?

- 2.1. Überführung Ihres Leichnams zum Bestattungsort in Deutschland in einer der beiden folgenden Alternativen:
 - a. Transport in einem Sarg.
 - b. Einäscherung vor Ort und Transport in einer Urne.
- 2.2. Wir übernehmen auch die Kosten einer Bestattung im Ausland. Wir zahlen nicht mehr als die Kosten einer Überführung des Leichnams.

§7 Bekomme ich auch Hilfe und Unterstützung?

1. Wann leisten wir?

- 1.1. Immer. Unsere Unterstützung ist an kein versichertes Ereignis geknüpft.

2. Welche Unterstützung bekommen Sie?

Versorgung mit Medikamenten und Blutkonserven

- 2.1. Wir übernehmen die Kosten für den Versand eines benötigten Medikamentes ins Ausland. Wir leisten, wenn das von Ihnen benötigte Medikament vor Ort nicht erhältlich ist. Wir leisten auch, wenn Sie das Medikament bereits vor der Reise regelmäßig einnehmen.
- 2.2. Wir übernehmen die Kosten für benötigte Blutkonserven und deren Versand ins Ausland. Wir leisten, wenn Blutkonserven vor Ort nicht erhältlich oder potenziell gefährlich sind.

Medizinische Beratung vor der Reise

- 2.3. Wir nennen Ihnen empfohlene Impfungen für Ihr Reiseziel.
- 2.4. Wir recherchieren, ob Arzneimittel an Ihrem Reiseziel erhältlich sind. Wir prüfen auch, ob ein benötigtes Medikament im Ausland unter einem anderen Namen verkauft wird.
- 2.5. Wir helfen Ihnen bei der Zusammenstellung einer Reiseapotheke.

Unterstützung während der Reise

- 2.6. Wir organisieren auf Wunsch alle versicherten Leistungen.
- 2.7. Wir helfen Ihnen bei der Suche nach einem geeigneten Arzt oder Krankenhaus.
- 2.8. Wir nennen Ihnen weitere medizinische Dienstleister.
- 2.9. Wir vermitteln den Kontakt zwischen den behandelnden Ärzten und Ihrem Hausarzt. Wir unterstützen auch die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten.
- 2.10. Wir übersetzen für Sie ärztliche Diagnosen und geplante Behandlungen.
- 2.11. Wir informieren auf Wunsch Ihre Angehörigen.
- 2.12. Wir organisieren auf Wunsch einen Krankenbesuch.

Telefonkosten

- 2.13. Wir erstatten Kosten für Telefonate mit unserer Notrufzentrale.

§8 Welche Reisen sind nicht versichert?

1. Sie reisen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sie reisen in ein Land, in dem Sie einen ständigen Wohnsitz haben. Dies gilt auch, wenn Sie dort Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
3. Sie reisen aus beruflichen Gründen in ein Land, in dem Sie als Arbeitnehmer gemeldet sind.
4. Ihr Versicherungsschutz beginnt erst nachdem Sie aus Deutschland ausreisen.

§9 Wann leisten wir nicht?

1. Sie haben den Schadenfall vorsätzlich herbeigeführt.
2. Sie reisen ins Ausland, um sich dort behandeln zu lassen.
3. Ihr Arzt hat vor Reiseantritt festgestellt, dass Sie während der Reise wegen einer Erkrankung behandelt werden müssen oder Arzneimittel benötigen. Wir leisten, wenn sich diese Erkrankung während der Reise verschlechtert. Wir leisten auch, wenn Sie wegen des Todes Ihrer Eltern, Kinder oder Ihres Partners ins Ausland reisen.
4. Wenn im Zeitpunkt Ihres Reiseantritts eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes für Ihr Reiseziel oder Ihr Reiseland bestand, leisten wir in drei Fällen nicht:
 - 4.1. Die Reisewarnung bestand wegen kämpferischer Auseinandersetzungen. Dies sind Krieg, Bürgerkrieg und innere Unruhen. Sie reisen dennoch und werden durch kämpferische Auseinandersetzungen verletzt.
 - 4.2. Die Reisewarnung bestand wegen radioaktiver Strahlung. Sie reisen dennoch und erleiden Strahlenschäden.
 - 4.3. Die Reisewarnung bestand wegen einer Epidemie oder Pandemie in Ihrem Reiseziel. In diesem Fall besteht für die Reise kein Versicherungsschutz.
5. Bei Schäden wegen kämpferischer Auseinandersetzungen oder radioaktiver Strahlung gelten zwei weitere Einschränkungen:
 - 5.1. Wir leisten nicht, wenn Sie sich aktiv an kämpferischen Auseinandersetzungen beteiligen.
 - 5.2. Wir leisten bei Strahlenschäden ohne Reisewarnung bis höchstens € 400.000,- pro Person bzw. € 750.000,- für alle versicherten Personen gemeinsam pro Ereignis.
6. Sie reisen oder fliegen gegen den Rat Ihres Arztes und es kommt zu Komplikationen in Ihrer Schwangerschaft.
7. Sie sind Berufssportler und verletzen sich bei einem Wettkampf.
8. Ihre Erkrankung beruht auf Missbrauch von Rauschmitteln. Dies sind Alkohol, Drogen, Schlaftabletten oder andere narkotische Stoffe.
9. Ihr Unfall beruht auf einer Bewusstseinsstörung durch Rauschmittel.
10. Internationale Sanktionen
Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder

Versicherungsbedingungen - VB EA AK JS 2020

Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland, Auslandsrankenversicherung Jahresschutz



der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Es wird kein Versicherungsschutz in den folgenden Ländern und Regionen gewährt: Nord-Korea, Syrien, Krim, Venezuela und Iran. In dem Falle, dass Sie die Staatsangehörigkeit der USA besitzen oder dort resident sind und nach Kuba reisen, müssen Sie belegen können, dass Sie den US-Gesetzen entsprechend legal nach Kuba eingereist sind. Ansonsten können keine Leistungen oder Zahlungen gewährt werden.

§10 Welche Kosten übernehmen wir nicht?

Behandlungen

1. Vorsorgeuntersuchungen.
2. Behandlungen durch Ihre Eltern, Kinder oder Ihren Partner. In diesem Fall erstatten wir nur Sachkosten.
3. Kieferorthopädie.
4. Psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlungen. Bitte beachten Sie die Ausnahme in §5.
5. Hypnose.
6. Entzug oder Entwöhnung von Rauschmitteln.
7. Kosmetische Operationen.
8. Kur- und Sanatoriumsaufenthalte.
9. Pflege.
10. Rehabilitation.

Sachkosten

11. Kosmetische Präparate.
12. Stärkungsmittel.
13. Badezusätze.
14. Ersatz für Hilfsmittel, die Sie bereits vor Antritt der Reise benötigen.
15. Anschaffung oder Reparatur von Sehhilfen und Hörgeräten.
16. Dauerhafter Zahnersatz, Stiftzähne oder Einlagefüllungen.

Weitere Kosten

17. Medizinische Versorgung, die nicht ärztlich verordnet wurde.
18. Kosten von mehr als € 500,- pro Schadenfall bei direkter medizinischer Versorgung und Verordnung durch Heilpraktiker, Chiropraktiker und Osteopathen.
19. Arzneimittel oder Hilfsmittel, die Sie nicht in einer Apotheke oder einem anderen medizinischen Fachgeschäft erworben haben.
20. Medizinische Versorgung, die den medizinisch notwendigen Umfang übersteigt.
21. Wir erstatten für die Betreuung Ihrer Kinder nicht die Kosten der ursprünglichen Reisebuchung.
22. Wir kürzen Kosten, die in einem auffälligen Missverhältnis zur erbrachten Leistung stehen.

§11 Was versprechen wir Ihnen im Schadenfall?

Sie kontaktieren uns aus dem Ausland

1. Wir sind jederzeit erreichbar und bieten Ihnen Beistand, Unterstützung und organisatorische Hilfe an.
2. Wir unterstützen Sie auch durch direkte Abrechnung mit medizinischen Dienstleistern:
 - 2.1. Bei einem Krankenhausaufenthalt garantieren wir diesem die Zahlung der versicherten Kosten. Akzeptiert dies das Krankenhaus nicht, zahlen wir über einen Dienstleister vor Ort.
 - 2.2. Wir bezahlen von uns organisierte Krankenrücktransporte nach Deutschland direkt an den Dienstleister.
 - 2.3. Alle anderen medizinischen Dienstleister wollen in der Regel nur mit Ihnen abrechnen. Sind Sie in einer finanziellen Notlage, bemühen wir uns auch in diesen Fällen um eine direkte Zahlung.

Sie reichen uns Kosten zur Erstattung ein

3. Nach unserer Prüfung des Schadenfalles zahlen wir innerhalb von zwei Wochen.
4. Wir überweisen in Euro auf ein von Ihnen genanntes Bankkonto.
 - 4.1. Haben Sie eine Rechnung nicht in Euro bezahlt, verwenden wir den Ihnen nachweislich berechneten Wechselkurs.
 - 4.2. Liegt uns dieser nicht vor, verwenden wir den Wechselkurs laut Europäischer Zentralbank. Wir verwenden den Wechselkurs des Tages, an dem Sie in einer fremden Währung bezahlt haben.

§12 Welche Regeln gelten im Schadenfall?

Was prüfen wir im Schadenfall?

1. Sind Sie versichert?
2. Ist Ihre Reise versichert?
3. Ist Ihr Ereignis versichert?
4. Sind die Kosten versichert?
5. Wir fragen Sie in der Regel, ob Sie auch aus anderen Verträgen Anspruch auf die bei uns versicherten Leistungen haben.

Was müssen Sie beachten (Obliegenheiten)?

6. Sie müssen dazu beitragen, dass ein Schaden so gering wie möglich bleibt.
7. Unterstützen Sie jede zumutbare Untersuchung zum Schadenfall.
 - 7.1. Sie müssen vorauslagte Kosten nachweisen.
 - 7.2. Wir benötigen alle Belege im Original.
 - 7.3. Sie müssen Ärzten und anderen Personen erlauben, uns über Ihren Gesundheitszustand zu informieren. Wir erstatten Ihnen Kosten für eine von uns veranlasste Stellungnahme.
 - 7.4. Wir bitten Sie in der Regel auch um einen Nachweis für den Zeitpunkt des Beginns Ihrer Reise.
8. Erteilen Sie uns Auskünfte vollständig und wahrheitsgemäß.

Was passiert bei Verletzung einer Obliegenheit?

9. Handeln Sie grob fahrlässig, kürzen wir in dem Verhältnis der Schwere Ihres Verschuldens. Im Zweifel müssen Sie beweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
10. Handeln Sie vorsätzlich, können wir den Schaden ganz ablehnen.
11. Beides gilt nicht, wenn Ihr Handeln keinen Einfluss für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles hat. Es gilt auch nicht, wenn Ihr Handeln keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht hat. Dies gilt nicht, wenn Sie arglistig handeln.
12. Wir leisten, wenn wir Sie im Schadenfall nicht auf die oben genannten Folgen gesondert in Textform hinweisen. Dies gilt nicht, wenn Sie arglistig handeln.

Verjährung Ihrer Ansprüche

13. Melden Sie uns Ihre Ansprüche innerhalb von drei Jahren. Nach dieser Frist sind diese verjährt und werden nicht mehr von uns übernommen.
14. Die Frist beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem Ihr Anspruch entstanden ist und Ihnen bekannt war oder bekannt sein musste.

§13 Wer zahlt, wenn ich mehrere Versicherungen abgeschlossen habe?

1. Melden Sie uns einen Schadenfall, gehen wir immer in Vorleistung.
2. Erst nach Abschluss der Regulierung klären wir, ob sich andere Versicherer an den Kosten beteiligen (Regress).
3. Haben Sie Anspruch auf eine Entschädigung aus anderen Verträgen, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.
 - 3.1. Dies gilt für weitere private Versicherungsverträge und gesetzliche Leistungsträger. Dies gilt auch für freie Heilfürsorge und Beihilfe.
 - 3.2. Dies gilt auch, wenn in dem anderen Vertrag ebenfalls eine nachrangige Leistung festgelegt ist (qualifizierte Subsidiarität).

Versicherungsbedingungen - VB EA AK JS 2020

Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland, Auslandsrankenversicherung Jahresschutz



4. Sind Sie privat krankenversichert, erstatten wir Ihnen einen finanziellen Schaden aus unserem Regress. Wir leisten für Selbstbehalte und entgangene Beitragserstattungen für das Schadenjahr.
5. Bei gesetzlichen Krankenversicherern gehen wir nicht in Regress.
 - 5.1. Sie können uns helfen, wenn Sie medizinische Kosten innerhalb Europas zunächst bei Ihrer gesetzlichen Krankenversicherung einreichen.
 - 5.2. In der Regel übernehmen gesetzliche Krankenversicherer nicht alle Kosten. Die Differenz können Sie bei uns einreichen.

§14 Wer schließt den Vertrag?

1. Als unser Vertragspartner sind Sie der Versicherungsnehmer (m/w/d).
 - 1.1. Sie benennen die versicherten Personen.
 - 1.2. Sie müssen nicht selbst versicherte Person sein.
 - 1.3. Bitte teilen Sie uns mit, wenn sich Ihre Angaben ändern. Dies gilt insbesondere für Ihre Anschrift und Bankverbindung.

§15 Wer ist versichert?

Versicherte Personen

1. Nur die vom Versicherungsnehmer benannten Personen sind versichert.
2. Versichern können wir nur Personen mit ständigem Wohnsitz in Deutschland.
3. Alle versicherten Personen haben einen eigenen Anspruch auf die versicherten Leistungen. Sie sind auch auf allein angetretenen Reisen versichert.

Versicherte Personen nach Tarif

4. Im Singletarif ist eine Person versichert.
5. Im Paartarif sind zwei Personen versichert.
6. Im Familientarif sind ein oder zwei erwachsene Personen versichert. Es sind zusätzlich bis zu sieben Personen unter 28 Jahren als Kinder mitversichert. Personen mit einer anerkannten Behinderung können Sie unabhängig vom Alter als Kinder mitversichern.
7. Im Paar- und Familientarif müssen die versicherten Personen nicht miteinander verwandt sein. Sie müssen auch keinen gemeinsamen Wohnsitz haben.

Änderung der versicherten Personen

8. Im Singletarif können Sie die versicherte Person nicht ändern.
9. Im Paar- und Familientarif können Sie die versicherten Personen ändern.
10. Sie können im Familientarif eine zweite erwachsene Person und weitere Kinder nachträglich mitversichern.
11. Eigene Kinder der erwachsenen Personen sind auch ohne Meldung mitversichert. Eigene Kinder sind leibliche Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder.
 - 11.1. Wird die Höchstgrenze von insgesamt sieben Kindern überschritten, versichern wir die Kinder in chronologischer Reihenfolge. Wir beginnen mit dem ältesten Datum der Zeitpunkte von Geburt, Adoption oder dem Beginn der Pflege.
 - 11.2. Sie können die versicherten Kinder auch abweichend festlegen.

Ende der Mitversicherung

12. Der Versicherungsschutz für alle versicherte Personen endet, wenn diese keinen Wohnsitz in Deutschland haben.
13. Der Versicherungsschutz für versicherte Kinder endet am Tag vor dem 28. Geburtstag. Dies gilt nicht für Personen mit einer anerkannten Behinderung.

§16 Wie lange läuft mein Vertrag?

1. Der Vertrag läuft zunächst ein Jahr.
2. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr.
3. Sie und wir können den Vertrag kündigen.

- 3.1. Sie haben eine Frist von einem Monat zum Ende des Vertragsjahres.
- 3.2. Wir haben eine Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres.
4. Nach einem Schadenfall können Sie und wir außerordentlich kündigen.
 - 4.1. Dies gilt für einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung.
 - 4.2. Es gilt unabhängig davon, ob und in welcher Höhe wir Kosten übernommen haben.
 - 4.3. Sie können fristlos kündigen. Sie können auch einen anderen Tag vor Ende des Vertragsjahres wählen.
 - 4.4. Wir haben eine Frist von einem Monat. Haben Sie oder eine versicherte Person zum Zeitpunkt unserer Kündigung bereits eine Reise angetreten, ist diese versichert.

§17 Wie viel kostet die Auslandsrankenversicherung?

1. Die Höhe Ihrer Prämie wird Ihnen im Antrag und beim Abschluss des Vertrages angezeigt. Sie wird auch in Ihrer Versicherungspolice ausgewiesen.
2. Die Prämie ist abhängig von zwei Faktoren:
 - 2.1. Wählen Sie einen Single-, Paar- oder Familientarif?
 - 2.2. Ist eine der versicherten Personen älter als 64 Jahre?

§18 Wann erhöht sich die Prämie?

1. Eine versicherte Person wird während der Laufzeit des Vertrages 65 Jahre alt.
 - 1.1. Die Prämie erhöht sich ab dem nächsten Vertragsjahr.
 - 1.2. Wir informieren Sie über die höhere Prämie durch Zusendung einer neuen Versicherungspolice.
 - 1.3. Sie können bis zu drei Monate nach Beginn des neuen Vertragsjahres kündigen. Die Kündigung gilt rückwirkend für das neue Vertragsjahr.
2. Sie melden eine neue versicherte Person über 64 Jahre im Paar- oder Familientarif.
 - 2.1. Die Prämie ändert sich zum Tag der Umstellung des Vertrages.
 - 2.2. Dies gilt nicht, wenn bereits vor der Änderung eine versicherte Person älter als 64 Jahre war.
3. Die Versicherungssteuer verändert sich.
 - 3.1. In diesem Fall berechnen wir Ihnen die veränderte Versicherungssteuer.
 - 3.2. Aus dieser Änderung haben Sie kein Kündigungsrecht.

§19 Wie kann ich die Prämie bezahlen?

1. Wir ziehen die Prämie per Lastschrift von Ihrem Konto ein, für das Sie uns eine Einzugsermächtigung erteilt haben.
2. Sie haben die Möglichkeit, bei Abschluss des Vertrages die Bankverbindung einer anderen Person anzugeben (abweichender Beitragszahler).
 - 2.1. Sie müssen dazu von dieser Person befugt sein.
 - 2.2. Bei einem abweichenden Beitragszahler gelten die nachstehenden Regelungen zur Zahlung für dessen Konto.

§20 Wann muss ich die Prämie zahlen?

Erste Prämie

1. Bei neuen Verträgen ist die Prämie sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig.
2. Unsere Lastschrift erfolgt in der Regel in den ersten beiden Wochen des Monats nach Abschluss des Versicherungsvertrages.

Folgeprämie

3. Die Prämie bei Verlängerung eines Jahresvertrages ist zum Monatsersten vor Beginn des neuen Vertragsjahres fällig. Dies gilt auch für eine höhere Prämie nach einer Änderung der versicherten Personen.

Versicherungsbedingungen - VB EA AK JS 2020

Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland, Auslandsrankenversicherung Jahresschutz

4. Unsere Lastschrift erfolgt in der Regel in den ersten beiden Wochen des Monats, in dem das neue Vertragsjahr beginnt.

§21 Wann ist die Zahlung rechtzeitig?

1. Die Zahlung der Prämie ist rechtzeitig, wenn die Lastschrift zum vereinbarten Zeitpunkt erfolgreich ist.
2. Dies ist nicht der Fall, wenn Sie einer berechtigten Lastschrift widersprechen.
3. Sie müssen uns nachweisen, dass Sie eine nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.
4. Scheitert die Lastschrift ohne Ihr Verschulden, senden wir Ihnen ein Schreiben in Textform. Wir setzen darin eine Frist, um eine neue Lastschrift zu ermöglichen.
5. Ist die Lastschrift nach dieser Frist erfolgreich, haben Sie rechtzeitig gezahlt.

§22 Was passiert, wenn ich die Prämie nicht bezahle oder nicht rechtzeitig bezahle?

Erste Prämie

1. Wenn Sie die erste Prämie für einen neuen Vertrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten.
2. Dies gilt, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. In dieser Zeit sind wir bei einem Schadenfall von der Verpflichtung zur Leistung frei.
 - 2.1. Dies gilt nur, sofern Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben. Zu vertreten haben Sie, wenn Sie falsche Angaben zu Ihrem Konto machen. Zu vertreten haben Sie auch eine nicht ausreichende Deckung.
 - 2.2. Wir leisten, wenn wir Sie nicht in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis in der Versicherungspolice auf die oben genannten Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung hingewiesen haben.

Folgeprämie

3. Bei den Prämien für weitere Vertragsjahre sind die Folgen unabhängig davon, ob Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben.
4. Wir setzen Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Dabei müssen wir ausstehende Prämien, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern. Wir müssen Sie auch auf die nachstehenden Rechtsfolgen hinweisen.
5. Sind Sie nach Ablauf dieser Frist noch in Verzug, sind wir bei einem Schadenfall von der Verpflichtung zur Leistung frei. Außerdem können wir den Vertrag fristlos kündigen.
6. Holen Sie die Zahlung innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Kündigung nach, wird die Kündigung unwirksam. Wir leisten aber nicht für Schadensfälle vor dieser Zahlung.

§23 Wie kommuniziere ich mit der EA?

1. Sie können uns jederzeit telefonisch kontaktieren.
2. Änderungen zum Vertrag senden Sie uns bitte in Textform.
3. Wir kommunizieren in deutscher Sprache.

§24 Welches Gericht ist bei Klagen zuständig?

1. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns können Sie den Gerichtsstand wählen.
 - 1.1. München.
 - 1.2. Ihr Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthaltsort in Deutschland.
2. Es gilt deutsches Recht.



Versicherungsbedingungen Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland Premium Reiseversicherung (VB EA PR ES 2020)



Sie interessieren sich für unsere Premium Versicherung oder haben diese abgeschlossen. Vielen Dank!

Die Premium Versicherung der Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland bietet Ihnen Schutz vor und während der Reise. Sie beinhaltet die folgenden Leistungen:

1. Reiserücktrittsversicherung

• Reiserücktritts-Schutz:

Sie bekommen Kosten erstattet, wenn Sie eine Reise stornieren, später antreten oder umbuchen.

• Reiseabbruch-Schutz:

Sie bekommen Kosten und entgangene Reiseleistungen erstattet, wenn Sie eine Reise abbrechen oder unterbrechen.

• Terror-Schutz:

Wir leisten auch bei einem Terroranschlag im Urlaubsgebiet. Zusätzlich bieten wir Ihnen individuelle Beratung und Sicherheitsleistungen.

• Verspätungs-Schutz:

Sie bekommen Kosten und entgangene Reiseleistungen erstattet, wenn Sie Ihre Reise aufgrund der Verspätung eines Transportmittels oder Zubringerflugs nicht wie geplant antreten können.

2. Auslandskrankenversicherung

Wir übernehmen Kosten, wenn Sie auf einer Reise im Ausland medizinische Hilfe benötigen und für einen Krankenrücktransport.

3. Reisegepäck-Schutz

Wir übernehmen Kosten bei Verlust oder Diebstahl Ihres Reisegepäcks.

4. Premium-Schutz

Wir leisten für Such- und Bergungskosten nach einem Unfall sowie für einen Besuch, wenn Sie im Ausland im Krankenhaus sind.

Zusätzlich zur Erstattung von Kosten bieten wir Ihnen umfangreiche Serviceleistungen vor und während der Reise.

In den **Vertraglichen Bestimmungen** ist geregelt:

- Der Vertrag mit der Person, welche die Versicherung abschließt (Versicherungsnehmer).
- Für wen der Schutz vereinbart wird (versicherte Personen).

Die Besonderen Bestimmungen definieren den Versicherungsschutz:

- §1 nennt die versicherten Ereignisse.
- §2 nennt die versicherten Kosten.
- §3 nennt die nicht versicherten Ereignisse.
- §4 nennt die nicht versicherten Kosten.
- §5 informiert Sie über weitere Unterstützung.
- §6 informiert Sie über Anforderungen an Ihre Mitwirkung im Schadensfall.

In den **Wichtigen Verbraucherinformationen** finden Sie Informationen zur Europ Assistance SA, Niederlassung für München zum Widerrufsrecht und zu Beschwerdemöglichkeiten.

Das **Informationsblatt zu Versicherungsprodukten** („Produktinformationsblatt“) fasst wesentliche Merkmale der Reiserücktrittsversicherung zusammen.

Fragen zum Datenschutz werden in den **Erklärungen und Hinweisen zur Datenverarbeitung** beantwortet.

Wichtige Kontaktinformationen:

24h-Notfallnummer:

Telefon: +49 (0)89 55987 224

Schadenmeldung:

<https://www.europ-assistance.de/schaden>

Bei Fragen zu bestehenden Schäden:

Mo.-Fr. 08:00-17:30 Uhr

Telefon: +49 (0)89 55987 305

Telefax: +49 (0)89 55987 195

E-Mail: reise@europ-assistance.de

Bei Fragen zum Vertrag und dessen Leistungen:

Mo.-Do. 08:00-17:00 Uhr und Fr. 08:00-16:00 Uhr

Telefon: +49 (0)89 55987 555

Telefax: +49 (0)89 55987 177

E-Mail: reiseversicherung@europ-assistance.de

Postanschrift:

Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland

Adenauerring 9

81737 München

Bitte nehmen Sie sich Zeit und lesen Sie alle Unterlagen sorgfältig durch. Bitte zögern Sie nicht, uns bei Fragen zu kontaktieren!

Wir sind für Sie da!

Vertragliche Bestimmungen der Premium Reiseversicherung (Einmalschutz)

Artikel 1 Was ist in der Premium Reiseversicherung versichert?

- Die **Premium Reiseversicherung** ist eine Kombination wichtiger Versicherungen für Ihre Reise.
Die **Reiserücktrittsversicherung** besteht aus mehreren Teilen. Der Reiserücktritts-Schutz leistet vor der Reise. Der Reiseabbruch-Schutz leistet während der Reise. Der Terror-Schutz leistet bei einem Terroranschlag. Der Verspätungs-Schutz leistet bei Verspätung eines Transportmittels.
Die **Auslandskrankenversicherung** bietet Schutz, wenn Sie auf einer Reise im Ausland medizinische Hilfe benötigen.
Der **Reisegepäck-Schutz** leistet bei Verlust oder Diebstahl Ihres Reisegepäcks.
Der **Premium-Schutz** enthält zwei ergänzende Leistungen. Versichert ist die Suche und Bergung nach einem Unfall. Weiterhin deckt er die Kosten für den Besuch einer nahestehenden Person, wenn Sie länger im Krankenhaus bleiben müssen.
Einzelheiten finden Sie in den Besonderen Bestimmungen.
- Die Premium Reiseversicherung können Sie in drei Varianten abschließen. Für eine einzelne Person wählen Sie den Singletarif. Für ein Paar eignet sich der Paartarif. Für einen oder zwei Erwachsene und ihre Kinder bieten wir einen Familientarif an.
- Die Premium Reiseversicherung gilt für die bei der Versicherungsbuchung angegebene Reise.

Artikel 2 Was ist eine Reise?

- Reisen sind grundsätzlich alle privaten und beruflich veranlassten Reisen. Unabhängig davon ist das Reiseziel und die Reisedauer.
- Voraussetzung für eine Reise ist, dass Sie mindestens ein Transportmittel oder eine Unterkunft gebucht haben.
- Fahrten zwischen Ihrem ständigen Wohnsitz und Ihrer Arbeitsstätte gelten nicht als Reise.

Artikel 3 Bis zu welcher Summe kann ich Reisen in der Premium Reiseversicherung versichern?

- Die Auslandskrankenversicherung können Sie unabhängig vom Preis Ihrer Reise abschließen.
- In der Reiserücktrittsversicherung versichern wir im Singletarif bis zu € 10.000,- Ihrer Reise pro Person. Im Paar- und Familientarif versichern wir bis zu € 15.000,- Ihrer Reise für alle reisenden Personen zusammen.
- Ist Ihre Reise teurer als die versicherte Summe, dürfen wir als Versicherer in der Reiserücktrittsversicherung den Schaden anteilig kürzen. Dies gilt auch dann, wenn der Schaden geringer ist als die versicherte Summe. Auf dieses Recht verzichten wir, wenn Ihre Reise mehr kostet als die in Nr. 2 genannten Summen.

Artikel 4 Was ist in der Premium Reiseversicherung nicht versichert?

- Nicht versichert sind Schäden in Folge von:
 - 1.1 Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung;
 - 1.2 Streik und anderen Arbeitskämpfmaßnahmen;
 - 1.3 Behördlichen Verfügungen bzw. Maßnahmen staatlicher Gewalt (Eingriffe von hoher Hand).
 - 1.4 Verweigerung der Einreise am Reiseziel wegen Passformalitäten.
- Nicht versichert sind auch Schäden in Folge von Krieg, Bürgerkrieg, Terrorangriffen und kriegsähnlichen Ereignissen sowie durch innere Unruhen (kämpferische Auseinandersetzungen).
 - 2.1 Dies gilt nicht in der Auslandskrankenversicherung für Schäden in Folge von Terrorangriffen.
 - 2.2 Dies gilt nicht für Terroranschläge nach § 1 Nr. 4 der Besonderen Bestimmungen der Reiserücktrittsversicherung.
 - 2.3 Dies gilt im Reiseabbruch-Schutz nur, wenn die kämpferischen Auseinandersetzungen vor der Einreise in das betreffende Land durch eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes bekannt

waren. Dies gilt auch, wenn Sie sich aktiv an den kämpferischen Auseinandersetzungen beteiligen.

- 2.4 Dies gilt im Reiseabbruch-Schutz nicht, wenn die kämpferischen Auseinandersetzungen während der Reise beginnen.
- In der Auslandskrankenversicherung, wenn im Zeitpunkt Ihres Reiseantritts eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes für Ihr Reiseziel oder Ihr Reiseland bestand, leisten wir in folgenden Fällen nicht:
 - 3.1 Die Reisewarnung bestand wegen kämpferischer Auseinandersetzungen. Dies sind Krieg, Bürgerkrieg und innere Unruhen. Sie reisen dennoch und werden durch kämpferische Auseinandersetzungen verletzt. Wir leisten auch nicht, wenn Sie sich aktiv an kämpferischen Auseinandersetzungen beteiligen.
 - 3.2 Die Reisewarnung bestand wegen radioaktiver Strahlung. Sie reisen dennoch und erleiden Strahlenschäden. Bei Strahlenschäden ohne Reisewarnung bis höchstens € 400.000,- pro Person bzw. € 750.000,- für alle versicherten Personen gemeinsamen pro Ereignis.
 - 3.3 Die Reisewarnung bestand wegen einer Epidemie oder Pandemie in Ihrem Reiseziel. In diesem Fall besteht für die Reise kein Versicherungsschutz.
- Im Reisegepäck-Schutz sowie im Premium-Schutz leisten wir nicht, wenn im Zeitpunkt Ihres Reiseantritts eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes für Ihr Reiseziel oder Ihr Reiseland wegen einer Epidemie oder Pandemie bestand.
- Nicht versichert sind auch in der Reiserücktrittsversicherung die Folgen (z.B. Lockdown oder Quarantäne-Maßnahmen) des Ausbruchs einer Epidemie oder Pandemie hinsichtlich einer Infektionskrankheit oder neuer Virenstämme, die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder einer zuständigen Behörde des Heimatlandes oder eines Landes, das während der Reise besucht oder durchquert werden soll, ausgerufen oder anerkannt wurde.
 - 5.1 Dies gilt nicht, wenn sie Selbst an der Epidemie oder Pandemie erkranken oder daran versterben.
- Reisen, die Sie zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages bereits angetreten haben, sind nicht versichert.
- Sie haben die Möglichkeit, eine Selbstbeteiligung zu vereinbaren. In diesem Fall müssen Sie einen Teil des Schadens selbst tragen. Dies gilt nur für die Reiserücktrittsversicherung und den Reisegepäck-Schutz. Ihr Vorteil besteht in einer günstigeren Prämie. Einzelheiten finden Sie in § 4 Nr. 2 der Besonderen Bestimmungen.
- Internationale Sanktionen
Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Es wird kein Versicherungsschutz in den folgenden Ländern und Regionen gewährt: Nord-Korea, Syrien, Krim, Venezuela und Iran. In dem Falle, dass Sie die Staatsangehörigkeit der USA besitzen oder dort resident sind und nach Kuba reisen, müssen Sie belegen können, dass Sie den US-Gesetzen entsprechend legal nach Kuba eingereist sind. Ansonsten können keine Leistungen oder Zahlungen gewährt werden.

Artikel 5 Was muss ich bei der Buchung der Premium Reiseversicherung beachten?

- Versichern können Sie sich und weitere Personen mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland.
- Bitte teilen Sie uns mit, wenn sich Ihre im Antrag oder später zum Vertrag gemachten Angaben ändern.

- Liegen zwischen dem Abschluss des Vertrages und dem Reisebeginn weniger als 30 Tage, haben Sie keinen Reiserücktritts-Schutz. Dies gilt nicht, wenn Sie die Versicherung innerhalb von fünf Kalendertagen nach der Reisebuchung abschließen.

Artikel 6 Wer ist beim Paartarif mitversichert?

- Im Paartarif sind zwei erwachsene Personen versichert. Dies gilt unabhängig davon, ob diese miteinander verwandt sind oder einen gemeinsamen Wohnsitz haben.
- Sie müssen alle versicherten Personen bei Buchung der Versicherung benennen.
- Im Paartarif können Sie die versicherten Personen ändern.

Artikel 7 Wer ist beim Familientarif mitversichert?

- Im Familientarif sind ein oder zwei erwachsene Personen versichert. Es sind zusätzlich bis zu sieben Personen unter 28 Jahren als Kinder mitversichert. Personen mit einer anerkannten Behinderung können Sie unabhängig vom Alter als Kinder mitversichern.
- Im Familientarif müssen die versicherten Personen nicht miteinander verwandt sein. Sie müssen auch keinen gemeinsamen Wohnsitz haben.
- Sie müssen alle versicherten Personen bei Buchung der Versicherung benennen.

Änderung der versicherten Personen

- Im Familientarif können Sie die versicherten Personen ändern.
- Sie können im Familientarif eine zweite erwachsene Person und weitere Kinder nachträglich mitversichern.
- Eigene Kinder der erwachsenen Personen sind auch ohne Meldung mitversichert. Eigene Kinder sind leibliche Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder.
 - Wird die Höchstgrenze von insgesamt sieben Kindern überschritten, versichern wir die Kinder in chronologischer Reihenfolge. Wir beginnen mit dem ältesten Datum der Zeitpunkte von Geburt, Adoption oder dem Beginn der Pflege.
 - Sie können die versicherten Kinder auch abweichend festlegen.

Ende der Mitversicherung

- Der Versicherungsschutz für alle versicherte Personen endet, wenn diese keinen Wohnsitz in Deutschland haben.
- Der Versicherungsschutz für versicherte Kinder endet am Tag vor dem 28. Geburtstag. Dies gilt nicht für Personen mit einer anerkannten Behinderung.

Artikel 8 Wie lange läuft mein Vertrag? Wann kann ich kündigen?

- Sie müssen nicht kündigen.
- Der Versicherungsvertrag endet automatisch 31 Tage nach dem von Ihnen gewählten Beginn der Versicherung. Als Beginn der Versicherung wählen Sie den ersten Tag Ihrer geplanten Reise (Reisebeginn).

Artikel 9 Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

- Beim Reiserücktritts-Schutz haben Sie Versicherungsschutz vom Abschluss des Vertrags bis zum Antritt einer Reise. Der Antritt einer Reise ist die erste Nutzung einer gebuchten Reiseleistung. Die Dauer der geplanten Reise ist unerheblich.
- Bei den anderen Bausteinen haben Sie Versicherungsschutz für 31 Tage nach Reisebeginn.
- Bitte beachten Sie für die weiteren Leistungen die Besonderen Bestimmungen.
- Der Versicherungsschutz verlängert sich, wenn sich die Beendigung einer Reise aus Gründen verzögert, die Sie nicht zu vertreten haben. Dies gilt z.B. wenn Sie medizinisch behandelt werden und die Rückreise nicht ohne Gefährdung Ihrer Gesundheit antreten können. Zu vertreten haben Sie die Verzögerung hingegen, wenn Sie diese willentlich veranlassen. Zu vertreten haben Sie auch, wenn Sie die Verzögerung verschulden, weil Sie die erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen haben.

Artikel 10 Was muss ich im Schadensfall beachten?

- Sie sollen einen Schadensfall möglichst vermeiden.
- Ist ein Schaden eingetreten, sollen Sie die entstehenden Kosten gering halten.
 - Vermeiden Sie alles, was zu unnötigen Kosten führen könnte.
 - Treten Sie Ersatzansprüche gegen Dritte bis zur Höhe der von uns geleisteten Zahlung an uns ab.
 - Melden Sie uns einen Schaden unverzüglich.
- Sie sollen uns bei der Entscheidung helfen, ob und in welcher Höhe wir leisten.
 - Unterstützen Sie jede zumutbare Untersuchung zum Schadensfall.
 - Erteilen Sie uns Auskünfte wahrheitsgemäß.
 - Stellen Sie uns benötigte Belege im Original zur Verfügung.

Artikel 11 Was passiert, wenn ich im Schadensfall nicht kooperiere?

- Unsere Erwartungen an Ihr Verhalten sind im Artikel 10 dieser Allgemeinen Bestimmungen formuliert. Beachten Sie bitte auch §6 der Besonderen Bestimmungen.
- Wenn Sie diese Erwartungen nicht erfüllen, kann sich Ihr Anspruch auf Leistung reduzieren. Ihr Anspruch auf Leistung kann sogar ganz entfallen. Das Gleiche gilt, wenn Sie den Schadensfall bewusst herbeiführen.
 - Handeln Sie grob fahrlässig, kürzen wir in dem Verhältnis, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Im Zweifel müssen Sie beweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
 - Handeln Sie vorsätzlich, lehnen wir den Schaden ganz ab.
 - Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn Ihr Handeln keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht hat.
 - Haben Sie arglistig gehandelt, sind wir von der Leistung frei.

Artikel 12 Wann und zu welchem Wechselkurs bekomme ich die Entschädigung?

- Wir zahlen innerhalb von zwei Wochen nach unserer Entscheidung, ob und in welcher Höhe wir leisten.
- Wir verwenden den Wechselkurs des Tages, an dem Sie in einer fremden Währung bezahlt hatten.

Artikel 13 Wer zahlt, wenn ich mehrere Versicherungsverträge abgeschlossen habe?

- Haben Sie Anspruch auf eine Entschädigung aus anderen Verträgen, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor (Subsidiarität). Dies gilt für weitere private Versicherungsverträge und gesetzliche Leistungsträger. Dies gilt auch, wenn in dem anderen Vertrag ebenfalls eine Subsidiarität festgelegt ist.
- Melden Sie uns den Schadensfall, werden wir unbeachtlich einer Subsidiarität in Vorleistung gehen.
- In der Auslandskrankenversicherung können Sie uns helfen, wenn Sie medizinische Kosten innerhalb Europas zunächst bei Ihrer gesetzlichen Krankenversicherung einreichen. Diese erkennen ihre Leistungspflicht nur an, wenn Sie selbst die Kosten einreichen. Wir haben keine Möglichkeit, Kosten erstattet zu bekommen.

Artikel 14 Was passiert mit Ansprüchen gegen Dritte?

Ersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf uns über.

Artikel 15 Können meine Ansprüche verjähren?

Ihre Ansprüche an uns verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Frist beginnt am letzten Tag des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Nicht berücksichtigt wird der Zeitraum, bis Ihnen unsere Entscheidung zugegangen ist.

Versicherungsbedingungen

Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland

Premium Reiseversicherung (VB EA PR ES 2020)



Artikel 16 Wie viel muss ich für die Premium Reiseversicherung bezahlen?

1. Die Höhe Ihrer Prämie wird Ihnen im Antrag und beim Abschluss des Vertrages angezeigt. Sie wird auch in Ihrer Versicherungspolice ausgewiesen.
2. Die Prämie ist abhängig von verschiedenen Faktoren:
 - 2.1 Wählen Sie einen Single-, Paar- oder Familientarif?
 - 2.2 Ist eine der versicherten Personen älter als 64 Jahre?
 - 2.3 Welche Summe wollen Sie absichern?
 - 2.4 Vereinbaren Sie eine Selbstbeteiligung?

Artikel 17: Wie kann ich die Prämie bezahlen?

1. Sie können beim Abschluss die Zahlungsart wählen.
2. Bitte teilen Sie uns bei SEPA-Lastschrift jede Änderung der Kontoverbindung mit und sorgen Sie für ausreichende Deckung Ihres Kontos.
3. Sie haben die Möglichkeit, eine andere Person als Beitragszahler (abweichender Beitragszahler) anzugeben. Sie müssen dazu von dieser Person befugt sein.

Artikel 18 Wann muss ich die Prämie zahlen? Wann ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt?

1. Die Prämie ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Bei Lastschrift ziehen wir den Betrag in der Regel zu Beginn des Folgemonats ein.
2. Die Zahlung der Prämie ist rechtzeitig, wenn diese zum vereinbarten Zeitpunkt eingezogen werden kann. Dies ist nicht der Fall, wenn Sie einer berechtigten Einziehung widersprechen.
3. Konnte die fällige Prämie ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden, senden wir Ihnen ein Schreiben in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Frist, um eine Lastschrift zu ermöglichen. Kann die Lastschrift nach dieser Frist erfolgen, gilt die Zahlung als rechtzeitig.

Artikel 19: Was passiert, wenn ich die Prämie nicht bezahle oder nicht rechtzeitig bezahle?

1. Wenn Sie die Prämie nicht rechtzeitig bezahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten.
2. Dies gilt, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. In dieser Zeit sind wir bei einem Schadensfall von der Verpflichtung zur Leistung frei.
3. Dies gilt nur, sofern Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben. Zu vertreten haben Sie beispielsweise, wenn Sie falsche Angaben zu Ihrem Konto machen. Zu vertreten haben Sie auch eine nicht ausreichende Deckung.
4. Bei einem abweichenden Beitragszahler gilt dies entsprechend für dessen Konto oder Kreditkarte.
5. Sie müssen uns nachweisen, dass Sie eine nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

Artikel 20: Wie kommuniziere ich mit der Europ Assistance?

Anzeigen und Willenserklärungen können per Post, Fax oder E-Mail erfolgen. Dies gilt nicht, wenn ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Wir kommunizieren ausschließlich in deutscher Sprache.

Artikel 21: Welches Gericht ist bei Klagen zuständig?

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns ist das jeweilige Amts- oder Landgericht in München oder an Ihrem Wohnsitz zuständig. Alternativ ist das Gericht an Ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland zuständig. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Besondere Bestimmungen der Premium Reiseversicherung

Die Premium Reiseversicherung ist eine Kombination aus Reiserücktrittsversicherung, Auslandskrankenversicherung, Reisegepäck-Schutz und einen Premium-Schutz. Die Reiserücktrittsversicherung, der Reisegepäck-Schutz und der Premium-Schutz gelten weltweit inklusive der Bundesrepublik Deutschland.

Die Auslandskrankenversicherung gilt weltweit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Sie gilt nicht in Ländern, in denen Sie einen Wohnsitz haben.

I. Reiserücktrittsversicherung

Was beinhaltet die Reiserücktrittsversicherung?

Die Reiserücktrittsversicherung ist eine Kombination aus fünf Bausteinen.

- **Reiserücktritts-Schutz:**
Sie bekommen Kosten erstattet, wenn Sie eine Reise stornieren, später antreten oder umbuchen.
- **Reiseabbruch-Schutz:**
Sie bekommen Kosten und entgangene Reiseleistungen erstattet, wenn Sie eine Reise abbrechen oder unterbrechen.
- **Terror-Schutz:**
Wir leisten auch bei einem Terroranschlag im Urlaubsgebiet. Zusätzlich bieten wir Ihnen individuelle Beratung und Sicherheitsleistungen.
- **Verspätungs-Schutz:**
Sie bekommen Kosten und entgangene Reiseleistungen erstattet, wenn Sie Ihre Reise aufgrund der Verspätung eines Transportmittels oder Zubringerflugs nicht wie geplant antreten können.
- **Service- und Notfall-Leistungen:**
Wir bieten Ihnen ergänzend umfangreiche Unterstützung vor und während der Reise.

Der Reiserücktritts-Schutz leistet vor der Reise. Der Reiseabbruch-Schutz leistet während der Reise. Der Terror-Schutz leistet vor und während der Reise. Ebenso die Service- und Notfall-Leistungen. Der Verspätungs-Schutz leistet auf der Hin- und Rückreise.

§ 1 Welche Ereignisse sind versichert?

Versichert ist, wenn eine unter 1. genannte Person von einem medizinischen (2.) oder weiteren Ereignis (3.) betroffen ist.

Die entsprechenden Leistungen finden Sie unter §2 Nr. 1 und Nr. 2.

Versichert ist ebenfalls ein Terroranschlag im Urlaubsgebiet (4.).

Die entsprechenden Leistungen finden Sie unter §2 Nr. 3.

Versichert ist die Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder Zubringerflugs bei der Hin- oder Rückreise (5.).

Die entsprechenden Leistungen finden Sie unter §2 Nr. 4.

Bitte lesen Sie auch in §3, was nicht versichert ist.

1. Betroffene Personen:

- 1.1 Sie selbst.
- 1.2 Ihre nicht mitreisenden Angehörigen:
 - Ehe- bzw. Lebenspartner oder Lebensgefährtin (Partner).
 - Kinder.
 - Stiefkinder.
 - Pflegekinder oder die Ihres Partners.
 - Enkelkinder.
 - Eltern oder die Ihres Partners.
 - Stiefeltern.
 - Großeltern.
 - Geschwister oder die Ihres Partners.
 - Schwiegertochter oder Schwiegersohn.
 - Nur im Todesfall (§1 Nr. 2.1):
Tanten, Onkel, Nichten und Neffen.

1.3 Pflegepersonen:

Dies sind Personen, die einen Ihrer nicht mitreisenden Angehörigen während der Reise pflegerisch betreut hätten.

1.4 Mitreisende:

Wir erkennen einen Schadenfall auch an, wenn eine andere mitreisende Person oder eine ihrer Angehörigen betroffen ist. Voraussetzung ist, dass diese mitreisende Person mit Ihnen gemeinsam auf der Bestätigung der Buchung für die Reise aufgeführt ist. Dies gilt nur, wenn nicht mehr als insgesamt sechs Personen und davon maximal vier Erwachsene die Reise gemeinsam gebucht haben. Diese Begrenzung der Gesamtzahl der Reisenden gilt nicht für mitreisende versicherte Personen im Paar- oder Familientarif.

2. Medizinische Ereignisse:

- 2.1 Tod.
- 2.2 Unfallverletzung.
- 2.3 Erkrankung. Dies kann auch eine psychische Erkrankung sein.
- 2.4 Schwangerschaft.
- 2.5 Komplikationen in der Schwangerschaft.
- 2.6 Unverträglichkeit von Impfungen.
- 2.7 Termin für eine Transplantation.
- 2.8 Termin zur Spende von Organen oder Geweben (z.B. Knochenmark).
- 2.9 Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken.

3. Weitere Ereignisse:

- 3.1 Erheblicher Schaden an Ihrem Eigentum durch die Straftat eines Dritten, Feuer oder andere Naturgewalten. Gleiches gilt für Eigentum einer Person, die mit Ihnen die Reise gebucht hat und bei uns versichert ist (versicherter Mitreisender).
- 3.2 Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund einer betriebsbedingten Kündigung.
- 3.3 Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses bei einem neuen Arbeitgeber.
- 3.4 Konjunkturbedingte Kurzarbeit beim Arbeitgeber für einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten. Dies gilt, wenn sich in Folge der Kurzarbeit Ihr monatliches Nettoeinkommen in diesem Zeitraum um mindestens 30% im Vergleich zum Monat vor Beginn der Kurzarbeit reduziert.
- 3.5 Einberufung zu einer Wehrübung.
- 3.6 Stellen des Scheidungsantrages (bzw. anwaltlicher Nachweis über Trennung, wenn Trennungsjahr noch nicht vollendet) vor einer gemeinsamen Reise mit Ihrem Ehepartner.
- 3.7 Termin für die Wiederholung einer nicht bestandenen oder aus einem medizinischen Grund nicht angetretenen Prüfung an einer Schule oder Universität. Dies gilt, wenn die Prüfung während der geplanten Reise oder bis zu 14 Tage danach stattfindet.
- 3.8 Im Falle einer Klassenfahrt: der endgültige Austritt aus dem Klassenverband wegen Nichtversetzung oder Schulwechsel.
- 3.9 Erkrankung oder Unfallverletzung Ihres Hundes oder Ihrer Katze. Dies gilt nur, wenn diese für die Reise angemeldet waren.

4. Terroranschlag:

- 4.1 In einem der in der Reisebuchung genannten Urlaubsgebiete ereignet sich ein Terroranschlag. Als Urlaubsgebiet werten wir einen Umkreis von 200 km von einer gebuchten Unterkunft. Dies gilt ab 14 Tagen vor Reisebeginn bis 31 Tage nach Reisebeginn.
- 4.2 Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele. Dies gilt, wenn die Handlungen geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten. In der Regel soll dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss genommen werden.

5. Verspätung:

- 5.1 Sie verpassen Ihr für die Reise gebuchtes Transportmittel wegen Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder Zubringerfluges. Die Verspätung muss mindestens zwei Stunden betragen.
- 5.2 Öffentliche Verkehrsmittel folgen einem festen Fahrplan. Beispiele sind Bus, Bahn aber nicht Taxi.

§ 2 Welche Kosten werden übernommen?

Wir erbringen bei Eintritt eines versicherten Ereignisses folgende Leistungen.

1. Reiserücktritts-Schutz:

- 1.1 Wenn Sie die Reise stornieren, übernehmen wir die vertraglich geschuldeten Stornokosten. Dies sind Kosten, die Sie dem Reiseanbieter schulden, wenn Sie Ihre gebuchte Reise stornieren. Wir übernehmen auch das vom Reiseanbieter erhobene Entgelt für die Vermittlung.
- 1.2 Zusätzlich übernehmen wir Kosten eines Visums für die Reise. Gleiches gilt für Impfungen, wenn diese vom Auswärtigen Amt für Ihre Reiseziele empfohlen wurden.
- 1.3 Wenn Sie die Reise nicht stornieren, sondern verspätet antreten, erstatten wir Ihnen erforderliche Mehrkosten für die Anreise. Dabei richtet sich unsere Erstattung nach der ursprünglich gebuchten Art und Qualität. Zusätzlich erstatten wir Ihnen die anteiligen Kosten für auf Grund der verspäteten Anreise nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen. Sind die Kosten geringer als die Kosten einer Stornierung, zahlen wir Ihnen zusätzlich € 50,-. Damit beteiligen wir uns an Ihnen entstehenden Aufwänden durch die Änderung der Reisepläne.
- 1.4 Wenn Sie die Reise auf einen späteren Zeitpunkt umbuchen, erstatten wir Ihnen die Gebühren. Sind die Kosten geringer als die Kosten einer Stornierung, zahlen wir Ihnen zusätzlich € 50,-. Damit beteiligen wir uns an Ihnen entstehenden Aufwänden durch die Änderung der Reisepläne.
- 1.5 Sie haben mit einem versicherten Mitreisenden ein Doppelzimmer gebucht und dieser kann die Reise aus einem versicherten Grund nicht antreten. In diesem Fall bieten wir Ihnen eine Alternative zur Stornierung. Wir erstatten die Mehrkosten für einen Zuschlag für ein Einzelzimmer oder für die alleinige Nutzung des Doppelzimmers.
- 1.6 Sie haben mit mehreren versicherten Mitreisenden gemeinsam eine Ferienwohnung oder ein Ferienhaus angemietet. Eine dieser versicherten Personen kann die Reise aus einem versicherten Grund nicht antreten. Dann bieten wir Ihnen eine Alternative zur Stornierung. Wir übernehmen die Mietkosten der von der Reise zurückgetretenen Personen. Dies gilt bis zur Höhe der durch eine vollständige Stornierung der Ferienwohnung oder des Ferienhauses entstehenden Kosten.

2. Reiseabbruch-Schutz:

- 2.1 Brechen Sie die Reise vorzeitig ab, erstatten wir die erforderlichen Mehrkosten der Rückreise. Wir übernehmen auch die anteiligen Kosten für nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen mit Ausnahme der geplanten Rückreise.
- 2.2 Werden Sie während Ihrer Reise stationär behandelt, erstatten wir Ihnen die anteiligen Kosten für die in diesem Zeitraum nicht genutzte Unterkunft.
- 2.3 Sie oder eine versicherte mitreisende Person sind nach einem medizinischen Ereignis (siehe §1 Nr. 2) reiseunfähig und können nicht wie geplant zurückreisen? In diesem Fall erstatten wir die erforderlichen Mehrkosten der Rückreise. Wir übernehmen auch zusätzliche Kosten für die Unterkunft.
- 2.4 Müssen Sie wegen Feuer oder anderen Naturgewalten länger am Reiseort bleiben, erstatten wir die erforderlichen Mehrkosten der Rückreise. Wir übernehmen auch zusätzliche Kosten für die Unterkunft.

2.5 Können Sie die Reise nicht gemeinsam mit Ihrer Reisegruppe fortsetzen, erstatten wir die erforderlichen Nachreisekosten zu Ihrer Reisegruppe.

2.6 Bei der Erstattung von Mehrkosten für die Rückreise, Nachreise oder für eine Unterkunft richten wir uns nach der ursprünglich gebuchten Art und Qualität.

3. Terror-Schutz:

- 3.1 Wir leisten bei einem Terroranschlag wie bei einem Schadensfall vor oder während der Reise.
- 3.2 Bei einem Terroranschlag während der Reise stehen Ihnen zusätzlich professionelle Experten für Sicherheit telefonisch zur Seite.
 - Wir beraten Sie zum richtigen Verhalten und geeigneten Erstmaßnahmen.
 - Wir nehmen Verbindung zu Behörden für Sicherheit in Deutschland auf.
 - Wir sorgen für den Austausch von Informationen zwischen den Behörden in Deutschland und Ihnen vor Ort.
 - Eine Kontaktaufnahme oder Betreuung durch Behörden in Ihrem Urlaubsland können wir nicht gewähren.
 - Auf Wunsch informieren wir Ihre nahestehenden Personen und Angehörige.
 - Wenn möglich, vermitteln wir Ihnen auf Wunsch lokale Dienstleister für Sicherheit vor Ort.
- 3.3 Wir leisten telefonisch eine erste psychologische Hilfestellung durch medizinisches Fachpersonal.

4. Verspätungs-Schutz:

- 4.1 Bei Verspätung eines Transportmittels erstatten wir Mehrkosten für die Reise bis insgesamt € 1.500,-. Dabei richtet sich unsere Erstattung nach der ursprünglich gebuchten Art und Qualität. Zusätzlich beteiligen wir uns an Kosten für Verpflegung und Unterkunft bis insgesamt € 150,-. Dieser Betrag gilt pro Reise und unabhängig von der Anzahl der Personen.
- 4.2 Bei einer Verspätung auf der Hinreise erstatten wir zusätzlich die anteiligen Kosten für nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen.

Wir erstatten bei allen versicherten Ereignissen bis zu € 25,- für Ihnen entstehende Telefonkosten.

Bitte lesen Sie auch in §4, welche Kosten wir nicht übernehmen.

§ 3 Welche Ereignisse sind nicht versichert?

Wir leisten nicht, wenn Sie Ihre Reise wie geplant durchführen. Wir leisten auch nicht, wenn Sie aus anderen als den in §1 beschriebenen Ereignissen Ihre Reisepläne ändern. Für die in §1 beschriebenen Ereignisse gelten folgende Einschränkungen.

1. Allgemeine Einschränkung:

Das Ereignis war Ihnen zum Zeitpunkt der Buchung oder des Antritts der Reise bekannt oder vorhersehbar. Dies gilt nicht für Unfallverletzung oder Erkrankung.

2. Einschränkungen für medizinische Ereignisse:

- 2.1 Die Erkrankung oder Unfallverletzung wurde in den letzten 6 Monaten vor Buchung der Reise oder der Versicherung behandelt. Dies gilt nicht für Kontrolluntersuchungen. Dies gilt auch nicht, wenn Ihnen Ihr behandelnder Arzt vor Buchung der Reise bestätigt hat, dass ungeachtet der bestehenden Erkrankung die Reise ohne gesundheitliches Risiko angetreten werden kann.
- 2.2 Eine psychische Erkrankung erkennen wir nur an, wenn Sie oder ein versicherter Mitreisender betroffen ist. Wir erkennen diese weiterhin nur an, wenn ein Facharzt für Psychiatrie vor dem geplanten Reiseantritt die Reiseunfähigkeit bestätigt. Alternativ erkennen wir an, wenn im gebuchten Reisezeitraum eine stationäre Behandlung erfolgt.

- 2.3 Die Erkrankung ist eine Suchterkrankung.
- 2.4 Die Erkrankung ist eine psychische Reaktion auf ein tatsächliches oder befürchtetes Kriegsereignis, innere Unruhen oder ein Flugunglück.
- 2.5 Die Symptome der Erkrankung stehen einem Antritt oder der Fortsetzung der Reise nicht entgegen.
- 2.6 Die Reiseunfähigkeit aus medizinischen Gründen beruht auf Verlust, Beschädigung oder Erneuerung medizinischer Hilfsmittel (z. B. Sehhilfen, Hörhilfen, orthopädische Anfertigungen).

3. Einschränkungen bei Terror:

Bei Buchung der Reise bestand wegen Terrorgefahr eine Warnung des Auswärtigen Amtes vor Reisen in eines der in der Reisebuchung genannten Urlaubsgebiete. Gleiches gilt für den Zeitpunkt der Buchung der Versicherung.

4. Einschränkungen bei Reiserücktritts- und Verspätungs-Schutz:

Die Folge einer Quarantäne und/oder einschränkende Maßnahmen der Bewegungsfreiheit, die Sie oder einen Reisebegleiter vor oder während Ihrer Reise treffen könnten, sind nicht versichert.

5. Einschränkungen Reiseabbruch-Schutz

Sie haben generell keinen Versicherungsschutz bei Schadenfällen, wenn im Zeitpunkt Ihres Reiseantritts eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes für Ihr Reiseziel oder Ihr Reiseland wegen einer Pandemie oder Epidemie bestand. Dies gilt in diesem Fall auch, wenn Sie selbst erkranken.

§ 4 Welche Kosten werden nicht übernommen?

- 1. Wir zahlen nicht mehr als die in der Versicherungsbestätigung genannte Versicherungssumme.
- 2. Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, zahlen wir die anerkannten Kosten nicht in voller Höhe aus. Wir reduzieren unsere Zahlung für den Schaden um 20%, mindestens aber € 25,- pro Person.
- 3. Kosten des Reisevermittlers für die Vermittlung der Reise, die über € 100,- pro Person betragen.
- 4. Kosten für Visa oder Impfungen, die über € 100,- pro Person betragen.
- 5. Gebühren für die Bearbeitung des Reisevermittlers für eine Reise stornierung.
- 6. Kosten für einen verspäteten Reiseantritt, die höher sind als die einer unverzüglichen Stornierung der Reise.
- 7. Kosten für eine Umbuchung, die höher sind als die einer unverzüglichen Stornierung der Reise.
- 8. Nicht in Anspruch genommene Leistungen, die nach Reiseantritt gebucht wurden.
- 9. Nachreisekosten zu Ihrer Reisegruppe, die höher sind als der Betrag, den wir für einen Abbruch der Reise aufwenden würden.
- 10. Abschussprämien bei Jagdreisen.

§ 5 Was sind Service- und Notfall-Leistungen?

Sie können unabhängig von versicherten Ereignissen unsere Unterstützung in Anspruch nehmen. Wir helfen Ihnen bei der Reiseplanung, Störungen im Reiseverlauf und beraten Sie in Krisensituationen.

1. Informationsleistungen:

- 1.1 Wir informieren Sie über Reisewarnungen und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland.
- 1.2 Wir nennen Ihnen diplomatische Vertretungen im Reiseland (Anschrift und telefonische Erreichbarkeit).

2. Änderung Reiseablauf:

Wir beraten Sie über Möglichkeiten der Umbuchung in folgenden Fällen:

- 2.1 Ein Flug oder ein sonstiges gebuchtes Verkehrsmittel verspätet sich.
- 2.2 Ein Flug oder ein sonstiges gebuchtes Verkehrsmittel fällt aus.
- 2.3 Ein Flug oder ein sonstiges gebuchtes Verkehrsmittel wurde überbucht.

2.4 Sie versäumen einen Flug oder ein sonstiges gebuchtes Verkehrsmittel.

2.5 Auf Wunsch informieren wir Angehörige oder den Arbeitgeber.

3. Verlust oder Diebstahl von Zahlungsmitteln und Reisedokumenten:

3.1 Sie geraten wegen des Verlusts oder Diebstahls Ihrer Zahlungsmittel auf Ihrer Reise in eine finanzielle Notlage? Wir stellen den Kontakt zu Ihrer Hausbank her. Auch helfen wir bei der Übermittlung des von dieser zur Verfügung gestellten Betrages. Ist eine Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden möglich, stellen wir Ihnen bis zu € 1.500,- zur Verfügung. Diesen Betrag müssen Sie eine Monat nach Auszahlung an uns zurückzahlen. Wir erheben keine Zinsen.

3.2 Sie verlieren Ihre Kredit-, EC- oder SIM-Karte oder diese werden Ihnen gestohlen? Wir helfen Ihnen bei der Sperrung der Karten. Wir haften nicht für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung und für trotz der Sperrung entstehende Vermögensschäden.

3.3 Sie verlieren Reisedokumente oder diese werden Ihnen gestohlen? Wir helfen Ihnen bei der Beschaffung von Ersatzdokumenten während der Reise.

4. Drohende Haft:

Werden Sie mit Haft bedroht oder verhaftet, sind wir bei der Vermittlung eines Anwalts und eines Dolmetschers behilflich.

Zusätzlich stellen wir Ihnen folgende Beträge zur Verfügung:

- Bis zu € 2.500,- für Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten.
- Bis zu € 12.500,- für eine Strafkaution.
- Diese Beträge müssen Sie drei Monate nach Auszahlung an uns zurückzahlen. Wir erheben keine Zinsen.

5. Beratung zu Sicherheit und bei psychischer Krise:

5.1 Sie können unsere Experten für Sicherheit auch kontaktieren, wenn Sie Opfer einer schweren Straftat (z.B. Überfall) werden oder dies befürchten.

5.2 Sie geraten während der Reise in eine psychische Krise und benötigen deshalb Beistand. Dann leisten wir eine erste telefonische psychologische Hilfestellung durch medizinisches Fachpersonal.

§ 6 Was muss ich im Schadensfall beachten?

Um Ihren Anspruch auf Leistungen nicht zu gefährden, müssen Sie dazu beitragen, dass ein Schadensfall möglichst vermieden wird. Wenn der Schadensfall eingetreten ist, müssen Sie dazu beitragen, dass der Schaden so gering wie möglich bleibt. Zusätzlich müssen Sie uns Nachweise erbringen, damit wir prüfen können, ob und in welcher Höhe wir leisten.

- 1. Bei einem versicherten Ereignis vor der Reise müssen Sie diese unverzüglich stornieren bzw. umbuchen.
- 2. Bei einem versicherten Ereignis während der Reise müssen Sie Änderungen Ihrer geplanten Reise unverzüglich veranlassen.
- 3. Um unsere Leistungspflicht prüfen zu können, benötigen wir folgende Unterlagen:
 - 3.1 Unterlagen zur Buchung der Reise.
 - 3.2 Bei medizinischen Ereignissen (siehe §1 Nr. 2): Eine ärztliche Bescheinigung bzw. bei psychischer Erkrankung ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie.
 - 3.3 Bei Erkrankung oder Unfallverletzung Ihres Tieres: Ein tierärztliches Attest. Weiterhin einen Nachweis, dass das Tier Ihnen gehört.
 - 3.4 Bei Tod: Die Sterbeurkunde.
 - 3.5 Bei Schaden am Eigentum: Geeignete Nachweise (z.B. Polizeiprotokoll).
 - 3.6 Bei Verlust des Arbeitsplatzes: Das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers.
 - 3.7 Bei Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses: Eine Kopie des neuen Arbeitsvertrages.
 - 3.8 Bei Wiederholung einer Prüfung bzw. endgültigem Austritt aus dem Klassenverband. Eine Bestätigung der Schule oder Universität.

Versicherungsbedingungen

Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland

Premium Reiseversicherung (VB EA PR ES 2020)



- 3.9 Bei Einberufung zur Wehrübung: Eine Bestätigung von staatlichen Stellen. Aus dieser muss hervorgehen, dass der Termin nicht verschoben werden kann und eine Erstattung der Stornokosten nicht erfolgt.
- 3.10 Bei Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eines Zubringerflugs: Eine Bestätigung vom Beförderungsunternehmen mit Angabe der Verspätungsdauer.
4. Um die Höhe der Leistungspflicht prüfen zu können, benötigen wir folgende Unterlagen:
 - 4.1 Rechnung für die Reise und über Entgelte für die Vermittlung.
 - 4.2 Nachweise über die Zahlung.
 - 4.3 Rechnung für nach einem Schadensfall in Anspruch genommene zusätzliche Leistungen wie z.B. Unterbringung, Rückreise.
 - 4.4 Stornokosten-Rechnung.
 - 4.5 Im Falle der Stornierung einer Ferienwohnung oder eines Ferienhauses: Eine Bestätigung des Vermieters über die nicht mögliche Weitervermietung des Objekts.
 - 4.6 Im Falle der Stornierung eines Fahrzeuges: Eine Bestätigung des Vermieters über die nicht mögliche Weitervermietung des Fahrzeuges.
 - 4.7 Telefonrechnung.
5. Bei medizinischen Ereignissen benötigen wir neben den Unterlagen auch Ihre Mitwirkung:
 - 5.1 Nennen Sie uns alle Ärzte, die Sie behandeln oder Informationen zu Ihrem gesundheitlichen Zustand erteilen können.
 - 5.2 Entbinden Sie diese Ärzte von ihrer Schweigepflicht.
 - 5.3 Reichen Sie auf Anforderung eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit ein.
 - 5.4 Räumen Sie uns das Recht ein, die Frage der Reiseunfähigkeit durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen.

II. Auslandsrankenversicherung

§ 1 Welche Ereignisse sind versichert?

Grundsätzlich leisten wir, wenn Sie im Ausland krank werden. Wir leisten auch, wenn Sie einen Unfall erleiden oder versterben. Außerdem leisten wir, wenn Komplikationen in der Schwangerschaft auftreten oder Sie eine Fehlgeburt erleiden (Schwangerschaftskomplikation). Gleiches gilt, wenn Sie vor Beginn der 37. Schwangerschaftswoche entbinden. Die versicherten Ereignisse sind unter 1. bis 6. beschrieben. Unter § 4 finden Sie jeweils unter der gleichen Nummer die Kosten, die wir übernehmen.

1. Sie müssen medizinisch behandelt werden oder benötigen Medikamente.
2. Sie müssen im Ausland ins Krankenhaus oder zu einem Notfallarzt transportiert werden.
3. Sie müssen aus dem Ausland in ein Krankenhaus in Deutschland transportiert werden. Dies gilt, wenn eine der beiden nachstehenden Aussagen zutrifft:
 - 3.1 Sie werden voraussichtlich länger als 14 Tage im Krankenhaus behandelt werden (medizinischer Krankenrücktransport bei langer Behandlungsdauer).
 - 3.2 An Ihrem Wohnort ist eine bessere medizinische Versorgung zu erwarten. Dies gilt auch, wenn die Rückkehr an Ihren Wohnort wegen der gewohnten Umgebung und besserer Verständigung zu einer schnelleren Gesundung führen kann (medizinisch sinnvoller und vertretbarer Krankenrücktransport).
4. Sie versterben.
5. Ergänzende Ereignisse für mitreisende und frühgeborene Kinder:
 - 5.1 Sie entbinden vor Beginn der 37. Schwangerschaftswoche (Frühgeburt).
 - 5.2 Ihr im Familienschutz mitversichertes Kind kommt auf einer gemeinsamen Reise vor seinem 18. Geburtstag zur Behandlung ins Krankenhaus (Kind im Krankenhaus).
 - 5.3 Sie können sich auf einer gemeinsamen Reise nicht um Ihr im

Familienschutz mitversichertes Kind unter 18 Jahren kümmern, weil Sie schwer erkrankt sind, einen Unfall hatten oder gestorben sind. Dies gilt, wenn sich auch keine andere Begleitperson um Ihr Kind kümmern kann (Kind ohne Betreuungsperson).

6. Sie haben auf der Reise ein dauerhaft benötigtes Medikament verloren oder es wurde Ihnen gestohlen. Dies gilt, wenn im Ausland kein Ersatzmedikament erhältlich ist.

§ 2 Welche Kosten übernehmen wir?

Wenn eines der unter §1 beschriebenen Ereignisse eintritt, übernehmen wir die nachstehenden Kosten.

1. Wir übernehmen die Kosten für die Wiederherstellung Ihrer Gesundheit nach Krankheit, Unfall oder einer Schwangerschaftskomplikation. Dies umfasst die nachstehenden Leistungen:
 - 1.1 Behandlung durch einen Arzt.
 - 1.2 Behandlungen durch Chiropraktiker, Osteopathen und Heilpraktiker. Diese können Sie auch ohne ärztliche Verordnung aufsuchen. Wir zahlen in diesem Fall nicht mehr als insgesamt € 500,- für Behandlungen und Sachkosten.
 - 1.3 Behandlung im Krankenhaus. Dies umfasst auch Operationen. Sie können sich bei Beginn einer Behandlung im Krankenhaus für ein Krankenhaustagegeld entscheiden. In diesem Fall zahlen wir statt der Behandlungskosten einen Betrag von € 50,- pro Tag für bis zu 30 Tage.
 - 1.4 Blutkonserven. Dies umfasst die Kosten der Blutkonserven und des Versandes. Wir organisieren auch den Versand aus Deutschland. Dies gilt, wenn Blutkonserven im Ausland nicht erhältlich oder potenziell gefährlich sind.
 - 1.5 Arzneimittel.
 - 1.6 Verbandsmittel.
 - 1.7 Heilmittel. Dies umfasst Strahlen-, Licht-, Wärme- und sonstige physikalische Behandlungen, Hydrotherapie und medizinische Packungen, Massagen, Inhalationen, Krankengymnastik, medizinische Bäder und Elektrotherapie.
 - 1.8 Hilfsmittel. Dies gilt, wenn sie auf der Reise erstmalig notwendig werden.
 - 1.9 Alternative Medizin. Dies umfasst Arzneimittel, Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden. Dies gilt, wenn sie sich in der Praxis als ebenso erfolgversprechend wie die Schulmedizin bewährt haben. Dies gilt auch, wenn keine schulmedizinischen Methoden oder Arzneimittel zur Verfügung stehen.
 - 1.10 Schmerzstillende Zahnbehandlungen und Zahnfüllungen in einfacher Ausfertigung. Dies umfasst auch provisorischen Zahnersatz Reparaturen von Zahnersatz und -prothesen, sowie Reparaturen von festen Zahnsparren.
2. Wir übernehmen die Kosten, anerkannter Kranken- oder Rettungstransporte in den nachstehenden drei Fällen. Für sonstige Beförderungen (z.B. Taxi) zahlen wir nicht mehr als € 50,- pro Schadenfall.
 - 2.1 Primärtransport. Dies umfasst den Krankentransport zur Erstversorgung oder Behandlung. Dies gilt für das nächstgelegene, geeignete Krankenhaus.
 - 2.2 Verlegungstransport. Dies umfasst den Krankentransport zur weiteren Behandlung in ein anderes Krankenhaus im Ausland. Dies gilt, wenn der Transport aus medizinischen Gründen erforderlich ist.
 - 2.3 Rücktransport zur Unterkunft. Dies umfasst den Krankentransport nach einer Behandlung im Krankenhaus zurück in die Unterkunft am Aufenthaltsort.
 - 2.4 Begleitperson. Dies gilt, wenn für einen Krankentransport eine Begleitperson medizinisch erforderlich ist.
3. Wir übernehmen die Kosten, wenn Sie aus dem Ausland nach Hause transportiert werden müssen. Dies umfasst die nachstehenden Leistungen:
 - 3.1 Medizinisch sinnvoller und vertretbarer Krankenrücktransport.

- Dies umfasst den Krankentransport aus dem Ausland nach Deutschland. Dies gilt für das nächstgelegene, geeignete Krankenhaus an Ihrem Wohnort in der Bundesrepublik Deutschland.
- 3.2 Krankentrücktransport bei langer Behandlungsdauer aus dem Ausland. Dies umfasst den Krankentransport aus dem Ausland nach Deutschland. Dies gilt für das nächstgelegene, geeignete Krankenhaus an Ihrem Wohnort in der Bundesrepublik Deutschland. Auf Wunsch transportieren wir Sie auch in ein anderes Krankenhaus in Deutschland
 - 3.3 Medizinisch notwendige Begleitperson.
 - 3.4 Nicht medizinisch notwendige Begleitperson. Diese Begleitperson kann nur mitreisen, wenn es einen Platz im medizinisch notwendigen Transportmittel gibt.
 - 3.5 Reisegepäck. Dies umfasst den Transport Ihres Reisegepäcks vom Aufenthaltsort an Ihren Wohnort in der Bundesrepublik Deutschland.
 - 3.6 Herzschrittmacher und Prothesen. Dies gilt, wenn diese erforderlich sind, um Ihre Transportfähigkeit zu gewährleisten. Dies gilt nicht, wenn Sie diese bereits vor der Reise benötigt hatten.
4. Im Todesfall übernehmen wir folgende Kosten:
- 4.1 Überführung Ihres Leichnams zum Bestattungsort in Deutschland in einer der beiden folgenden Alternativen:
 - 4.2 Transport in einem Sarg.
 - 4.3 Einäscherung vor Ort und Transport in einer Urne.
 - 4.4 Wir übernehmen auch die Kosten einer Bestattung im Ausland. Wir zahlen nicht mehr als die Kosten einer Überführung des Leichnams.
5. Bei minderjährigen mitversicherten Kindern erbringen wir folgende Leistungen und übernehmen folgende Kosten, wenn das Kind im Krankenhaus stationär behandelt wird oder Sie sich auf einer gemeinsamen Reise wegen eines versicherten Ereignisses nicht um das Kind kümmern können. Wir leisten nur, wenn auch keine andere mitreisende Person das Kind betreuen kann (Kind ohne Betreuung).
- 5.1 Im Falle einer stationären Behandlung übernehmen wir die Kosten der Unterkunft und Verpflegung einer Begleitperson (Rooming-In). Die Begleitperson muss nicht versichert sein.
 - 5.2 Wenn wir Sie nach Deutschland zurücktransportieren, übernehmen wir die Mehrkosten für die Rückreise der Kinder. Gleiches gilt, wenn Sie versterben.
 - 5.3 Behandlungskosten nach Frühgeburt. Dies umfasst die medizinischen Kosten für das neugeborene Kind.
 - 5.4 Kinderbetreuung. Dies umfasst die Kosten der Betreuung vor Ort. Können wir diese nicht vor Ort organisieren, übernehmen wir alternativ die Reisekosten für eine von Ihnen benannte Vertrauensperson. Wir erstatten die Kosten der Hin- und Rückreise in einfacher Buchungsklasse. Wir übernehmen auch die Mehrkosten für die Unterbringung in der von Ihnen gebuchten oder einer vergleichbaren Unterkunft. Die Leistung umfasst auch die Organisation der Rückreise der Kinder zum Wohnort und die Übernahme der entstehenden Mehrkosten.
6. Wir übernehmen die Kosten für den Versand des Medikaments aus Deutschland. Dies umfasst auch die Kosten für das Arzneimittel. Die Kosten für das Medikament müssen Sie spätestens nach drei Monaten zurückzahlen.
7. Wir übernehmen die Kosten für bis zu fünf psychotherapeutische Sitzungen, wenn Sie ein Trauma von der nachstehenden Krisensituation haben. Dies muss Ihnen jedoch vor Ort von einem Facharzt bestätigt werden.
- a. Kriminelle Gewalttaten an Ihnen oder einer mitreisenden Person.
 - b. Schwere Unfall von Ihnen oder einer mitreisenden Person.
 - c. Erstmalige Diagnose einer schweren Erkrankung von Ihnen oder einer mitreisenden Person.
 - d. Tod einer mitreisenden Person.
 - e. Tod eines nahen Angehörigen.

- f. Naturkatastrophe vor Ort.
- g. Terroranschlag oder Amoklauf vor Ort.

Wir erstatten Ihnen unabhängig von einem versicherten Ereignis Telefonkosten zur Kontaktaufnahme mit unserer Notrufzentrale. Dies gilt für nachgewiesene Kosten.

§ 3 Welche Ereignisse sind nicht versichert?

1. Allgemein leisten wir nicht, wenn eine der folgenden Aussagen zutrifft:
 - 1.1 Sie sind auch ins Ausland gereist, um sich dort behandeln zu lassen.
 - 1.2 Vor Reiseantritt hat ein Arzt festgestellt, dass Sie während der Reise behandelt werden müssen oder Medikamente benötigen. Diese Regelung gilt nicht, wenn Sie wegen eines Todesfalls Ihrer Eltern, Kinder oder Ihres Partners ins Ausland reisen.
 - 1.3 Ihre Krankheit oder Unfall wurde durch Missbrauch von Rausch- oder Betäubungsmitteln hervorgerufen. Dies gilt für Alkohol, Drogen, Schlaftabletten oder sonstige narkotische Stoffe.
 - 1.4 Sie sind Berufssportler und verletzen sich bei einem Wettkampf.
2. Bei einem Krankentrücktransport leisten wir nicht, wenn eine der folgenden Aussagen zutrifft:
 - 2.1 Sie können die Rückreise in absehbarer Zeit mit gewöhnlichen Verkehrsmitteln antreten.
 - 2.2 Sie sind aus medizinischer Sicht nicht transportfähig.
3. In Zusammenhang mit einer Schwangerschaft leisten wir nicht, wenn eine der folgenden Aussagen zutrifft:
 - 3.1 Sie müssen zu einer regelmäßigen Untersuchung.
 - 3.2 Sie entbinden ohne Komplikationen nach Beginn der 36. Schwangerschaftswoche.
 - 3.3 Ihr Arzt hat Ihnen abgeraten, die Reise anzutreten.
 - 3.4 Ihr Arzt hat Ihnen abgeraten, ein bestimmtes Transportmittel zu nutzen.

§ 4 Welche Kosten übernehmen wir nicht?

1. Wir übernehmen keine Kosten für Behandlungen oder Arznei-, Hilfs-, Heil- und Verbandsmittel (medizinische Maßnahmen), die nicht ärztlich verordnet wurden. Dies gilt auch für alternative Medizin und Heilmittel.
2. Wir übernehmen keine Kosten für medizinische Maßnahmen, die den medizinisch notwendigen Umfang übersteigen.
3. Wir übernehmen keine Kosten für:
 - 3.1 Die Anschaffung und Reparatur von Sehhilfen und Hörgeräten.
 - 3.2 Dauerhaften Zahnersatz, Stiftzähne, Einlagefüllungen oder Überkronungen.
 - 3.3 Kieferorthopädische Behandlung.
 - 3.4 Psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlung.
 - 3.5 Hypnose.
 - 3.6 Pflege oder Rehabilitation.
 - 3.7 Komplikationen während eines Krankentrücktransportes, wenn diese auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland auftreten.
4. Wir kürzen Kosten für:
 - 4.1 Medizinische Maßnahmen, welche das in dem betreffenden Land übliche Maß übersteigen. In diesem Fall leisten wir in Höhe der landesüblichen Sätze.
 - 4.2 Alternative Medizin, welche die Kosten einer schulmedizinischen Behandlung oder Arzneimittels übersteigen. In diesem Fall leisten wir in Höhe der Kosten einer schulmedizinischen Behandlung oder Arzneimittels.

§ 5 Wann leisten wir Hilfe?

1. Wir beraten Sie vor und während der Reise zu medizinischen Fragen:
 - 1.1 Wir nennen Ihnen empfohlene Impfungen für Ihr Reiseziel.
 - 1.2 Wir nennen Ihnen einen Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt

an Ihrem Reiseziel.

- 1.3 Wir recherchieren, ob Arzneimittel an Ihrem Reiseziel erhältlich sind.
2. Wir unterstützen Sie, wenn Sie im Ausland im Krankenhaus behandelt werden:
 - 2.1 Wir vermitteln den Kontakt zwischen den behandelnden Ärzten im Krankenhaus und Ihrem Hausarzt. Dies umfasst auch die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten.
 - 2.2 Wir übersetzen für Sie ärztliche Diagnosen und geplante Behandlungen.
 - 2.3 Wir helfen Ihnen in einer psychosozialen Krisensituation. Dies umfasst eine telefonische ärztliche Beratung zur ersten Hilfestellung und weiteren Orientierung.
 - 2.4 Wir informieren Ihre Angehörigen.
3. Wir organisieren alle in diesen Bedingungen genannten Leistungen unabhängig von einem versicherten Ereignis nach §1. Bei einem nicht versicherten Ereignis übernehmen wir die entstehenden Kosten nicht.

§ 6 Was müssen Sie im Schadensfall beachten?

Um Ihren Anspruch auf Leistungen nicht zu gefährden, müssen Sie dazu beitragen, dass ein Schadensfall möglichst vermieden wird. Wenn er sich nicht vermeiden lässt, müssen Sie dazu beitragen, dass der Schaden so gering wie möglich bleibt. Zusätzlich müssen Sie uns Nachweise erbringen, damit wir prüfen können, ob und in welcher Höhe wir leisten. Für die Auslandsrankenversicherung bedeutet dies insbesondere:

1. Sie müssen uns informieren, wenn Sie ins Krankenhaus kommen.
2. Sie müssen uns informieren, bevor Sie nach Deutschland transportiert werden.
3. Sie müssen Ärzten erlauben, uns über Ihren Gesundheitszustand zu informieren.
4. Wir benötigen alle Rechnungen im Original. Wenn Sie Rechnungen zunächst bei einer anderen Stelle einreichen, genügt eine Zweitschrift mit einem Originalerstattungsstempel.

III. Reisegepäck-Schutz

§ 1 Welche Ereignisse sind versichert?

Wir erstatten die Ihnen entstehenden Kosten, wenn ein unter 1. genannter Gegenstand Ihres Reisegepäcks während einer Reise durch ein unter 2. genanntes Ereignis abhandenkommt oder beschädigt wird. (Schadensfall). Außerdem erbringen wir Leistungen bei einer unplanmäßigen Verspätung Ihres Reisegepäcks.

1. Versichertes Reisegepäck:
 - 1.1 Alle Sachen Ihres persönlichen Reisebedarfs.
 - 1.2 Sportgeräte.
 - 1.3 Geschenke.
 - 1.4 Reiseandenken.
 - 1.5 Amtliche Ausweise.
 - 1.6 Visa.
2. Versicherte Ereignisse:
 - 2.1 Straftat eines Dritten.
 - 2.2 Unfall eines Transportmittels.
 - 2.3 Feuer oder Elementarereignisse.
 - 2.4 Aufgabe an ein Beförderungsunternehmen, einen Beherbergungsbetrieb oder eine Gepäckaufbewahrung.
3. Ihr von Ihnen bei der Reise aufgegebenes Reisegepäck erreicht den Bestimmungsort wegen einer verspäteten Beförderung mehr als 24 Stunden nach Ihnen.

§ 2 Welche Kosten übernehmen wir?

Wir erbringen bei Eintritt eines versicherten Ereignisses folgende Leistungen

1. Insgesamt leisten wir pro Schadensfall bis maximal zur Höhe der versicherten Summe, im Singletarif bis € 2.000,-, im Paar- und Familientarif bis € 4.000,-.
2. Kommt Ihr Reisegepäck abhanden oder wird es beschädigt, erstatten wir:
 - 2.1 den Zeitwert für abhandengekommene oder zerstörte Sachen. Der Zeitwert ist der Betrag, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen, abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung.
 - 2.2 die notwendigen Reparaturkosten und ggf. eine verbleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Zeitwert für beschädigte Sachen.
 - 2.3 den Materialwert für Filme, Bild-, Ton- und Datenträger.
 - 2.4 amtliche Gebühren der Wiederbeschaffung für amtliche Ausweise und Visa.
3. Kommt Ihr Reisegepäck abhanden oder wird es beschädigt, gelten für folgende Gegenstände maximale Beträge, die wir pro Schadensfall erstatten:
 - 3.1 Video- und Fotoapparate: € 1000,- (Singletarif) bzw. € 2.000,- (Paar- und Familientarif).
 - 3.2 Schmuck und Kostbarkeiten: € 1000,- (Singletarif) bzw. € 2.000,- (Paar- und Familientarif).
 - 3.3 EDV-Geräte: € 500,-.
 - 3.4 Sportgeräte: € 500,- (Singletarif) bzw. € 1.000,- (Paar- und Familientarif).
 - 3.5 Geschenke und Andenken: € 200,- (Singletarif) bzw. € 400,- (Paar- und Familientarif).
4. Bei verzögerter Beförderung Ihres aufgegebenen Reisegepäcks erstatten wir pro Schadensfall die nachgewiesenen Aufwendungen für Ersatzkäufe, die zur Fortführung der Reise notwendig sind bis zu € 250,- pro Person bzw. € 500,- pro Paar und Familie.

§ 3 Welche Ereignisse sind nicht versichert?

Wir leisten nicht für die unter 1. genannten Gegenstände Ihres Reisegepäcks oder wenn Ihr Reisegepäck durch eines der unter 2. genannten Ereignisse abhandenkommt oder beschädigt wird.

1. Nicht versichertes Reisegepäck:
 - 1.1 Brillen und Kontaktlinsen
 - 1.2 Hörgeräte
 - 1.3 Prothesen
 - 1.4 Geld und Wertpapiere
 - 1.5 Fahrkarten
 - 1.6 Dokumente mit Ausnahme von amtlichen Ausweisen und Visa
2. Nicht versicherte Ereignisse:
 - 2.1 Sie lassen Ihr Reisegepäck liegen, hängen oder stehen.
 - 2.2 Sie vergessen oder verlieren Ihr Reisegepäck.
 - 2.3 Schäden während des Zeltens oder Campings auf nicht offiziell eingerichteten Campingplätzen.
 - 2.4 Diebstahl oder Beschädigung Ihres Reisegepäcks aus einem abgestellten Kraftfahrzeug oder einem daran angebrachten Behältnis, wenn das Kraftfahrzeug oder das Behältnis nicht fest verschlossen ist.
 - 2.5 Diebstahl oder Beschädigung von Schmucksachen und Kostbarkeiten, wenn diese nicht in einem ortsfesten, verschlossenen Behältnis (z. B. Safe) eingeschlossen oder im persönlichen Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden.

§ 4 Welche Kosten übernehmen wir nicht?

1. Kosten pro Schadensfall von mehr als € 2.000,- im Singletarif, bzw. € 4.000,- im Paar- und Familientarif.
2. Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, zahlen wir die anerkannten Kosten nicht in voller Höhe aus. Wir reduzieren unsere

Versicherungsbedingungen

Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland

Premium Reiseversicherung (VB EA PR ES 2020)



Zahlung für den Schadensfall um € 100.-.

3. Finanzielle Schäden, die Ihnen als Folge des Schadens in dem Reisegepäck-Schutz entstehen (Vermögensfolgeschäden).
4. Kosten für beschädigte oder abhandengekommene Video- und Fotoapparate, die Sie als Reisegepäck aufgegeben haben.

§ 5 entfällt

§ 6 Was muss ich im Schadensfall beachten?

Um Ihren Anspruch auf Leistungen nicht zu gefährden, müssen Sie dazu beitragen, dass ein Schadensfall möglichst vermieden wird und wenn er eingetreten ist, der Schaden so gering wie möglich bleibt. Zusätzlich müssen Sie uns Nachweise erbringen, damit wir prüfen können, ob und in welcher Höhe wir leisten. Für den Reisegepäck-Schutz bedeutet dies insbesondere:

1. Um den Schadensfall möglichst gering zu halten, müssen Sie insbesondere
 - 1.1 bei strafbaren Handlungen unverzüglich Strafanzeige erstatten und dabei alle entwendeten oder beschädigten Sachen aufzählen;
 - 1.2 Schäden an aufgegebenem Gepäck unverzüglich dem entsprechenden Aufbewahrungsbetrieb melden. Sofern Sie einen Schaden oder Verlust nicht sofort erkennen, müssen Sie die Meldung unverzüglich nach der Entdeckung, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Aushändigung des Reisegepäckstücks nachholen.
2. Um unsere Leistungspflicht und die Höhe der Leistungspflicht prüfen zu können, benötigen wir folgende Unterlagen:
 - 2.1 Buchungsunterlagen;
 - 2.2 Strafanzeige mit Auflistung aller entwendeten oder beschädigten Sachen;
 - 2.3 Bescheinigung der Schaden- oder Verlustmeldung beim Aufbewahrungsbetrieb bei Schäden an aufgegebenem Gepäck;
 - 2.4 bei einer Verspätung des Reisegepäckes eine Bestätigung des Beförderungsunternehmens.

IV. Premium-Schutz

§ 1 Welche Ereignisse sind versichert?

Wir leisten bei Eintritt eines der folgenden Ereignisse (Schadensfall):

1. Sie müssen nach einem Unfall gesucht, gerettet oder geborgen werden.
2. Sie müssen auf einer Reise voraussichtlich länger als fünf Tage im Krankenhaus behandelt werden.

§ 2 Welche Kosten übernehmen wir?

1. Erleiden Sie einen Unfall und müssen Sie deswegen gesucht, gerettet oder geborgen werden, erstatten wir Kosten bis zu € 10.000,-.
2. Bei einem Krankenhausaufenthalt von voraussichtlich mehr als fünf Tagen, übernehmen wir die Kosten für An- und Abreise einer Ihnen nahestehenden Person von und in die Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 Welche Ereignisse sind nicht versichert?

Wir leisten nicht, wenn eine der folgenden Einschränkungen zu den Ereignissen aus §1 zutrifft:

1. Sie haben auch zum Zwecke der Behandlung die Reise angetreten.
2. Sie waren bereits vor Antritt der Reise von einer akuten Krankheit betroffen und diese dauert während der Reise fort.
3. Sie waren bereits vor Antritt der Reise von einer akuten Krankheit betroffen und Ihnen war bekannt, dass eine erhebliche Wahrscheinlichkeit besteht, dass sich Ihr Gesundheitszustand während der Reise verschlechtert.
4. Ihre Krankheit oder Unfall wurde durch den Missbrauch von Alkohol, Drogen, Rausch- oder Betäubungsmitteln, Schlaftabletten oder sonstige narkotische Stoffe hervorgerufen.

5. Sie sind schwanger und folgen nicht dem Rat Ihres Arztes, eine Reise nicht anzutreten oder ein bestimmtes Transportmittel nicht zu wählen.
6. Sie sind schwanger und Ihnen ist bekannt, dass eine erhebliche Wahrscheinlichkeit für Komplikationen besteht.

§4 entfällt

§5 entfällt

§ 6 Was muss ich im Schadensfall beachten?

Um Ihren Anspruch auf Leistungen nicht zu gefährden, müssen Sie dazu beitragen, dass ein Schadensfall möglichst vermieden wird und wenn er eingetreten ist, so gering wie möglich bleibt. Zusätzlich müssen Sie uns Nachweise erbringen, damit wir prüfen können, ob und in welcher Höhe wir leisten. Für die Zusatzleistungen der Premium Reiseversicherung bedeutet dies insbesondere:

1. Um den Schadensfall möglichst gering zu halten, müssen Sie uns vor Beginn einer stationären Behandlung informieren.
2. Um unsere Leistungspflicht prüfen zu können, verlangen wir, dass Sie Ärzte von ihrer Schweigepflicht entbinden, die Sie behandeln oder Informationen zu Ihrem Gesundheitszustand erteilen können.
3. Um die Höhe unserer Leistungspflicht prüfen zu können, verlangen wir, dass Sie uns alle Rechnungen im Original oder als Zweitschrift mit einem Originalerstattungsstempel eines anderen Leistungsträgers einreichen.



Versicherungsbedingungen Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland Premium Reiseversicherung (VB EA PR JS 2020)



Sie interessieren sich für unsere Premium Versicherung oder haben diese abgeschlossen. Vielen Dank!

Die Premium Versicherung der Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland bietet Ihnen Schutz vor und während der Reise. Sie beinhaltet die folgenden Leistungen:

1. Reiserücktrittsversicherung

• Reiserücktritts-Schutz:

Sie bekommen Kosten erstattet, wenn Sie eine Reise stornieren, später antreten oder umbuchen.

• Reiseabbruch-Schutz:

Sie bekommen Kosten und entgangene Reiseleistungen erstattet, wenn Sie eine Reise abbrechen oder unterbrechen.

• Terror-Schutz:

Wir leisten auch bei einem Terroranschlag im Urlaubsgebiet. Zusätzlich bieten wir Ihnen individuelle Beratung und Sicherheitsleistungen.

• Verspätungs-Schutz:

Sie bekommen Kosten und entgangene Reiseleistungen erstattet, wenn Sie Ihre Reise aufgrund der Verspätung eines Transportmittels oder Zubringerflugs nicht wie geplant antreten können.

2. Auslandskrankenversicherung

Wir übernehmen Kosten, wenn Sie auf einer Reise im Ausland medizinische Hilfe benötigen und für einen Krankenrücktransport.

3. Reisegepäck-Schutz

Wir übernehmen Kosten bei Verlust oder Diebstahl Ihres Reisegepäcks.

4. Premium-Schutz

Wir leisten für Such- und Bergungskosten nach einem Unfall sowie für einen Besuch, wenn Sie im Ausland im Krankenhaus sind.

Zusätzlich zur Erstattung von Kosten bieten wir Ihnen umfangreiche Serviceleistungen vor und während der Reise.

In den **Vertraglichen Bestimmungen** ist geregelt:

- Der Vertrag mit der Person, welche die Versicherung abschließt (Versicherungsnehmer).
- Für wen der Schutz vereinbart wird (versicherte Personen).

Die Besonderen Bestimmungen definieren den Versicherungsschutz:

- §1 nennt die versicherten Ereignisse.
- §2 nennt die versicherten Kosten.
- §3 nennt die nicht versicherten Ereignisse.
- §4 nennt die nicht versicherten Kosten.
- §5 informiert Sie über weitere Unterstützung.
- §6 informiert Sie über Anforderungen an Ihre Mitwirkung im Schadensfall.

In den **Wichtigen Verbraucherinformationen** finden Sie Informationen zur Europ Assistance SA, Niederlassung für München zum Widerrufsrecht und zu Beschwerdemöglichkeiten.

Das **Informationsblatt zu Versicherungsprodukten** („Produktinformationsblatt“) fasst wesentliche Merkmale der Reiserücktrittsversicherung zusammen.

Fragen zum Datenschutz werden in den **Erklärungen und Hinweisen zur Datenverarbeitung** beantwortet.

Wichtige Kontaktinformationen:

24h-Notfallnummer:

Telefon: +49 (0)89 55987 224

Schadenmeldung:

<https://www.europ-assistance.de/schaden>

Bei Fragen zu bestehenden Schäden:

Mo.-Fr. 08:00-17:30 Uhr

Telefon: +49 (0)89 55987 305

Telefax: +49 (0)89 55987 195

E-Mail: reise@europ-assistance.de

Bei Fragen zum Vertrag und dessen Leistungen:

Mo.-Do. 08:00-17:00 Uhr und Fr. 08:00-16:00 Uhr

Telefon: +49 (0)89 55987 555

Telefax: +49 (0)89 55987 177

E-Mail: reiseversicherung@europ-assistance.de

Postanschrift:

Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland
Adenauerring 9
81737 München

Bitte nehmen Sie sich Zeit und lesen Sie alle Unterlagen sorgfältig durch. Bitte zögern Sie nicht, uns bei Fragen zu kontaktieren!
Wir sind für Sie da!

Versicherungsbedingungen

Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland

Premium Reiseversicherung (VB EA PR JS 2020)



Vertragliche Bestimmungen der Premium Reiseversicherung (Jahresschutz)

Artikel 1 Was ist in der Premium Reiseversicherung versichert?

1. Die **Premium Reiseversicherung** ist eine Kombination wichtiger Versicherungen für Ihre Reise.

Die **Reiserücktrittsversicherung** besteht aus mehreren Teilen. Der Reiserücktritts-Schutz leistet vor der Reise. Der Reiseabbruch-Schutz leistet während der Reise. Der Terror-Schutz leistet bei einem Terroranschlag. Der Verspätungs-Schutz leistet bei Verspätung eines Transportmittels.

Die **Auslandskrankenversicherung** bietet Schutz, wenn Sie auf einer Reise im Ausland medizinische Hilfe benötigen.

Der Reisegepäck-Schutz leistet bei Verlust oder Diebstahl Ihres Reisegepäcks.

Der **Premium-Schutz** enthält zwei ergänzende Leistungen. Versichert ist die Suche und Bergung nach einem Unfall. Weiterhin deckt er die Kosten für den Besuch einer nahestehenden Person, wenn Sie länger im Krankenhaus bleiben müssen.

Einzelheiten finden Sie in den Besonderen Bestimmungen.

- Die Premium Reiseversicherung können Sie in drei Varianten abschließen. Für eine einzelne Person wählen Sie den Singletarif. Für ein Paar eignet sich der Paartarif. Für einen oder zwei Erwachsene und ihre Kinder bieten wir einen Familientarif an.
- Die Premium Reiseversicherung gilt für beliebig viele Reisen im Jahr.

Artikel 2 Was ist eine Reise?

- Reisen sind grundsätzlich alle privaten und beruflich veranlassten Reisen. Unabhängig davon ist das Reiseziel und die Reisedauer.
- Voraussetzung für eine Reise ist, dass Sie mindestens ein Transportmittel oder eine Unterkunft gebucht haben.
- Fahrten zwischen Ihrem ständigen Wohnsitz und Ihrer Arbeitsstätte gelten nicht als Reise.

Artikel 3 Bis zu welcher Summe kann ich Reisen in der Premium Reiseversicherung versichern?

- Die Auslandskrankenversicherung können Sie unabhängig vom Preis Ihrer Reise abschließen.
- In der Reiserücktrittsversicherung versichern wir im Singletarif bis zu € 10.000,- Ihrer Reise pro Person. Im Paar- und Familientarif versichern wir bis zu € 15.000,- Ihrer Reise für alle reisenden Personen zusammen.
- Ist Ihre Reise teurer als die vereinbarte versicherte Summe, dürfen wir in der Reiserücktrittsversicherung als Versicherer den Schaden anteilig kürzen. Dies gilt auch dann, wenn der Schaden geringer ist als die versicherte Summe. Auf dieses Recht verzichten wir.

Artikel 4 Was ist in der Premium Reiseversicherung nicht versichert?

- Nicht versichert sind Schäden in Folge von:
 - Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung.
 - Streik und anderen Maßnahmen des Arbeitskampfes.
 - Behördlichen Verfügungen bzw. Maßnahmen staatlicher Gewalt (Eingriffe von hoher Hand).
 - Verweigerung der Einreise am Reiseziel wegen Passformalitäten.
- Nicht versichert sind auch Schäden in Folge von Krieg, Bürgerkrieg, Terroranschlägen und kriegsähnlichen Ereignissen sowie durch innere Unruhen (kämpferische Auseinandersetzungen).
 - Dies gilt nicht in der Auslandskrankenversicherung für Schäden in Folge von Terrorangriffen.
 - Dies gilt nicht für Terroranschläge nach §1 Nr. 4 der Besonderen Bestimmungen der Reiserücktrittsversicherung.
 - Dies gilt im Reiseabbruch-Schutz nur, wenn die kämpferischen Auseinandersetzungen vor der Einreise in das betreffende Land durch eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes bekannt

waren. Dies gilt auch, wenn Sie sich aktiv an den kämpferischen Auseinandersetzungen beteiligen.

2.4 Dies gilt im Reiseabbruch-Schutz nicht, wenn die kämpferischen Auseinandersetzungen während der Reise beginnen.

- In der Auslandskrankenversicherung, wenn im Zeitpunkt Ihres Reiseantritts eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes für Ihr Reiseziel oder Ihr Reiseland bestand, leisten wir in folgenden Fällen nicht:

3.1 Die Reisewarnung bestand wegen kämpferischer Auseinandersetzungen. Dies sind Krieg, Bürgerkrieg und innere Unruhen. Sie reisen dennoch und werden durch kämpferische Auseinandersetzungen verletzt. Wir leisten auch nicht, wenn Sie sich aktiv an kämpferischen Auseinandersetzungen beteiligen.

3.2 Die Reisewarnung bestand wegen radioaktiver Strahlung. Sie reisen dennoch und erleiden Strahlenschäden. Bei Strahlenschäden ohne Reisewarnung bis höchstens € 400.000,- pro Person bzw. € 750.000,- für alle versicherten Personen gemeinsamen pro Ereignis.

3.3 Die Reisewarnung bestand wegen einer Epidemie oder Pandemie in Ihrem Reiseziel. In diesem Fall besteht für die Reise kein Versicherungsschutz.

- Im Reisegepäck-Schutz sowie im Premium-Schutz leisten wir nicht, wenn im Zeitpunkt Ihres Reiseantritts eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes für Ihr Reiseziel oder Ihr Reiseland wegen einer Pandemie oder Epidemie bestand.

- Nicht versichert sind auch in der Reiserücktrittsversicherung die Folgen (z.B. Lockdown oder Quarantäne-Maßnahmen) des Ausbruchs einer Epidemie oder Pandemie hinsichtlich einer Infektionskrankheit oder neuer Virenstämme, die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder einer zuständigen Behörde des Heimatlandes oder eines Landes, das während der Reise besucht oder durchquert werden soll, ausgerufen oder anerkannt wurde.

5.1 Dies gilt nicht, wenn sie Selbst an der Epidemie oder Pandemie erkranken oder daran versterben.

- Reisen, die Sie zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages bereits angetreten haben, sind nicht versichert.

- Sie haben die Möglichkeit, eine Selbstbeteiligung zu vereinbaren. In diesem Fall müssen Sie einen Teil des Schadens selbst tragen. Dies gilt nur für die Reiserücktrittsversicherung und den Reisegepäck-Schutz. Ihr Vorteil besteht in einer günstigeren Prämie. Einzelheiten finden Sie in §4 Nr. 2 der Besonderen Bestimmungen.

- Internationale Sanktionen

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Es wird kein Versicherungsschutz in den folgenden Ländern und Regionen gewährt: Nord-Korea, Syrien, Krim, Venezuela und Iran. In dem Falle, dass Sie die Staatsangehörigkeit der USA besitzen oder dort resident sind und nach Kuba reisen, müssen Sie belegen können, dass Sie den US-Gesetzen entsprechend legal nach Kuba eingereist sind. Ansonsten können keine Leistungen oder Zahlungen gewährt werden.

Artikel 5 Was muss ich bei Buchung der Premium Reiseversicherung beachten?

- Versichern können Sie sich und weitere Personen mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland.
- Bitte teilen Sie uns mit, wenn sich Ihre im Antrag oder später zum Vertrag gemachten Angaben ändern.

Versicherungsbedingungen

Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland

Premium Reiseversicherung (VB EA PR JS 2020)



3. Liegen zwischen dem Abschluss des Vertrages und dem Reisebeginn weniger als 30 Tage, haben Sie keinen Reiserücktritts-Schutz. Dies gilt nicht, wenn Sie die Versicherung innerhalb von fünf Kalendertagen nach der Reisebuchung abschließen.

Artikel 6 Wer ist beim Paartarif mitversichert?

1. Im Paartarif sind zwei erwachsene Personen versichert. Dies gilt unabhängig davon, ob diese miteinander verwandt sind oder einen gemeinsamen Wohnsitz haben.
2. Sie müssen alle versicherten Personen bei Buchung der Versicherung benennen.
3. Im Paartarif können Sie die versicherten Personen ändern.

Artikel 7 Wer ist beim Familientarif mitversichert?

1. Im Familientarif sind ein oder zwei erwachsene Personen versichert. Es sind zusätzlich bis zu sieben Personen unter 28 Jahren als Kinder mitversichert. Personen mit einer anerkannten Behinderung können Sie unabhängig vom Alter als Kinder mitversichern.
2. Im Familientarif müssen die versicherten Personen nicht miteinander verwandt sein. Sie müssen auch keinen gemeinsamen Wohnsitz haben.
3. Sie müssen alle versicherten Personen bei Buchung der Versicherung benennen.

Änderung der versicherten Personen

4. Im Familientarif können Sie die versicherten Personen ändern.
5. Sie können im Familientarif eine zweite erwachsene Person und weitere Kinder nachträglich mitversichern.
6. Eigene Kinder der erwachsenen Personen sind auch ohne Meldung mitversichert. Eigene Kinder sind leibliche Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder.
 - Wird die Höchstgrenze von insgesamt sieben Kindern überschritten, versichern wir die Kinder in chronologischer Reihenfolge. Wir beginnen mit dem ältesten Datum der Zeitpunkte von Geburt, Adoption oder dem Beginn der Pflege.
 - Sie können die versicherten Kinder auch abweichend festlegen.

Ende der Mitversicherung

7. Der Versicherungsschutz für alle versicherte Personen endet, wenn diese keinen Wohnsitz in Deutschland haben.
8. Der Versicherungsschutz für versicherte Kinder endet am Tag vor dem 28. Geburtstag. Dies gilt nicht für Personen mit einer anerkannten Behinderung.

Artikel 8 Wie lange läuft mein Vertrag? Wann kann ich kündigen?

1. Der Vertrag läuft ein Jahr ab Beginn des Vertrages. Er verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr. Sie können bis zu einem Monat vor Ablauf eines Versicherungsjahres kündigen. Wir können bis zu drei Monaten vor Ablauf eines Versicherungsjahres kündigen.
2. Melden Sie uns einen Schadensfall, haben Sie und wir ein außerordentliches Kündigungsrecht. Dieses gilt bis zu einem Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung. Es ist unabhängig davon, ob und in welcher Höhe wir Kosten übernommen haben. Sie können mit sofortiger Wirkung kündigen oder einen späteren Zeitpunkt bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres wählen. Wir können mit einer Frist von einem Monat kündigen. Haben Sie zum Zeitpunkt unserer Kündigung bereits eine Reise angetreten, verlängert sich der Versicherungsschutz bis zum Ende dieser Reise.

Artikel 9 Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz während der Laufzeit des Vertrages.

1. Beim Reiserücktritts-Schutz haben Sie Versicherungsschutz vom Abschluss des Vertrags bis zum Antritt einer Reise. Dabei ist die Dauer der geplanten Reise unerheblich. Der Antritt einer Reise ist die erste Nutzung einer gebuchten Reiseleistung.
2. Bei den anderen Bausteinen haben Sie Versicherungsschutz für die

ersten 56 Tage einer Reise.

3. Bitte beachten Sie für die weiteren Leistungen die Besonderen Bestimmungen.
4. Der Versicherungsschutz verlängert sich, wenn sich die Beendigung einer Reise aus Gründen verzögert, die Sie nicht zu vertreten haben. Dies gilt z.B. wenn Sie medizinisch behandelt werden und die Rückreise nicht ohne Gefährdung Ihrer Gesundheit antreten können. Zu vertreten haben Sie die Verzögerung hingegen, wenn Sie diese willentlich veranlassen. Dies gilt auch, wenn Sie die Verzögerung verschulden, weil Sie die erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen haben.

Artikel 10 Was muss ich im Schadensfall beachten?

1. Sie sollen einen Schadensfall möglichst vermeiden.
2. Ist ein Schaden eingetreten, sollen Sie die entstehenden Kosten gering halten.
 - 2.1 Vermeiden Sie alles, was zu unnötigen Kosten führen könnte.
 - 2.2 Treten Sie Ersatzansprüche gegen Dritte bis zur Höhe der von uns geleisteten Zahlung an uns ab.
 - 2.3 Melden Sie uns einen Schaden unverzüglich.
3. Sie sollen uns bei der Entscheidung helfen, ob und in welcher Höhe wir leisten.
 - 3.1 Unterstützen Sie jede zumutbare Untersuchung zum Schadensfall.
 - 3.2 Erteilen Sie uns Auskünfte wahrheitsgemäß.
 - 3.3 Stellen Sie uns benötigte Belege im Original zur Verfügung.

Artikel 11 Was passiert, wenn ich im Schadensfall nicht kooperiere?

1. Unsere Erwartungen an Ihr Verhalten sind im Artikel 10 dieser Allgemeinen Bestimmungen formuliert. Beachten Sie bitte auch §6 der Besonderen Bestimmungen.
2. Wenn Sie diese Erwartungen nicht erfüllen, kann sich Ihr Anspruch auf Leistung reduzieren. Ihr Anspruch auf Leistung kann sogar ganz entfallen. Das Gleiche gilt, wenn Sie den Schadensfall bewusst herbeiführen.
 - 2.1 Handeln Sie grob fahrlässig, kürzen wir in dem Verhältnis, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Im Zweifel müssen Sie beweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
 - 2.2 Handeln Sie vorsätzlich, lehnen wir den Schaden ganz ab.
 - 2.3 Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn Ihr Handeln keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht hat.
 - 2.4 Haben Sie arglistig gehandelt, sind wir von der Leistung frei.

Artikel 12 Wann und zu welchem Wechselkurs bekomme ich die Entschädigung?

1. Wir zahlen innerhalb von zwei Wochen nach unserer Entscheidung, ob und in welcher Höhe wir leisten.
2. Wir verwenden den Wechselkurs des Tages, an dem Sie in einer fremden Währung bezahlt hatten.

Artikel 13 Wer zahlt, wenn ich mehrere Versicherungsverträge abgeschlossen habe?

1. Haben Sie Anspruch auf eine Entschädigung aus anderen Verträgen, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor (Subsidiarität). Dies gilt für weitere private Versicherungsverträge und gesetzliche Leistungsträger. Dies gilt auch, wenn in dem anderen Vertrag ebenfalls eine Subsidiarität festgelegt ist.
2. Melden Sie uns den Schadensfall, werden wir unbeachtlich einer Subsidiarität in Vorleistung gehen.
3. In der Auslandskrankenversicherung können Sie uns helfen, wenn Sie medizinische Kosten innerhalb Europas zunächst bei Ihrer gesetzlichen Krankenversicherung einreichen. Diese erkennen ihre Leistungspflicht nur an, wenn Sie selbst die Kosten einreichen. Wir haben keine Möglichkeit, Kosten erstattet zu bekommen.

Artikel 14 Was passiert mit Ansprüchen gegen Dritte?

Ersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf uns über.

Artikel 15 Können meine Ansprüche verjähren?

Ihre Ansprüche an uns verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Frist beginnt am letzten Tag des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Nicht berücksichtigt wird der Zeitraum, bis Ihnen unsere Entscheidung zugegangen ist.

Artikel 16 Wie viel muss ich für die Premium Reiseversicherung bezahlen?

1. Die Höhe Ihrer Prämie wird Ihnen im Antrag und beim Abschluss des Vertrages angezeigt. Sie wird auch in Ihrer Versicherungs-police ausgewiesen.
2. Die Prämie ist abhängig von verschiedenen Faktoren:
 - 2.1 Wählen Sie einen Single-, Paar- oder Familientarif?
 - 2.2 Ist eine der versicherten Personen älter als 64 Jahre?
 - 2.3 Welche Summe wollen Sie absichern?
 - 2.4 Vereinbaren Sie eine Selbstbeteiligung?

Artikel 17 Bleibt meine Prämie immer gleich hoch?

Ihre Prämie im Jahresschutz kann sich aus zwei Gründen erhöhen.

1. Sie selbst oder eine mitversicherte Person wird während der Laufzeit des Vertrages 65 Jahre alt. Damit wird eine höhere Prämie fällig, die wir Ihnen ab dem Versicherungsjahr nach dem 65. Geburtstag berechnen.
 - 1.1 Wir informieren Sie über die höhere Prämie durch Zusendung einer neuen Versicherungspolice.
 - 1.2 Nach dem Erhalt der neuen Versicherungspolice können Sie Ihren Versicherungsvertrag bis zu drei Monate nach Beginn des neuen Versicherungsjahres kündigen.
2. Die Versicherungssteuer erhöht sich. In diesem Fall berechnen wir Ihnen die erhöhte Versicherungssteuer. Sie haben daraus kein Sonderkündigungsrecht.

Artikel 18 Wie kann ich die Prämie bezahlen?

1. Sie können beim Abschluss die Zahlungsart wählen.
2. Bitte teilen Sie uns bei SEPA-Lastschrift jede Änderung der Kontoverbindung mit und sorgen Sie für ausreichende Deckung Ihres Kontos.
3. Sie haben die Möglichkeit, eine andere Person als Beitragszahler (abweichender Beitragszahler) anzugeben. Sie müssen dazu von dieser Person befugt sein.

Artikel 19 Wann muss ich die Prämie zahlen? Wann ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt?

1. Bei neuen Verträgen ist die Prämie sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Bei Lastschrift ziehen wir den Betrag in der Regel in den ersten beiden Wochen des Monats nach Abschluss des Versicherungsvertrages ein.
2. Die Prämie bei Verlängerung eines Jahresvertrages ist zum Monatsersten vor Beginn des neuen Versicherungsjahres fällig. Wir ziehen den Betrag in der Regel in den ersten beiden Wochen des Monats vor Beginn des neuen Versicherungsjahres ein.
3. Die Zahlung der Prämie ist rechtzeitig, wenn diese zum vereinbarten Zeitpunkt eingezogen werden kann. Dies ist nicht der Fall, wenn Sie einer berechtigten Einziehung widersprechen.
4. Konnte die fällige Prämie ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden, senden wir Ihnen ein Schreiben in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Frist, um eine Lastschrift zu ermöglichen. Kann die Lastschrift nach dieser Frist erfolgen, gilt die Zahlung als rechtzeitig.

Artikel 20 Was passiert, wenn ich die erste Prämie nicht bezahle oder nicht rechtzeitig bezahle?

1. Wenn Sie die erste Prämie für einen neuen Vertrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten.
2. Dies gilt, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. In dieser Zeit sind wir bei einem Schadensfall von der Verpflichtung zur Leistung frei.
3. Dies gilt nur, sofern Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben. Zu vertreten haben Sie beispielsweise, wenn Sie falsche Angaben zu Ihrem Konto machen. Zu vertreten haben Sie auch eine nicht ausreichende Deckung.
4. Bei einem abweichenden Beitragszahler gilt dies entsprechend für dessen Konto oder Kreditkarte.
5. Sie müssen uns nachweisen, dass Sie eine nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

Artikel 21 Was passiert, wenn ich die weiteren Prämien nicht bezahle oder nicht rechtzeitig bezahle?

1. Bei den Prämien für weitere Versicherungsjahre sind die Folgen unabhängig davon, ob Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben.
2. Wir setzen Ihnen auf Ihre Kosten eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen.
3. Konnte die Prämie nach Ablauf dieser Frist nicht eingezogen werden, sind wir bei einem Schadensfall von der Verpflichtung zur Leistung frei. Außerdem können wir den Versicherungsvertrag fristlos kündigen.
4. Holen Sie die Zahlung innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nach, setzen wir den Vertrag wieder in Kraft. Wir bleiben aber bei Schadensfällen vor der Zahlung von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 22 Wie kommuniziere ich mit der Europ Assistance?

Anzeigen und Willenserklärungen können per Post, Fax oder E-Mail erfolgen. Dies gilt nicht, wenn ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Wir kommunizieren ausschließlich in deutscher Sprache.

Artikel 23 Welches Gericht ist bei Klagen zuständig?

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns ist das jeweilige Amts- oder Landgericht in München oder an Ihrem Wohnsitz zuständig. Alternativ ist das Gericht an Ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland zuständig. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Besondere Bestimmungen der Premium Reiseversicherung

Die Premium Reiseversicherung ist eine Kombination aus Reiserücktrittsversicherung, Auslandskrankenversicherung, Reisegepäck-Schutz und einen Premium-Schutz. Die Reiserücktrittsversicherung, der Reisegepäck-Schutz und der Premium-Schutz gelten weltweit inklusive der Bundesrepublik Deutschland.

Die Auslandskrankenversicherung gilt weltweit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Sie gilt nicht in Ländern, in denen Sie einen Wohnsitz haben.

I. Reiserücktrittsversicherung

Was beinhaltet die Reiserücktrittsversicherung?

Die Reiserücktrittsversicherung ist eine Kombination aus fünf Bausteinen.

• Reiserücktritts-Schutz:

Sie bekommen Kosten erstattet, wenn Sie eine Reise stornieren, später antreten oder umbuchen.

• Reiseabbruch-Schutz:

Sie bekommen Kosten und entgangene Reiseleistungen erstattet, wenn Sie eine Reise abbrechen oder unterbrechen.

• Terror-Schutz:

Wir leisten auch bei einem Terroranschlag im Urlaubsgebiet. Zusätzlich bieten wir Ihnen individuelle Beratung und Sicherheitsleistungen.

• Verspätungs-Schutz:

Sie bekommen Kosten und entgangene Reiseleistungen erstattet, wenn Sie Ihre Reise aufgrund der Verspätung eines Transportmittels oder Zubringerflugs nicht wie geplant antreten können.

• Service- und Notfall-Leistungen:

Wir bieten Ihnen ergänzend umfangreiche Unterstützung vor und während der Reise.

Der Reiserücktritts-Schutz leistet vor der Reise. Der Reiseabbruch-Schutz leistet während der Reise. Der Terror-Schutz leistet vor und während der Reise. Ebenso die Service- und Notfall-Leistungen. Der Verspätungs-Schutz leistet auf der Hin- und Rückreise.

§ 1 Welche Ereignisse sind versichert?

Versichert ist, wenn eine unter 1. genannte Person von einem medizinischen (2.) oder weiteren Ereignis (3.) betroffen ist.

Die entsprechenden Leistungen finden Sie unter §2 Nr. 1 und Nr. 2.

Versichert ist ebenfalls ein Terroranschlag im Urlaubsgebiet (4.).

Die entsprechenden Leistungen finden Sie unter §2 Nr. 3.

Versichert ist die Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder Zubringerflugs bei der Hin- oder Rückreise (5.).

Die entsprechenden Leistungen finden Sie unter §2 Nr. 4.

Bitte lesen Sie auch in §3, was nicht versichert ist.

1. Betroffene Personen:

1.1 Sie selbst.

1.2 Ihre nicht mitreisenden Angehörigen:

- Ehe- bzw. Lebenspartner oder Lebensgefährtin (Partner).
- Kinder.
- Stiefkinder.
- Pflegekinder oder die Ihres Partners.
- Enkelkinder.
- Eltern oder die Ihres Partners.
- Stiefeltern.
- Großeltern.
- Geschwister oder die Ihres Partners.
- Schwiegertochter oder Schwiegersohn.
- Nur im Todesfall (§1 Nr. 2.1):

Tanten, Onkel, Nichten und Neffen.

1.3 Pflegepersonen:

Dies sind Personen, die einen Ihrer nicht mitreisenden Angehörigen während der Reise pflegerisch betreut hätten.

1.4 Mitreisende:

Wir erkennen einen Schadenfall auch an, wenn eine andere mitreisende Person oder eine ihrer Angehörigen betroffen ist. Voraussetzung ist, dass diese mitreisende Person mit Ihnen gemeinsam auf der Bestätigung der Buchung für die Reise aufgeführt ist. Dies gilt nur, wenn nicht mehr als insgesamt sechs Personen und davon maximal vier Erwachsene die Reise gemeinsam gebucht haben. Diese Begrenzung der Gesamtzahl der Reisenden gilt nicht für mitreisende versicherte Personen im Paar- oder Familientarif.

2. Medizinische Ereignisse:

2.1 Tod.

2.2 Unfallverletzung.

2.3 Erkrankung. Dies kann auch eine psychische Erkrankung sein.

2.4 Schwangerschaft.

2.5 Komplikationen in der Schwangerschaft.

2.6 Unverträglichkeit von Impfungen.

2.7 Termin für eine Transplantation.

2.8 Termin zur Spende von Organen oder Geweben (z.B. Knochenmark).

2.9 Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken.

3. Weitere Ereignisse:

3.1 Erheblicher Schaden an Ihrem Eigentum durch die Straftat eines Dritten, Feuer oder andere Naturgewalten. Gleiches gilt für Eigentum einer Person, die mit Ihnen die Reise gebucht hat und bei uns versichert ist (versicherter Mitreisender).

3.2 Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund einer betriebsbedingten Kündigung.

3.3 Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses bei einem neuen Arbeitgeber.

3.4 Konjunkturbedingte Kurzarbeit beim Arbeitgeber für einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten. Dies gilt, wenn sich in Folge der Kurzarbeit Ihr monatliches Nettoeinkommen in diesem Zeitraum um mindestens 30% im Vergleich zum Monat vor Beginn der Kurzarbeit reduziert.

3.5 Einberufung zu einer Wehrübung.

3.6 Stellen des Scheidungsantrages (bzw. anwaltlicher Nachweis über Trennung, wenn Trennungsjahr noch nicht vollendet) vor einer gemeinsamen Reise mit Ihrem Ehepartner.

3.7 Termin für die Wiederholung einer nicht bestandenen oder aus einem medizinischen Grund nicht angetretenen Prüfung an einer Schule oder Universität. Dies gilt, wenn die Prüfung während der geplanten Reise oder bis zu 14 Tage danach stattfindet.

3.8 Im Falle einer Klassenfahrt: der endgültige Austritt aus dem Klassenverband wegen Nichtversetzung oder Schulwechsels.

3.9 Erkrankung oder Unfallverletzung Ihres Hundes oder Ihrer Katze. Dies gilt nur, wenn diese für die Reise angemeldet waren.

4. Terroranschlag:

4.1 In einem der in der Reisebuchung genannten Urlaubsgebiete ereignet sich ein Terroranschlag. Als Urlaubsgebiet werten wir einen Umkreis von 200 km von einer gebuchten Unterkunft. Dies gilt ab 14 Tagen vor Reisebeginn bis 56 Tage nach Reisebeginn.

4.2 Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele. Dies gilt, wenn die Handlungen geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten. In der Regel soll dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss genommen werden.

5. Verspätung:

- 5.1 Sie verpassen Ihr für die Reise gebuchtes Transportmittel wegen Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder Zubringerfluges. Die Verspätung muss mindestens zwei Stunden betragen.
- 5.2 Öffentliche Verkehrsmittel folgen einem festen Fahrplan. Beispiele sind Bus, Bahn aber nicht Taxi.

§ 2 Welche Kosten werden übernommen?

Wir erbringen bei Eintritt eines versicherten Ereignisses folgende Leistungen.

1. Reiserücktritts-Schutz:

- 1.1 Wenn Sie die Reise stornieren, übernehmen wir die vertraglich geschuldeten Stornokosten. Dies sind Kosten, die Sie dem Reiseanbieter schulden, wenn Sie Ihre gebuchte Reise stornieren. Wir übernehmen auch das vom Reiseanbieter erhobene Entgelt für die Vermittlung.
- 1.2 Zusätzlich übernehmen wir Kosten eines Visums für die Reise. Gleiches gilt für Impfungen, wenn diese vom Auswärtigen Amt für Ihre Reiseziele empfohlen wurden.
- 1.3 Wenn Sie die Reise nicht stornieren, sondern verspätet antreten, erstatten wir Ihnen erforderliche Mehrkosten für die Anreise. Dabei richtet sich unsere Erstattung nach der ursprünglich gebuchten Art und Qualität. Zusätzlich erstatten wir Ihnen die anteiligen Kosten für auf Grund der verspäteten Anreise nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen. Sind die Kosten geringer als die Kosten einer Stornierung, zahlen wir Ihnen zusätzlich € 50,-. Damit beteiligen wir uns an Ihnen entstehenden Aufwänden durch die Änderung der Reisepläne.
- 1.4 Wenn Sie die Reise auf einen späteren Zeitpunkt umbuchen, erstatten wir Ihnen die Gebühren. Sind die Kosten geringer als die Kosten einer Stornierung, zahlen wir Ihnen zusätzlich € 50,-. Damit beteiligen wir uns an Ihnen entstehenden Aufwänden durch die Änderung der Reisepläne.
- 1.5 Sie haben mit einem versicherten Mitreisenden ein Doppelzimmer gebucht und dieser kann die Reise aus einem versicherten Grund nicht antreten. In diesem Fall bieten wir Ihnen eine Alternative zur Stornierung. Wir erstatten die Mehrkosten für einen Zuschlag für ein Einzelzimmer oder für die alleinige Nutzung des Doppelzimmers.
- 1.6 Sie haben mit mehreren versicherten Mitreisenden gemeinsam eine Ferienwohnung oder ein Ferienhaus angemietet. Eine dieser versicherten Personen kann die Reise aus einem versicherten Grund nicht antreten. Dann bieten wir Ihnen eine Alternative zur Stornierung. Wir übernehmen die Mietkosten der von der Reise zurückgetretenen Personen. Dies gilt bis zur Höhe der durch eine vollständige Stornierung der Ferienwohnung oder des Ferienhauses entstehenden Kosten.

2. Reiseabbruch-Schutz:

- 2.1 Brechen Sie die Reise vorzeitig ab, erstatten wir die erforderlichen Mehrkosten der Rückreise. Wir übernehmen auch die anteiligen Kosten für nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen mit Ausnahme der geplanten Rückreise.
- 2.2 Werden Sie während Ihrer Reise stationär behandelt, erstatten wir Ihnen die anteiligen Kosten für die in diesem Zeitraum nicht genutzte Unterkunft.
- 2.3 Sie oder eine versicherte mitreisende Person sind nach einem medizinischen Ereignis (siehe §1 Nr. 2) reiseunfähig und können nicht wie geplant zurückreisen? In diesem Fall erstatten wir die erforderlichen Mehrkosten der Rückreise. Wir übernehmen auch zusätzliche Kosten für die Unterkunft.
- 2.4 Müssen Sie wegen Feuer oder anderen Naturgewalten länger am Reiseort bleiben, erstatten wir die erforderlichen Mehrkosten der Rückreise. Wir übernehmen auch zusätzliche Kosten für die Unterkunft.

2.5 Können Sie die Reise nicht gemeinsam mit Ihrer Reisegruppe fortsetzen, erstatten wir die erforderlichen Nachreisekosten zu Ihrer Reisegruppe.

2.6 Bei der Erstattung von Mehrkosten für die Rückreise, Nachreise oder für eine Unterkunft richten wir uns nach der ursprünglich gebuchten Art und Qualität.

3. Terror-Schutz:

3.1 Wir leisten bei einem Terroranschlag wie bei einem Schadensfall vor oder während der Reise.

3.2 Bei einem Terroranschlag während der Reise stehen Ihnen zusätzlich professionelle Experten für Sicherheit telefonisch zur Seite.

- Wir beraten Sie zum richtigen Verhalten und geeigneten Erstmaßnahmen.
- Wir nehmen Verbindung zu Behörden für Sicherheit in Deutschland auf.
- Wir sorgen für den Austausch von Informationen zwischen den Behörden in Deutschland und Ihnen vor Ort.
- Eine Kontaktaufnahme oder Betreuung durch Behörden in Ihrem Urlaubsland können wir nicht gewähren.
- Auf Wunsch informieren wir Ihre nahestehenden Personen und Angehörige.
- Wenn möglich, vermitteln wir Ihnen auf Wunsch lokale Dienstleister für Sicherheit vor Ort.

3.3 Wir leisten telefonisch eine erste psychologische Hilfestellung durch medizinisches Fachpersonal.

4. Verspätungs-Schutz:

4.1 Bei Verspätung eines Transportmittels erstatten wir Mehrkosten für die Reise bis insgesamt € 1.500,-. Dabei richtet sich unsere Erstattung nach der ursprünglich gebuchten Art und Qualität. Zusätzlich beteiligen wir uns an Kosten für Verpflegung und Unterkunft bis insgesamt € 150,-. Dieser Betrag gilt pro Reise und unabhängig von der Anzahl der Personen.

4.2 Bei einer Verspätung auf der Hinreise erstatten wir zusätzlich die anteiligen Kosten für nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen.

Wir erstatten bei allen versicherten Ereignissen bis zu € 25,- für Ihnen entstehende Telefonkosten.

Bitte lesen Sie auch in §4, welche Kosten wir nicht übernehmen.

§ 3 Welche Ereignisse sind nicht versichert?

Wir leisten nicht, wenn Sie Ihre Reise wie geplant durchführen. Wir leisten auch nicht, wenn Sie aus anderen als den in §1 beschriebenen Ereignissen Ihre Reisepläne ändern. Für die in §1 beschriebenen Ereignisse gelten folgende Einschränkungen.

1. Allgemeine Einschränkung:

Das Ereignis war Ihnen zum Zeitpunkt der Buchung oder des Antritts der Reise bekannt oder vorhersehbar. Dies gilt nicht für Unfallverletzung oder Erkrankung.

2. Einschränkungen für medizinische Ereignisse:

2.1 Die Erkrankung oder Unfallverletzung wurde in den letzten 6 Monaten vor Buchung der Reise oder der Versicherung behandelt. Dies gilt nicht für Kontrolluntersuchungen. Dies gilt auch nicht, wenn Ihnen Ihr behandelnder Arzt vor Buchung der Reise bestätigt hat, dass ungeachtet der bestehenden Erkrankung die Reise ohne gesundheitliches Risiko angetreten werden kann.

2.2 Eine psychische Erkrankung erkennen wir nur an, wenn Sie oder ein versicherter Mitreisender betroffen ist.

Wir erkennen diese weiterhin nur an, wenn ein Facharzt für Psychiatrie vor dem geplanten Reiseantritt die Reiseunfähigkeit bestätigt. Alternativ erkennen wir an, wenn im gebuchten Reisezeitraum eine stationäre Behandlung erfolgt.

Versicherungsbedingungen

Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland

Premium Reiseversicherung (VB EA PR JS 2020)



- 2.3 Die Erkrankung ist eine Suchterkrankung.
- 2.4 Die Erkrankung ist eine psychische Reaktion auf ein tatsächliches oder befürchtetes Kriegsereignis, innere Unruhen oder ein Flugunglück.
- 2.5 Die Symptome der Erkrankung stehen einem Antritt oder der Fortsetzung der Reise nicht entgegen.
- 2.6 Die Reiseunfähigkeit aus medizinischen Gründen beruht auf Verlust, Beschädigung oder Erneuerung medizinischer Hilfsmittel (z. B. Sehhilfen, Hörhilfen, orthopädische Anfertigungen).
- 3. Einschränkungen bei Terror:**
Bei Buchung der Reise bestand wegen Terrorgefahr eine Warnung des Auswärtigen Amtes vor Reisen in eines der in der Reisebuchung genannten Urlaubsgebiete. Gleiches gilt für den Zeitpunkt der Buchung der Versicherung.
- 4. Einschränkungen bei Reiserücktritts- und Verspätungs-Schutz:**
Die Folge einer Quarantäne und/oder einschränkende Maßnahmen der Bewegungsfreiheit, die Sie oder einen Reisebegleiter vor oder während Ihrer Reise treffen könnten, sind nicht versichert.
- 5. Einschränkungen Reiseabbruch-Schutz**
Sie haben generell keinen Versicherungsschutz bei Schadenfällen, wenn im Zeitpunkt Ihres Reiseantritts eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes für Ihr Reiseziel oder Ihr Reiseland wegen einer Pandemie oder Epidemie bestand. Dies gilt in diesem Fall auch wenn Sie selbst erkranken.

§ 4 Welche Kosten werden nicht übernommen?

- Wir zahlen nicht mehr als die in der Versicherungsbestätigung genannte Versicherungssumme.
- Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, zahlen wir die anerkannten Kosten nicht in voller Höhe aus. Wir reduzieren unsere Zahlung für den Schaden um 20%, mindestens aber € 25,- pro Person.
- Kosten des Reisevermittlers für die Vermittlung der Reise, die über € 100,- pro Person betragen.
- Kosten für Visa oder Impfungen, die über € 100,- pro Person betragen.
- Gebühren für die Bearbeitung des Reisevermittlers für eine Reise-stornierung.
- Kosten für einen verspäteten Reiseantritt, die höher sind als die einer unverzüglichen Stornierung der Reise.
- Kosten für eine Umbuchung, die höher sind als die einer unverzüglichen Stornierung der Reise.
- Nicht in Anspruch genommene Leistungen, die nach Reiseantritt gebucht wurden.
- Nachreisekosten zu Ihrer Reisegruppe, die höher sind als der Betrag, den wir für einen Abbruch der Reise aufwenden würden.
- Abschussprämien bei Jagdreisen.

§ 5 Was sind Service- und Notfall-Leistungen?

Sie können unabhängig von versicherten Ereignissen unsere Unterstützung in Anspruch nehmen. Wir helfen Ihnen bei der Reiseplanung, Störungen im Reiseverlauf und beraten Sie in Krisensituationen.

1. Informationsleistungen:

- Wir informieren Sie über Reisewarnungen und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland.
- Wir nennen Ihnen diplomatische Vertretungen im Reiseland (An-schrift und telefonische Erreichbarkeit).

2. Änderung Reiseablauf:

Wir beraten Sie über Möglichkeiten der Umbuchung in folgenden Fällen:

- Ein Flug oder ein sonstiges gebuchtes Verkehrsmittel verspätet sich.
- Ein Flug oder ein sonstiges gebuchtes Verkehrsmittel fällt aus.
- Ein Flug oder ein sonstiges gebuchtes Verkehrsmittel wurde überbucht.

- 2.4 Sie versäumen einen Flug oder ein sonstiges gebuchtes Ver-kehrsmittel.
- 2.5 Auf Wunsch informieren wir Angehörige oder den Arbeitgeber.
- 3. Verlust oder Diebstahl von Zahlungsmitteln und Reisedokumen-ten:**
- 3.1 Sie geraten wegen des Verlusts oder Diebstahls Ihrer Zahlungs-mittel auf Ihrer Reise in eine finanzielle Notlage? Wir stellen den Kontakt zu Ihrer Hausbank her. Auch helfen wir bei der Über-mittlung des von dieser zur Verfügung gestellten Betrages. Ist eine Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden möglich, stellen wir Ihnen bis zu € 1.500,- zur Verfügung. Diesen Betrag müssen Sie einen Monat nach Auszahlung an uns zurück-zahlen. Wir erheben keine Zinsen.
- 3.2 Sie verlieren Ihre Kredit-, EC- oder SIM-Karte oder diese werden Ihnen gestohlen? Wir helfen Ihnen bei der Sperrung der Karten. Wir haften nicht für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung und für trotz der Sperrung entstehende Vermögensschäden.
- 3.3 Sie verlieren Reisedokumente oder diese werden Ihnen gestoh-len? Wir helfen Ihnen bei der Beschaffung von Ersatzdokumen-ten während der Reise.
- 4. Drohende Haft:**
Werden Sie mit Haft bedroht oder verhaftet, sind wir bei der Ver-mittlung eines Anwalts und eines Dolmetschers behilflich. Zusätzlich stellen wir Ihnen folgende Beträge zur Verfügung:
- Bis zu € 2.500,- für Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten.
 - Bis zu € 12.500,- für eine Strafkautions.
 - Diese Beträge müssen Sie drei Monate nach Auszahlung an uns zurückzahlen. Wir erheben keine Zinsen.
- 5. Beratung zu Sicherheit und bei psychischer Krise:**
- 5.1 Sie können unsere Experten für Sicherheit auch kontaktieren, wenn Sie Opfer einer schweren Straftat (z.B. Überfall) werden oder dies befürchten.
- 5.2 Sie geraten während der Reise in eine psychische Krise und benötigen deshalb Beistand. Dann leisten wir eine erste tele-phonische psychologische Hilfestellung durch medizinisches Fach-personal.

§ 6 Was muss ich im Schadensfall beachten?

Um Ihren Anspruch auf Leistungen nicht zu gefährden, müssen Sie dazu beitragen, dass ein Schadensfall möglichst vermieden wird. Wenn der Schadensfall eingetreten ist, müssen Sie dazu beitragen, dass der Schaden so gering wie möglich bleibt. Zusätzlich müssen Sie uns Nach-weise erbringen, damit wir prüfen können, ob und in welcher Höhe wir leisten.

- Bei einem versicherten Ereignis vor der Reise müssen Sie diese un-verzüglich stornieren bzw. umbuchen.
- Bei einem versicherten Ereignis während der Reise müssen Sie Änderungen Ihrer geplanten Reise unverzüglich veranlassen.
- Um unsere Leistungspflicht prüfen zu können, benötigen wir fol-gende Unterlagen.
 - 3.1 Unterlagen zur Buchung der Reise.
 - 3.2 Bei medizinischen Ereignissen (siehe §1 Nr. 2): Eine ärztliche Bescheinigung bzw. bei psychischer Erkrankung ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie.
 - 3.3 Bei Erkrankung oder Unfallverletzung Ihres Tieres: Ein tierärzt-liches Attest. Weiterhin einen Nachweis, dass das Tier Ihnen gehört.
 - 3.4 Bei Tod: Die Sterbeurkunde.
 - 3.5 Bei Schaden am Eigentum: Geeignete Nachweise (z.B. Polizei-protokoll).
 - 3.6 Bei Verlust des Arbeitsplatzes: Das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers.
 - 3.7 Bei Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses: Eine Kopie des neuen Arbeitsvertrages.
 - 3.8 Bei Wiederholung einer Prüfung bzw. endgültigem Austritt aus

Versicherungsbedingungen

Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland

Premium Reiseversicherung (VB EA PR JS 2020)



- dem Klassenverband. Eine Bestätigung der Schule oder Universität.
- 3.9 Bei Einberufung zur Wehrübung: Eine Bestätigung von staatlichen Stellen. Aus dieser muss hervorgehen, dass der Termin nicht verschoben werden kann und eine Erstattung der Stornokosten nicht erfolgt.
- 3.10 Bei Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eines Zubringerflugs: Eine Bestätigung vom Beförderungsunternehmen mit Angabe der Verspätungsdauer.
4. Um die Höhe der Leistungspflicht prüfen zu können, benötigen wir folgende Unterlagen:
- 4.1 Rechnung für die Reise und über Entgelte für die Vermittlung.
- 4.2 Nachweise über die Zahlung.
- 4.3 Rechnung für nach einem Schadensfall in Anspruch genommene zusätzliche Leistungen wie z.B. Unterbringung, Rückreise.
- 4.4 Stornokosten-Rechnung.
- 4.5 Im Falle der Stornierung einer Ferienwohnung oder eines Ferienhauses: Eine Bestätigung des Vermieters über die nicht mögliche Weitervermietung des Objekts.
- 4.6 Im Falle der Stornierung eines Fahrzeuges: Eine Bestätigung des Vermieters über die nicht mögliche Weitervermietung des Fahrzeuges.
- 4.7 Telefonrechnung.
5. Bei medizinischen Ereignissen benötigen wir neben den Unterlagen auch Ihre Mitwirkung:
- 5.1 Nennen Sie uns alle Ärzte, die Sie behandeln oder Informationen zu Ihrem gesundheitlichen Zustand erteilen können.
- 5.2 Entbinden Sie diese Ärzte von ihrer Schweigepflicht.
- 5.3 Reichen Sie auf Anforderung eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit ein.
- 5.4 Räumen Sie uns das Recht ein, die Frage der Reiseunfähigkeit durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen.

II. Auslandskrankenversicherung

§ 1 Welche Ereignisse sind versichert?

Grundsätzlich leisten wir, wenn Sie im Ausland krank werden. Wir leisten auch, wenn Sie einen Unfall erleiden oder versterben. Außerdem leisten wir, wenn Komplikationen in der Schwangerschaft auftreten oder Sie eine Fehlgeburt erleiden (Schwangerschaftskomplikation). Gleiches gilt, wenn Sie vor Beginn der 37. Schwangerschaftswoche entbinden. Die versicherten Ereignisse sind unter 1. bis 6. beschrieben. Unter § 4 finden Sie jeweils unter der gleichen Nummer die Kosten, die wir übernehmen.

- Sie müssen medizinisch behandelt werden oder benötigen Medikamente.
- Sie müssen im Ausland ins Krankenhaus oder zu einem Notfallarzt transportiert werden.
- Sie müssen aus dem Ausland in ein Krankenhaus in Deutschland transportiert werden. Dies gilt, wenn eine der beiden nachstehenden Aussagen zutrifft:
 - Sie werden voraussichtlich länger als 14 Tage im Krankenhaus behandelt werden (medizinischer Krankenrücktransport bei langer Behandlungsdauer).
 - An Ihrem Wohnort ist eine bessere medizinische Versorgung zu erwarten. Dies gilt auch, wenn die Rückkehr an Ihren Wohnort wegen der gewohnten Umgebung und besserer Verständigung zu einer schnelleren Gesundung führen kann (medizinisch sinnvoller und vertretbarer Krankenrücktransport).
- Sie versterben.
- Ergänzende Ereignisse für mitreisende und frühgeborene Kinder:
 - Sie entbinden vor Beginn der 37. Schwangerschaftswoche (Frühgeburt).
 - Ihr im Familienschutz mitversichertes Kind kommt auf einer gemeinsamen Reise vor seinem 18. Geburtstag zur Behandlung ins

Krankenhaus (Kind im Krankenhaus).

- Sie können sich auf einer gemeinsamen Reise nicht um Ihr im Familienschutz mitversichertes Kind unter 18 Jahren kümmern, weil Sie schwer erkrankt sind, einen Unfall hatten oder gestorben sind. Dies gilt, wenn sich auch keine andere Begleitperson um Ihr Kind kümmern kann (Kind ohne Betreuungsperson).
- Sie haben auf der Reise ein dauerhaft benötigtes Medikament verloren oder es wurde Ihnen gestohlen. Dies gilt, wenn im Ausland kein Ersatzmedikament erhältlich ist.

§ 2 Welche Kosten übernehmen wir?

Wenn eines der unter §1 beschriebenen Ereignisse eintritt, übernehmen wir die nachstehenden Kosten.

- Wir übernehmen die Kosten für die Wiederherstellung Ihrer Gesundheit nach Krankheit, Unfall oder einer Schwangerschaftskomplikation. Dies umfasst die nachstehenden Leistungen:
 - Behandlung durch einen Arzt.
 - Behandlungen durch Chiropraktiker, Osteopathen und Heilpraktiker. Diese können Sie auch ohne ärztliche Verordnung aufsuchen. Wir zahlen in diesem Fall nicht mehr als insgesamt € 500,- für Behandlungen und Sachkosten.
 - Behandlung im Krankenhaus. Dies umfasst auch Operationen. Sie können sich bei Beginn einer Behandlung im Krankenhaus für ein Krankenhaustagegeld entscheiden. In diesem Fall zahlen wir statt der Behandlungskosten einen Betrag von € 50,- pro Tag für bis zu 30 Tage.
 - Blutkonserven. Dies umfasst die Kosten der Blutkonserven und des Versandes. Wir organisieren auch den Versand aus Deutschland. Dies gilt, wenn Blutkonserven im Ausland nicht erhältlich oder potenziell gefährlich sind.
 - Arzneimittel.
 - Verbandsmittel.
 - Heilmittel. Dies umfasst Strahlen-, Licht-, Wärme- und sonstige physikalische Behandlungen, Hydrotherapie und medizinische Packungen, Massagen, Inhalationen, Krankengymnastik, medizinische Bäder und Elektrotherapie.
 - Hilfsmittel. Dies gilt, wenn sie auf der Reise erstmalig notwendig werden.
 - Alternative Medizin. Dies umfasst Arzneimittel, Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden. Dies gilt, wenn sie sich in der Praxis als ebenso erfolgversprechend wie die Schulmedizin bewährt haben. Dies gilt auch, wenn keine schulmedizinischen Methoden oder Arzneimittel zur Verfügung stehen.
 - Schmerzstillende Zahnbehandlungen und Zahnfüllungen in einfacher Ausfertigung. Dies umfasst auch provisorischen Zahnersatz Reparaturen von Zahnersatz und -prothesen sowie Reparaturen von festen Zahnspangen.
- Wir übernehmen die Kosten anerkannter Kranken- oder Rettungstransporte in den nachstehenden drei Fällen. Für sonstige Beförderungen (z.B. Taxi) zahlen wir nicht mehr als € 50,- pro Schadenfall.
 - Primärtransport. Dies umfasst den Krankentransport zur Erstversorgung oder Behandlung. Dies gilt für das nächstgelegene, geeignete Krankenhaus.
 - Verlegungstransport. Dies umfasst den Krankentransport zur weiteren Behandlung in ein anderes Krankenhaus im Ausland. Dies gilt, wenn der Transport aus medizinischen Gründen erforderlich ist.
 - Rücktransport zur Unterkunft. Dies umfasst den Krankentransport nach einer Behandlung im Krankenhaus zurück in die Unterkunft am Aufenthaltsort.
 - Begleitperson. Dies gilt, wenn für einen Krankentransport eine Begleitperson medizinisch erforderlich ist.
- Wir übernehmen die Kosten, wenn Sie aus dem Ausland nach Hause transportiert werden müssen. Dies umfasst die nachstehenden Leistungen:

Versicherungsbedingungen

Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland

Premium Reiseversicherung (VB EA PR JS 2020)



- 3.1 Medizinisch sinnvoller und vertretbarer Krankenrücktransport. Dies umfasst den Krankentransport aus dem Ausland nach Deutschland. Dies gilt für das nächstgelegene, geeignete Krankenhaus an Ihrem Wohnort in der Bundesrepublik Deutschland.
- 3.2 Krankenrücktransport bei langer Behandlungsdauer aus dem Ausland. Dies umfasst den Krankentransport aus dem Ausland nach Deutschland. Dies gilt für das nächstgelegene, geeignete Krankenhaus an Ihrem Wohnort in der Bundesrepublik Deutschland. Auf Wunsch transportieren wir Sie auch in ein anderes Krankenhaus in Deutschland
- 3.3 Medizinisch notwendige Begleitperson.
- 3.4 Nicht medizinisch notwendige Begleitperson. Diese Begleitperson kann nur mitreisen, wenn es einen Platz im medizinisch notwendigen Transportmittel gibt.
- 3.5 Reisegepäck. Dies umfasst den Transport Ihres Reisegepäcks vom Aufenthaltsort an Ihren Wohnort in der Bundesrepublik Deutschland.
- 3.6 Herzschrittmacher und Prothesen. Dies gilt, wenn diese erforderlich sind, um Ihre Transportfähigkeit zu gewährleisten. Dies gilt nicht, wenn Sie diese bereits vor der Reise benötigt hatten.
4. Im Todesfall übernehmen wir folgende Kosten:
 - 4.1 Überführung Ihres Leichnams zum Bestattungsort in Deutschland in einer der beiden folgenden Alternativen:
 - 4.2 Transport in einem Sarg.
 - 4.3 Einäscherung vor Ort und Transport in einer Urne.
 - 4.4 Wir übernehmen auch die Kosten einer Bestattung im Ausland. Wir zahlen nicht mehr als die Kosten einer Überführung des Leichnams.
5. Bei minderjährigen mitversicherten Kindern erbringen wir folgende Leistungen und übernehmen folgende Kosten, wenn das Kind im Krankenhaus stationär behandelt wird oder Sie sich auf einer gemeinsamen Reise wegen eines versicherten Ereignisses nicht um das Kind kümmern können. Wir leisten nur, wenn auch keine andere mitreisende Person das Kind betreuen kann (Kind ohne Betreuung).
 - 5.1 Im Falle einer stationären Behandlung übernehmen wir die Kosten der Unterkunft und Verpflegung einer Begleitperson (Rooming-In). Die Begleitperson muss nicht versichert sein.
 - 5.2 Wenn wir Sie nach Deutschland zurücktransportieren, übernehmen wir die Mehrkosten für die Rückreise der Kinder. Gleiches gilt, wenn Sie versterben.
 - 5.3 Behandlungskosten nach Frühgeburt. Dies umfasst die medizinischen Kosten für das neugeborene Kind.
 - 5.4 Kinderbetreuung. Dies umfasst die Kosten der 24h-Betreuung vor Ort. Können wir diese nicht vor Ort organisieren, übernehmen wir alternativ die Reisekosten für eine von Ihnen benannte Vertrauensperson. Wir erstatten die Kosten der Hin- und Rückreise in einfacher Buchungskategorie. Wir übernehmen auch die Mehrkosten für die Unterbringung in der von Ihnen gebuchten oder einer vergleichbaren Unterkunft. Die Leistung umfasst auch die Organisation der Rückreise der Kinder zum Wohnort und die Übernahme der entstehenden Mehrkosten.
6. Wir übernehmen die Kosten für den Versand des Medikaments aus Deutschland. Dies umfasst auch die Kosten für das Arzneimittel. Die Kosten für das Medikament müssen Sie spätestens nach drei Monaten zurückzahlen.
7. Wir übernehmen die Kosten für bis zu fünf psychotherapeutische Sitzungen, wenn Sie ein Trauma von der nachstehenden Krisensituation haben. Dies muss Ihnen jedoch vor Ort von einem Facharzt bestätigt werden.
 - a. Kriminelle Gewalttaten an Ihnen oder einer mitreisenden Person.
 - b. Schwerer Unfall von Ihnen oder einer mitreisenden Person.
 - c. Erstmalige Diagnose einer schweren Erkrankung von Ihnen oder einer mitreisenden Person.

- d. Tod einer mitreisenden Person.
- e. Tod eines nahen Angehörigen.
- f. Naturkatastrophe vor Ort.
- g. Terroranschlag oder Amoklauf vor Ort.

Wir erstatten Ihnen unabhängig von einem versicherten Ereignis Telefonkosten zur Kontaktaufnahme mit unserer Notrufzentrale. Dies gilt für nachgewiesene Kosten.

§ 3 Welche Ereignisse sind nicht versichert?

1. Allgemein leisten wir nicht, wenn eine der folgenden Aussagen zutrifft:
 - 1.1 Sie sind auch ins Ausland gereist, um sich dort behandeln zu lassen.
 - 1.2 Vor Reiseantritt hat ein Arzt festgestellt, dass Sie während der Reise behandelt werden müssen oder Medikamente benötigen. Diese Regelung gilt nicht, wenn Sie wegen eines Todesfalls Ihrer Eltern, Kinder oder Ihres Partners ins Ausland reisen.
 - 1.3 Ihre Krankheit oder Unfall wurde durch Missbrauch von Rausch- oder Betäubungsmitteln hervorgerufen. Dies gilt für Alkohol, Drogen, Schlaftabletten oder sonstige narkotische Stoffe.
 - 1.4 Sie sind Berufssportler und verletzen sich bei einem Wettkampf.
2. Bei einem Krankenrücktransport leisten wir nicht, wenn eine der folgenden Aussagen zutrifft:
 - 2.1 Sie können die Rückreise in absehbarer Zeit mit gewöhnlichen Verkehrsmitteln antreten.
 - 2.2 Sie sind aus medizinischer Sicht nicht transportfähig.
3. In Zusammenhang mit einer Schwangerschaft leisten wir nicht, wenn eine der folgenden Aussagen zutrifft:
 - 3.1 Sie müssen zu einer regelmäßigen Untersuchung.
 - 3.2 Sie entbinden ohne Komplikationen nach Beginn der 37. Schwangerschaftswoche.
 - 3.3 Ihr Arzt hat Ihnen abgeraten, die Reise anzutreten.
 - 3.4 Ihr Arzt hat Ihnen abgeraten, ein bestimmtes Transportmittel zu nutzen.

§ 4 Welche Kosten übernehmen wir nicht?

1. Wir übernehmen keine Kosten für Behandlungen oder Arznei-, Hilfs-, Heil- und Verbandsmittel (medizinische Maßnahmen), die nicht ärztlich verordnet wurden. Dies gilt auch für alternative Medizin und Heilmittel.
2. Wir übernehmen keine Kosten für medizinische Maßnahmen, die den medizinisch notwendigen Umfang übersteigen.
3. Wir übernehmen keine Kosten für:
 - 3.1 Die Anschaffung und Reparatur von Sehhilfen und Hörgeräten
 - 3.2 Dauerhaften Zahnersatz, Stiftzähne, Einlagefüllungen oder Überkronungen
 - 3.3 Kieferorthopädische Behandlung
 - 3.4 Psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlung
 - 3.5 Hypnose
 - 3.6 Pflege oder Rehabilitation
 - 3.7 Komplikationen während eines Krankenrücktransportes, wenn diese auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland auftreten.
4. Wir kürzen Kosten für:
 - 4.1 Medizinische Maßnahmen, welche das in dem betreffenden Land übliche Maß übersteigen. In diesem Fall leisten wir in Höhe der landesüblichen Sätze.
 - 4.2 Alternative Medizin, welche die Kosten einer schulmedizinischen Behandlung oder Arzneimittels übersteigen. In diesem Fall leisten wir in Höhe der Kosten einer schulmedizinischen Behandlung oder Arzneimittels.

§ 5 Wann leisten wir Hilfe?

1. Wir beraten Sie vor und während der Reise zu medizinischen Fragen.
 - 1.1 Wir nennen Ihnen empfohlene Impfungen für Ihr Reiseziel.

Versicherungsbedingungen

Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland

Premium Reiseversicherung (VB EA PR JS 2020)



- 1.2 Wir nennen Ihnen einen Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt an Ihrem Reiseziel.
- 1.3 Wir recherchieren, ob Arzneimittel an Ihrem Reiseziel erhältlich sind.
2. Wir unterstützen Sie, wenn Sie im Ausland im Krankenhaus behandelt werden:
 - 2.1 Wir vermitteln den Kontakt zwischen den behandelnden Ärzten im Krankenhaus und Ihrem Hausarzt. Dies umfasst auch die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten.
 - 2.2 Wir übersetzen für Sie ärztliche Diagnosen und geplante Behandlungen.
 - 2.3 Wir helfen Ihnen in einer psychosozialen Krisensituation. Dies umfasst eine telefonische ärztliche Beratung zur ersten Hilfestellung und weiteren Orientierung.
 - 2.4 Wir informieren Ihre Angehörigen.
3. Wir organisieren alle in diesen Bedingungen genannten Leistungen unabhängig von einem versicherten Ereignis nach §1. Bei einem nicht versicherten Ereignis übernehmen wir die entstehenden Kosten nicht.

§ 6 Was müssen Sie im Schadensfall beachten?

Um Ihren Anspruch auf Leistungen nicht zu gefährden, müssen Sie dazu beitragen, dass ein Schadensfall möglichst vermieden wird. Wenn er sich nicht vermeiden lässt, müssen Sie dazu beitragen, dass der Schaden so gering wie möglich bleibt. Zusätzlich müssen Sie uns Nachweise erbringen, damit wir prüfen können, ob und in welcher Höhe wir leisten. Für die Auslandsrankenversicherung bedeutet dies insbesondere:

1. Sie müssen uns informieren, wenn Sie ins Krankenhaus kommen.
2. Sie müssen uns informieren, bevor Sie nach Deutschland transportiert werden.
3. Sie müssen Ärzten erlauben, uns über Ihren Gesundheitszustand zu informieren.
4. Wir benötigen alle Rechnungen im Original. Wenn Sie Rechnungen zunächst bei einer anderen Stelle einreichen, genügt eine Zweitschrift mit einem Originalerstattungsstempel.

III. Reisegepäck-Schutz

§ 1 Welche Ereignisse sind versichert?

Wir erstatten die Ihnen entstehenden Kosten, wenn ein unter 1. genannter Gegenstand Ihres Reisegepäcks während einer Reise durch ein unter 2. genanntes Ereignis abhandenkommt oder beschädigt wird. (Schadensfall). Außerdem erbringen wir Leistungen bei einer unplanmäßigen Verspätung Ihres Reisegepäcks.

1. Versichertes Reisegepäck:
 - 1.1 Alle Sachen Ihres persönlichen Reisebedarfs
 - 1.2 Sportgeräte
 - 1.3 Geschenke
 - 1.4 Reiseandenken
 - 1.5 Amtliche Ausweise
 - 1.6 Visa
2. Versicherte Ereignisse:
 - 2.1 Straftat eines Dritten
 - 2.2 Unfall eines Transportmittels
 - 2.3 Feuer oder Elementarereignisse
 - 2.4 Aufgabe an ein Beförderungsunternehmen, einen Beherbergungsbetrieb oder eine Gepäckaufbewahrung
3. Ihr von Ihnen bei der Reise aufgegebenes Reisegepäck erreicht den Bestimmungsort wegen einer verspäteten Beförderung mehr als 24 Stunden nach Ihnen.

§ 2 Welche Kosten übernehmen wir?

Wir erbringen bei Eintritt eines versicherten Ereignisses folgende Leistungen

1. Insgesamt leisten wir pro Schadensfall bis maximal zur Höhe der versicherten Summe, im Singletarif bis € 2.000,-, im Paar- und Familientarif bis € 4.000,-.
2. Kommt Ihr Reisegepäck abhanden oder wird es beschädigt, erstatten wir:
 - 2.1 den Zeitwert für abhandengekommene oder zerstörte Sachen. Der Zeitwert ist der Betrag, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen, abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung.
 - 2.2 die notwendigen Reparaturkosten und ggf. eine verbleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Zeitwert für beschädigte Sachen.
 - 2.3 den Materialwert für Filme, Bild-, Ton- und Datenträger.
 - 2.4 amtliche Gebühren der Wiederbeschaffung für amtliche Ausweise und Visa.
3. Kommt Ihr Reisegepäck abhanden oder wird es beschädigt, gelten für folgende Gegenstände maximale Beträge, die wir pro Schadensfall erstatten:
 - 3.1 Video- und Fotoapparate: € 1000,- (Singletarif) bzw. € 2.000,- (Paar- und Familientarif)
 - 3.2 Schmuck und Kostbarkeiten: € 1000,- (Singletarif) bzw. € 2.000,- (Paar- und Familientarif)
 - 3.3 EDV-Geräte: € 500,-
 - 3.4 Sportgeräte: € 500,- (Singletarif) bzw. € 1.000,- (Paar- und Familientarif)
 - 3.5 Geschenke und Andenken: € 200,- (Singletarif) bzw. € 400,- (Paar- und Familientarif)
4. Bei verzögerter Beförderung Ihres aufgegebenen Reisegepäcks erstatten wir pro Schadensfall die nachgewiesenen Aufwendungen für Ersatzkäufe, die zur Fortführung der Reise notwendig sind bis zu € 250,- pro Person bzw. € 500,- pro Paar und Familie.

§ 3 Welche Ereignisse sind nicht versichert?

Wir leisten nicht für die unter 1. genannten Gegenstände Ihres Reisegepäcks oder wenn Ihr Reisegepäck durch eines der unter 2. genannten Ereignisse abhandenkommt oder beschädigt wird.

1. Nicht versichertes Reisegepäck:
 - 1.1 Brillen und Kontaktlinsen
 - 1.2 Hörgeräte
 - 1.3 Prothesen
 - 1.4 Geld und Wertpapiere
 - 1.5 Fahrkarten
 - 1.6 Dokumente mit Ausnahme von amtlichen Ausweisen und Visa
2. Nicht versicherte Ereignisse:
 - 2.1 Sie lassen Ihr Reisegepäck liegen, hängen oder stehen.
 - 2.2 Sie vergessen oder verlieren Ihr Reisegepäck.
 - 2.3 Schäden während des Zeltens oder Campings auf nicht offiziell eingerichteten Campingplätzen
 - 2.4 Diebstahl oder Beschädigung Ihres Reisegepäcks aus einem abgestellten Kraftfahrzeug oder einem daran angebrachten Behältnis, wenn das Kraftfahrzeug oder das Behältnis nicht fest verschlossen ist.
 - 2.5 Diebstahl oder Beschädigung von Schmucksachen und Kostbarkeiten, wenn diese nicht in einem ortsfesten, verschlossenen Behältnis (z. B. Safe) eingeschlossen oder im persönlichen Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden.

§ 4 Welche Kosten übernehmen wir nicht?

1. Kosten pro Schadensfall von mehr als € 2.000,- im Singletarif, bzw. € 4.000,- im Paar- und Familientarif.
2. Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, zahlen wir die anerkannten Kosten nicht in voller Höhe aus. Wir reduzieren unsere

Versicherungsbedingungen

Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland

Premium Reiseversicherung (VB EA PR JS 2020)



Zahlung für den Schadensfall um € 100.-.

3. Finanzielle Schäden, die Ihnen als Folge des Schadens in dem Reisegepäck-Schutz entstehen (Vermögensfolgeschäden).
4. Kosten für beschädigte oder abhandengekommene Video- und Fotoapparate, die Sie als Reisegepäck aufgegeben haben.

§ 5 entfällt

§ 6 Was muss ich im Schadensfall beachten?

Um Ihren Anspruch auf Leistungen nicht zu gefährden, müssen Sie dazu beitragen, dass ein Schadensfall möglichst vermieden wird und wenn er eingetreten ist, der Schaden so gering wie möglich bleibt. Zusätzlich müssen Sie uns Nachweise erbringen, damit wir prüfen können, ob und in welcher Höhe wir leisten. Für den Reisegepäck-Schutz bedeutet dies insbesondere:

1. Um den Schadensfall möglichst gering zu halten, müssen Sie insbesondere
 - 1.1 bei strafbaren Handlungen unverzüglich Strafanzeige erstatten und dabei alle entwendeten oder beschädigten Sachen aufzählen;
 - 1.2 Schäden an aufgegebenem Gepäck unverzüglich dem entsprechenden Aufbewahrungsbetrieb melden. Sofern Sie einen Schaden oder Verlust nicht sofort erkennen, müssen Sie die Meldung unverzüglich nach der Entdeckung, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Aushändigung des Reisegepäckstücks nachholen.
2. Um unsere Leistungspflicht und die Höhe der Leistungspflicht prüfen zu können, benötigen wir folgende Unterlagen:
 - 2.1 Buchungsunterlagen
 - 2.2 Strafanzeige mit Auflistung aller entwendeten oder beschädigten Sachen
 - 2.3 Bescheinigung der Schaden- oder Verlustmeldung beim Aufbewahrungsbetrieb bei Schäden an aufgegebenem Gepäck
 - 2.4 bei einer Verspätung des Reisegepäcks eine Bestätigung des Beförderungsunternehmens

IV. Premium-Schutz

§ 1 Welche Ereignisse sind versichert?

Wir leisten bei Eintritt eines der folgenden Ereignisse (Schadensfall):

1. Sie müssen nach einem Unfall gesucht, gerettet oder geborgen werden.
2. Sie müssen auf einer Reise voraussichtlich länger als fünf Tage im Krankenhaus behandelt werden.

§ 2 Welche Kosten übernehmen wir?

1. Erleiden Sie einen Unfall und müssen Sie deswegen gesucht, gerettet oder geborgen werden, erstatten wir Kosten bis zu € 10.000,-.
2. Bei einem Krankenhausaufenthalt von voraussichtlich mehr als fünf Tagen übernehmen wir die Kosten für An- und Abreise einer Ihnen nahestehenden Person von und in die Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 Welche Ereignisse sind nicht versichert?

Wir leisten nicht, wenn eine der folgenden Einschränkungen zu den Ereignissen aus §1 zutrifft.

1. Sie haben auch zum Zwecke der Behandlung die Reise angetreten.
2. Sie waren bereits vor Antritt der Reise von einer akuten Krankheit betroffen und diese dauert während der Reise fort.
3. Sie waren bereits vor Antritt der Reise von einer akuten Krankheit betroffen und Ihnen war bekannt, dass eine erhebliche Wahrscheinlichkeit besteht, dass sich Ihr Gesundheitszustand während der Reise verschlechtert.

4. Ihre Krankheit oder Unfall wurde durch den Missbrauch von Alkohol, Drogen, Rausch- oder Betäubungsmitteln, Schlaftabletten oder sonstige narkotische Stoffe hervorgerufen.
5. Sie sind schwanger und folgen nicht dem Rat Ihres Arztes, eine Reise nicht anzutreten oder ein bestimmtes Transportmittel nicht zu wählen.
6. Sie sind schwanger und Ihnen ist bekannt, dass eine erhebliche Wahrscheinlichkeit für Komplikationen besteht.

§ 4 entfällt

§ 5 entfällt

§ 6 Was muss ich im Schadensfall beachten?

Um Ihren Anspruch auf Leistungen nicht zu gefährden, müssen Sie dazu beitragen, dass ein Schadensfall möglichst vermieden wird und wenn er eingetreten ist, so gering wie möglich bleibt. Zusätzlich müssen Sie uns Nachweise erbringen, damit wir prüfen können, ob und in welcher Höhe wir leisten. Für die Zusatzleistungen der Premium Reiseversicherung bedeutet dies insbesondere:

1. Um den Schadensfall möglichst gering zu halten, müssen Sie uns vor Beginn einer stationären Behandlung informieren.
2. Um unsere Leistungspflicht prüfen zu können, verlangen wir, dass Sie Ärzte von ihrer Schweigepflicht entbinden, die Sie behandeln oder Informationen zu Ihrem Gesundheitszustand erteilen können.
3. Um die Höhe unserer Leistungspflicht prüfen zu können, verlangen wir, dass Sie uns alle Rechnungen im Original oder als Zweitschrift mit einem Originalerstattungsstempel eines anderen Leistungsträgers einreichen.



Versicherungsbedingungen Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland Reiserücktrittsversicherung (VB EA RR ES 2020)



Sie interessieren sich für unsere Reiserücktrittsversicherung oder haben diese abgeschlossen. Vielen Dank!

Die Reiserücktrittsversicherung der Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland bietet Ihnen Schutz vor und während der Reise. Sie beinhaltet die folgenden Leistungen:

- **Reiserücktritts-Schutz:**
Sie bekommen Kosten erstattet, wenn Sie eine Reise stornieren, später antreten oder umbuchen.
- **Reiseabbruch-Schutz:**
Sie bekommen Kosten und entgangene Reiseleistungen erstattet, wenn Sie eine Reise abrechnen oder unterbrechen.
- **Terror-Schutz:**
Wir leisten auch bei einem Terroranschlag im Urlaubsgebiet. Zusätzlich bieten wir Ihnen individuelle Beratung und Sicherheitsleistungen.
- **Verspätungs-Schutz:**
Sie bekommen Kosten und entgangene Reiseleistungen erstattet, wenn Sie Ihre Reise aufgrund der Verspätung eines Transportmittels oder Zubringerflugs nicht wie geplant antreten können.
- **Service- und Notfall-Leistungen:**
Wir bieten Ihnen ergänzend umfangreiche Unterstützung vor und während der Reise.

Die folgenden Seiten beschreiben unser Angebot im Detail.

In den Vertraglichen Bestimmungen ist geregelt:

- Der Vertrag mit der Person, welche die Versicherung abschließt (Versicherungsnehmer).
- Für wen der Schutz vereinbart wird (versicherte Personen).

Die Besonderen Bestimmungen definieren den Versicherungsschutz:

- §1 nennt die versicherten Ereignisse.
- §2 nennt die versicherten Kosten.
- §3 nennt die nicht versicherten Ereignisse.
- §4 nennt die nicht versicherten Kosten.
- §5 informiert Sie über weitere Unterstützung.
- §6 informiert Sie über Anforderungen an Ihre Mitwirkung im Schadensfall.

In den **Wichtigen Verbraucherinformationen** finden Sie Informationen zur Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland, zum Widerrufsrecht und zu Beschwerdemöglichkeiten.

Das **Informationsblatt zu Versicherungsprodukten** („Produktinformationsblatt“) fasst wesentliche Merkmale der Reiserücktrittsversicherung zusammen.

Fragen zum Datenschutz werden in den **Erklärungen und Hinweisen zur Datenverarbeitung** beantwortet.

Wichtige Kontaktinformationen:

24h-Notfallnummer:

Telefon: +49 (0)89 55987 224

Schadenmeldung:

<https://www.europ-assistance.de/schaden>

Bei Fragen zu bestehenden Schäden:

Mo.-Fr. 08:00-17:30 Uhr

Telefon: +49 (0)89 55987 305

Telefax: +49 (0)89 55987 195

E-Mail: reise@europ-assistance.de

Bei Fragen zum Vertrag und dessen Leistungen:

Mo.-Do. 08:00-17:00 Uhr und Fr. 08:00-16:00 Uhr

Telefon: +49 (0)89 55987 555

Telefax: +49 (0)89 55987 177

E-Mail: reiseversicherung@europ-assistance.de

Postanschrift:

Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland

Adenauerring 9

81737 München

Bitte nehmen Sie sich Zeit und lesen Sie alle Unterlagen sorgfältig durch. Bitte zögern Sie nicht, uns bei Fragen zu kontaktieren!
Wir sind für Sie da!

Versicherungsbedingungen

Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland

Reiserücktrittsversicherung (VB EA RR ES 2020)



Vertragliche Bestimmungen der Reiserücktrittsversicherung (Einmalschutz)

Artikel 1: Was ist bei der Reiserücktrittsversicherung versichert?

1. Die Reiserücktrittsversicherung übernimmt Kosten bei Änderung Ihrer Reisepläne nach bestimmten Ereignissen. Ergänzt wird sie durch unterstützende Leistungen vor und während der Reise. Details finden Sie in den Besonderen Bestimmungen.
2. Die Reiserücktrittsversicherung können Sie in drei Varianten abschließen. Für eine Person wählen Sie den Singletarif. Für mehrere Personen wählen Sie einen Paar- oder Familientarif.
3. Die Reiserücktrittsversicherung gilt für die bei der Versicherungsbuchung angegebene Reise.

Artikel 2: Was ist eine Reise?

1. Reisen sind grundsätzlich alle privaten und beruflich veranlassten Reisen. Unabhängig davon ist das Reiseziel und die Reisedauer.
2. Voraussetzung für eine Reise ist, dass Sie mindestens ein Transportmittel oder eine Unterkunft gebucht haben.
3. Fahrten zwischen Ihrem ständigen Wohnsitz und Ihrer Arbeitsstätte gelten nicht als Reise.

Artikel 3: Bis zu welcher Summe kann ich Reisen in der Reiserücktrittsversicherung versichern?

1. In der Reiserücktrittsversicherung versichern wir im Singletarif bis zu € 10.000,- Ihrer Reise pro Person. Im Paar- und Familientarif versichern wir bis zu € 15.000,- Ihrer Reise für alle reisenden Personen zusammen.
2. Ist Ihre Reise teurer als die versicherte Summe, dürfen wir als Versicherer den Schaden anteilig kürzen. Dies gilt auch dann, wenn der Schaden geringer ist als die versicherte Summe. Auf dieses Recht verzichten wir, wenn Ihre Reise mehr kostet als die in Nr. 1 genannten Summen.

Artikel 4: Was ist in der Reiserücktrittsversicherung nicht versichert?

1. Nicht versichert sind Schäden in Folge von:
 - 1.1 Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung.
 - 1.2 Streik und anderen Maßnahmen des Arbeitskampfes.
 - 1.3 Behördlichen Verfügungen bzw. Maßnahmen staatlicher Gewalt (Eingriffe von hoher Hand).
 - 1.4 Verweigerung der Einreise am Reiseziel wegen Passformalitäten.
2. Nicht versichert sind auch Schäden in Folge von Krieg, Bürgerkrieg, Terroranschlägen und kriegsähnlichen Ereignissen sowie durch innere Unruhen (kämpferische Auseinandersetzungen).
 - 2.1 Dies gilt nicht für Terroranschläge nach § 1 Nr. 4 der Besonderen Bestimmungen der Reiserücktrittsversicherung.
 - 2.2 Dies gilt im Reiseabbruch-Schutz nur, wenn die kämpferischen Auseinandersetzungen vor der Einreise in das betreffende Land durch eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes bekannt waren. Dies gilt auch, wenn Sie sich aktiv an den kämpferischen Auseinandersetzungen beteiligen.
 - 2.3 Dies gilt im Reiseabbruch-Schutz nicht, wenn die kämpferischen Auseinandersetzungen während der Reise beginnen.
3. Nicht versichert sind auch die Folgen (z.B. Lockdown oder Quarantäne-Maßnahmen) des Ausbruchs einer Epidemie oder Pandemie hinsichtlich einer Infektionskrankheit oder neuer Virenstämme, die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder einer zuständigen Behörde des Heimatlandes oder eines Landes, das während der Reise besucht oder durchquert werden soll, ausgerufen oder anerkannt wurde.
 - 3.1 Dies gilt nicht, wenn Sie selbst an der Epidemie oder Pandemie erkranken oder daran versterben.
4. Reisen, die Sie zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages bereits angetreten haben, sind nicht versichert.
5. Sie haben die Möglichkeit, eine Selbstbeteiligung zu vereinbaren. In diesem Fall müssen Sie einen Teil des Schadens selbst tragen. Ihr

Vorteil besteht in einer günstigeren Prämie. Einzelheiten finden Sie in § 4 Nr. 2 der Besonderen Bestimmungen.

Internationale Sanktionen

6. Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Es wird kein Versicherungsschutz in den folgenden Ländern und Regionen gewährt: Nord-Korea, Syrien, Krim, Venezuela und Iran. In dem Falle, dass Sie die Staatsangehörigkeit der USA besitzen oder dort resident sind und nach Kuba reisen, müssen Sie belegen können, dass Sie den US-Gesetzen entsprechend legal nach Kuba eingereist sind. Ansonsten können keine Leistungen oder Zahlungen gewährt werden.

Artikel 5: Was muss ich bei der Buchung der Reiserücktrittsversicherung beachten?

1. Versichern können Sie sich und weitere Personen mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland.
2. Bitte teilen Sie uns mit, wenn sich Ihre im Antrag oder später zum Vertrag gemachten Angaben ändern.
3. Liegen zwischen dem Abschluss des Vertrages und dem Reisebeginn weniger als 30 Tage, haben Sie keinen Reiserücktritts-Schutz. Dies gilt nicht, wenn Sie die Versicherung innerhalb von fünf Kalendertagen nach der Reisebuchung abschließen.

Artikel 6: Wer ist beim Paartarif mitversichert?

1. Im Paartarif sind zwei erwachsene Personen versichert. Dies gilt unabhängig davon, ob diese miteinander verwandt sind oder einen gemeinsamen Wohnsitz haben.
2. Sie müssen alle versicherten Personen bei Buchung der Versicherung benennen.
3. Im Paartarif können Sie die versicherten Personen ändern.

Artikel 7: Wer ist beim Familientarif mitversichert?

1. Im Familientarif sind ein oder zwei erwachsene Personen versichert. Es sind zusätzlich bis zu sieben Personen unter 28 Jahren als Kinder mitversichert. Personen mit einer anerkannten Behinderung können Sie unabhängig vom Alter als Kinder mitversichern.
2. Im Familientarif müssen die versicherten Personen nicht miteinander verwandt sein. Sie müssen auch keinen gemeinsamen Wohnsitz haben.
3. Sie müssen alle versicherten Personen bei Buchung der Versicherung benennen.

Änderung der versicherten Personen

4. Im Familientarif können Sie die versicherten Personen ändern.
5. Sie können im Familientarif eine zweite erwachsene Person und weitere Kinder nachträglich mitversichern.
6. Eigene Kinder der erwachsenen Personen sind auch ohne Meldung mitversichert. Eigene Kinder sind leibliche Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder.
 - Wird die Höchstgrenze von insgesamt sieben Kindern überschritten, versichern wir die Kinder in chronologischer Reihenfolge. Wir beginnen mit dem ältesten Datum der Zeitpunkte von Geburt, Adoption oder dem Beginn der Pflege.
 - Sie können die versicherten Kinder auch abweichend festlegen.

Ende der Mitversicherung

7. Der Versicherungsschutz für alle versicherte Personen endet, wenn diese keinen Wohnsitz in Deutschland haben.

8. Der Versicherungsschutz für versicherte Kinder endet am Tag vor dem 28. Geburtstag. Dies gilt nicht für Personen mit einer anerkannten Behinderung.

Artikel 8: Wie lange läuft mein Vertrag? Wann kann ich kündigen?

1. Sie müssen nicht kündigen.
2. Der Versicherungsvertrag endet automatisch 31 Tage nach dem von Ihnen gewählten Beginn der Versicherung. Als Beginn der Versicherung wählen Sie den ersten Tag Ihrer geplanten Reise (Reisebeginn).

Artikel 9: Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

1. Beim Reiserücktritts-Schutz haben Sie Versicherungsschutz vom Abschluss des Vertrags bis zum Antritt einer Reise. Der Antritt einer Reise ist die erste Nutzung einer gebuchten Reiseleistung. Die Dauer der geplanten Reise ist unerheblich.
2. Beim Reiseabbruch-Schutz haben Sie Versicherungsschutz für 31 Tage nach Reisebeginn.
3. Bitte beachten Sie für die weiteren Leistungen die Besonderen Bestimmungen.
4. Der Versicherungsschutz verlängert sich, wenn sich die Beendigung einer Reise aus Gründen verzögert, die Sie nicht zu vertreten haben. Dies gilt z.B. wenn Sie medizinisch behandelt werden und die Rückreise nicht ohne Gefährdung Ihrer Gesundheit antreten können. Zu vertreten haben Sie die Verzögerung hingegen, wenn Sie diese willentlich veranlassen. Zu vertreten haben Sie auch, wenn Sie die Verzögerung verschulden, weil Sie die erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen haben.

Artikel 10: Was muss ich im Schadensfall beachten?

1. Sie sollen einen Schadensfall möglichst vermeiden.
2. Ist ein Schaden eingetreten, sollen Sie die entstehenden Kosten gering halten.
 - 2.1 Vermeiden Sie alles, was zu unnötigen Kosten führen könnte.
 - 2.2 Treten Sie Ersatzansprüche gegen Dritte bis zur Höhe der von uns geleisteten Zahlung an uns ab.
 - 2.3 Melden Sie uns einen Schaden unverzüglich.
3. Sie sollen uns bei der Entscheidung helfen, ob und in welcher Höhe wir leisten.
 - 3.1 Unterstützen Sie jede zumutbare Untersuchung zum Schadensfall.
 - 3.2 Erteilen Sie uns Auskünfte wahrheitsgemäß.
 - 3.3 Stellen Sie uns benötigte Belege im Original zur Verfügung.

Artikel 11: Was passiert, wenn ich im Schadensfall nicht kooperiere?

1. Unsere Erwartungen an Ihr Verhalten sind im Artikel 10 dieser Allgemeinen Bestimmungen formuliert. Beachten Sie bitte auch §6 der Besonderen Bestimmungen.
2. Wenn Sie diese Erwartungen nicht erfüllen, kann sich Ihr Anspruch auf Leistung reduzieren. Ihr Anspruch auf Leistung kann sogar ganz entfallen. Das Gleiche gilt, wenn Sie den Schadensfall bewusst herbeiführen.
 - 2.1 Handeln Sie grob fahrlässig, kürzen wir in dem Verhältnis, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Im Zweifel müssen Sie beweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
 - 2.2 Handeln Sie vorsätzlich, lehnen wir den Schaden ganz ab.
 - 2.3 Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn Ihr Handeln keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht hat.
 - 2.4 Haben Sie arglistig gehandelt, sind wir von der Leistung frei.

Artikel 12: Wann und zu welchem Wechselkurs bekomme ich die Entschädigung?

1. Wir zahlen innerhalb von zwei Wochen nach unserer Entscheidung, ob und in welcher Höhe wir leisten.

2. Wir verwenden den Wechselkurs des Tages, an dem Sie in einer fremden Währung bezahlt hatten.

Artikel 13: Wer zahlt, wenn ich mehrere Versicherungsverträge abgeschlossen habe?

1. Haben Sie Anspruch auf eine Entschädigung aus anderen Verträgen, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor (Subsidiarität). Dies gilt für weitere private Versicherungsverträge und gesetzliche Leistungsträger. Dies gilt auch, wenn in dem anderen Vertrag ebenfalls eine Subsidiarität festgelegt ist.
2. Melden Sie uns den Schadensfall, werden wir unbeachtlich einer Subsidiarität in Vorleistung gehen.

Artikel 14: Was passiert mit Ansprüchen gegen Dritte?

Ersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf uns über.

Artikel 15: Können meine Ansprüche verjähren?

Ihre Ansprüche an uns verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Frist beginnt am letzten Tag des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Nicht berücksichtigt wird der Zeitraum, bis Ihnen unsere Entscheidung zugegangen ist.

Artikel 16: Wie viel muss ich für die Reiserücktrittsversicherung bezahlen?

1. Die Höhe Ihrer Prämie wird Ihnen im Antrag und beim Abschluss des Vertrages angezeigt. Sie wird auch in Ihrer Versicherungspolice ausgewiesen.
2. Die Prämie ist abhängig von verschiedenen Faktoren:
 - 2.1 Wählen Sie einen Single-, Paar- oder Familientarif?
 - 2.2 Ist eine der versicherten Personen älter als 64 Jahre?
 - 2.3 Welche Summe wollen Sie absichern?
 - 2.4 Vereinbaren Sie eine Selbstbeteiligung?

Artikel 17: Wie kann ich die Prämie bezahlen?

1. Sie können beim Abschluss die Zahlungsart wählen.
2. Bitte teilen Sie uns bei SEPA-Lastschrift jede Änderung der Kontoverbindung mit und sorgen Sie für ausreichende Deckung Ihres Kontos.
3. Sie haben die Möglichkeit, eine andere Person als Beitragszahler (abweichender Beitragszahler) anzugeben. Sie müssen dazu von dieser Person befugt sein.

Artikel 18: Wann muss ich die Prämie zahlen? Wann ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt?

1. Die Prämie ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Bei Lastschrift ziehen wir den Betrag in der Regel zu Beginn des Folgemonats ein.
2. Die Zahlung der Prämie ist rechtzeitig, wenn diese zum vereinbarten Zeitpunkt eingezogen werden kann. Dies ist nicht der Fall, wenn Sie einer berechtigten Einziehung widersprechen.
3. Konnte die fällige Prämie ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden, senden wir Ihnen ein Schreiben in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Frist, um eine Lastschrift zu ermöglichen. Kann die Lastschrift nach dieser Frist erfolgen, gilt die Zahlung als rechtzeitig.

Artikel 19: Was passiert, wenn ich die Prämie nicht bezahle oder nicht rechtzeitig bezahle?

1. Wenn Sie die Prämie nicht rechtzeitig bezahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten.
2. Dies gilt, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. In dieser Zeit sind wir bei einem Schadensfall von der Verpflichtung zur Leistung frei.
3. Dies gilt nur, sofern Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben. Zu vertreten haben Sie beispielsweise, wenn Sie falsche Angaben zu Ihrem Konto machen. Zu vertreten haben Sie auch eine nicht ausreichende Deckung.

Versicherungsbedingungen

Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland

Reiserücktrittsversicherung (VB EA RR ES 2020)



4. Bei einem abweichenden Beitragszahler gilt dies entsprechend für dessen Konto oder Kreditkarte.
5. Sie müssen uns nachweisen, dass Sie eine nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

Artikel 20: Wie kommuniziere ich mit der Europ Assistance?

Anzeigen und Willenserklärungen können per Post, Fax oder E-Mail erfolgen. Dies gilt nicht, wenn ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Wir kommunizieren ausschließlich in deutscher Sprache.

Artikel 21: Welches Gericht ist bei Klagen zuständig?

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns ist das jeweilige Amts- oder Landgericht in München oder an Ihrem Wohnsitz zuständig. Alternativ ist das Gericht an Ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland zuständig. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Besondere Bestimmungen der Reiserücktrittsversicherung

Was beinhaltet die Reiserücktrittsversicherung?

Die Reiserücktrittsversicherung ist eine Kombination aus fünf Bausteinen.

- **Reiserücktritts-Schutz:**
Sie bekommen Kosten erstattet, wenn Sie eine Reise stornieren, später antreten oder umbuchen.
- **Reiseabbruch-Schutz:**
Sie bekommen Kosten und entgangene Reiseleistungen erstattet, wenn Sie eine Reise abbrechen oder unterbrechen.
- **Terror-Schutz:**
Wir leisten auch bei einem Terroranschlag im Urlaubsgebiet. Zusätzlich bieten wir Ihnen individuelle Beratung und Sicherheitsleistungen.
- **Verspätungs-Schutz:**
Sie bekommen Kosten und entgangene Reiseleistungen erstattet, wenn Sie Ihre Reise aufgrund der Verspätung eines Transportmittels oder Zubringerflugs nicht wie geplant antreten können.
- **Service- und Notfall-Leistungen:**
Wir bieten Ihnen ergänzend umfangreiche Unterstützung vor und während der Reise.

Der Reiserücktritts-Schutz leistet vor der Reise. Der Reiseabbruch-Schutz leistet während der Reise. Der Terror-Schutz leistet vor und während der Reise. Ebenso die Service- und Notfall-Leistungen. Der Verspätungs-Schutz leistet auf der Hin- und Rückreise.

§ 1 Welche Ereignisse sind versichert?

Versichert ist, wenn eine unter 1. genannte Person von einem medizinischen (2.) oder weiteren Ereignis (3.) betroffen ist.

Die entsprechenden Leistungen finden Sie unter §2 Nr. 1 und Nr. 2.

Versichert ist ebenfalls ein Terroranschlag im Urlaubsgebiet (4.).

Die entsprechenden Leistungen finden Sie unter §2 Nr. 3.

Versichert ist die Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder Zubringerflugs bei der Hin- oder Rückreise (5.).

Die entsprechenden Leistungen finden Sie unter §2 Nr. 4.

Bitte lesen Sie auch in §3, was nicht versichert ist.

1. Betroffene Personen:

- 1.1 Sie selbst.
- 1.2 Ihre nicht mitreisenden Angehörigen:
 - Ehe- bzw. Lebenspartner oder Lebensgefährtin (Partner).
 - Kinder.
 - Stiefkinder.
 - Pflegekinder oder die Ihres Partners.
 - Enkelkinder.
 - Eltern oder die Ihres Partners.
 - Stiefeltern.
 - Großeltern.
 - Geschwister oder die Ihres Partners.
 - Schwiegertochter oder Schwiegersohn.
 - Nur im Todesfall (§1 Nr. 2.1):
Tanten, Onkel, Nichten und Neffen.
- 1.3 Pflegepersonen:
Dies sind Personen, die einen Ihrer nicht mitreisenden Angehörigen während der Reise pflegerisch betreut hätten.
- 1.4 Mitreisende:
Wir erkennen einen Schadenfall auch an, wenn eine andere mitreisende Person oder eine ihrer Angehörigen betroffen ist. Voraussetzung ist, dass diese mitreisende Person mit Ihnen gemeinsam auf der Bestätigung der Buchung für die Reise aufgeführt ist. Dies gilt nur, wenn nicht mehr als insgesamt sechs Personen und davon maximal vier Erwachsene die Reise gemeinsam gebucht haben. Diese Begrenzung der Gesamtzahl

der Reisenden gilt nicht für mitreisende versicherte Personen im Paar- oder Familientarif.

2. Medizinische Ereignisse:

- 2.1 Tod.
- 2.2 Unfallverletzung.
- 2.3 Erkrankung. Dies kann auch eine psychische Erkrankung sein.
- 2.4 Schwangerschaft.
- 2.5 Komplikationen in der Schwangerschaft.
- 2.6 Unverträglichkeit von Impfungen.
- 2.7 Termin für eine Transplantation.
- 2.8 Termin zur Spende von Organen oder Geweben (z.B. Knochenmark).
- 2.9 Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken.

3. Weitere Ereignisse:

- 3.1 Erheblicher Schaden an Ihrem Eigentum durch die Straftat eines Dritten, Feuer oder andere Naturgewalten. Gleiches gilt für Eigentum einer Person, die mit Ihnen die Reise gebucht hat und bei uns versichert ist (versicherter Mitreisender).
- 3.2 Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund einer betriebsbedingten Kündigung.
- 3.3 Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses bei einem neuen Arbeitgeber.
- 3.4 Konjunkturbedingte Kurzarbeit beim Arbeitgeber für einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten. Dies gilt nur, wenn sich in Folge der Kurzarbeit Ihr monatliches Nettoeinkommen in diesem Zeitraum um mindestens 30% im Vergleich zum Monat vor Beginn der Kurzarbeit reduziert.
- 3.5 Einberufung zu einer Wehrübung.
- 3.6 Stellen des Scheidungsantrages (bzw. anwaltlicher Nachweis über Trennung, wenn Trennungsjahr noch nicht vollendet) vor einer gemeinsamen Reise mit Ihrem Ehepartner. Bei einvernehmlicher Trennung gilt der entsprechende Antrag beim zuständigen Gericht.
- 3.7 Termin für die Wiederholung einer nicht bestandenen oder aus einem medizinischen Grund nicht angetretenen Prüfung an einer Schule oder Universität. Dies gilt, wenn die Prüfung während der geplanten Reise oder bis zu 14 Tage danach stattfindet.
- 3.8 Im Falle einer Klassenfahrt: der endgültige Austritt aus dem Klassenverband wegen Nichtversetzung oder Schulwechsels.
- 3.9 Erkrankung oder Unfallverletzung Ihres Hundes oder Ihrer Katze. Dies gilt nur, wenn diese für die Reise angemeldet waren.

4. Terroranschlag:

- 4.1 In einem der in der Reisebuchung genannten Urlaubsgebiete ereignet sich ein Terroranschlag. Als Urlaubsgebiet werten wir einen Umkreis von 200 km von einer gebuchten Unterkunft. Dies gilt ab 14 Tagen vor Reisebeginn bis 31 Tage nach Reisebeginn.
- 4.2 Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele. Dies gilt, wenn die Handlungen geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten. In der Regel soll dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss genommen werden.

5. Verspätung:

- 5.1 Sie verpassen Ihr für die Reise gebuchtes Transportmittel wegen Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder Zubringerfluges. Die Verspätung muss mindestens zwei Stunden betragen.
- 5.2 Öffentliche Verkehrsmittel folgen einem festen Fahrplan. Beispiele sind Bus, Bahn aber nicht Taxi.

Versicherungsbedingungen

Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland

Reiserücktrittsversicherung (VB EA RR ES 2020)



§ 2 Welche Kosten werden übernommen?

Wir erbringen bei Eintritt eines versicherten Ereignisses folgende Leistungen.

1. Reiserücktritts-Schutz:

- 1.1 Wenn Sie die Reise stornieren, übernehmen wir die vertraglich geschuldeten Stornokosten. Dies sind Kosten, die Sie dem Reiseanbieter schulden, wenn Sie Ihre gebuchte Reise stornieren. Wir übernehmen auch das vom Reiseanbieter erhobene Entgelt für die Vermittlung.
- 1.2 Zusätzlich übernehmen wir Kosten eines Visums für die Reise. Gleiches gilt für Impfungen, wenn diese vom Auswärtigen Amt für Ihre Reiseziele empfohlen wurden.
- 1.3 Wenn Sie die Reise nicht stornieren, sondern verspätet antreten, erstatten wir Ihnen erforderliche Mehrkosten für die Anreise. Dabei richtet sich unsere Erstattung nach der ursprünglich gebuchten Art und Qualität. Zusätzlich erstatten wir Ihnen die anteiligen Kosten für auf Grund der verspäteten Anreise nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen. Sind die Kosten geringer als die Kosten einer Stornierung, zahlen wir Ihnen zusätzlich € 50,-. Damit beteiligen wir uns an Ihnen entstehenden Aufwänden durch die Änderung der Reisepläne.
- 1.4 Wenn Sie die Reise auf einen späteren Zeitpunkt umbuchen, erstatten wir Ihnen die Gebühren. Sind die Kosten geringer als die Kosten einer Stornierung, zahlen wir Ihnen zusätzlich € 50,-. Damit beteiligen wir uns an Ihnen entstehenden Aufwänden durch die Änderung der Reisepläne.
- 1.5 Sie haben mit einem versicherten Mitreisenden ein Doppelzimmer gebucht und dieser kann die Reise aus einem versicherten Grund nicht antreten. In diesem Fall bieten wir Ihnen eine Alternative zur Stornierung. Wir erstatten die Mehrkosten für einen Zuschlag für ein Einzelzimmer oder für die alleinige Nutzung des Doppelzimmers.
- 1.6 Sie haben mit mehreren versicherten Mitreisenden gemeinsam eine Ferienwohnung oder ein Ferienhaus angemietet. Eine dieser versicherten Personen kann die Reise aus einem versicherten Grund nicht antreten. Dann bieten wir Ihnen eine Alternative zur Stornierung. Wir übernehmen die Mietkosten der von der Reise zurückgetretenen Personen. Dies gilt bis zur Höhe der durch eine vollständige Stornierung der Ferienwohnung oder des Ferienhauses entstehenden Kosten.

2. Reiseabbruch-Schutz:

- 2.1 Brechen Sie die Reise vorzeitig ab, erstatten wir die erforderlichen Mehrkosten der Rückreise. Wir übernehmen auch die anteiligen Kosten für nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen mit Ausnahme der geplanten Rückreise.
- 2.2 Werden Sie während Ihrer Reise stationär behandelt, erstatten wir Ihnen die anteiligen Kosten für die in diesem Zeitraum nicht genutzte Unterkunft.
- 2.3 Sie oder eine versicherte mitreisende Person sind nach einem medizinischen Ereignis (siehe §1 Nr. 2) reiseunfähig und können nicht wie geplant zurückreisen? In diesem Fall erstatten wir die erforderlichen Mehrkosten der Rückreise. Wir übernehmen auch zusätzliche Kosten für die Unterkunft.
- 2.4 Müssen Sie wegen Feuer oder anderen Naturgewalten länger am Reiseort bleiben, erstatten wir die erforderlichen Mehrkosten der Rückreise. Wir übernehmen auch zusätzliche Kosten für die Unterkunft.
- 2.5 Können Sie die Reise nicht gemeinsam mit Ihrer Reisegruppe fortsetzen, erstatten wir die erforderlichen Nachreisekosten zu Ihrer Reisegruppe.
- 2.6 Bei der Erstattung von Mehrkosten für die Rückreise, Nachreise oder für eine Unterkunft richten wir uns nach der ursprünglich gebuchten Art und Qualität.

3. Terror-Schutz:

- 3.1 Wir leisten bei einem Terroranschlag wie bei einem Schadensfall vor oder während der Reise.
- 3.2 Bei einem Terroranschlag während der Reise stehen Ihnen zusätzlich professionelle Experten für Sicherheit telefonisch zur Seite.
 - Wir beraten Sie zum richtigen Verhalten und geeigneten Erstmaßnahmen.
 - Wir nehmen Verbindung zu Behörden für Sicherheit in Deutschland auf.
 - Wir sorgen für den Austausch von Informationen zwischen den Behörden in Deutschland und Ihnen vor Ort.
 - Eine Kontaktaufnahme oder Betreuung durch Behörden in Ihrem Urlaubsland können wir nicht gewähren.
 - Auf Wunsch informieren wir Ihre nahestehenden Personen und Angehörige.
 - Wenn möglich, vermitteln wir Ihnen auf Wunsch lokale Dienstleister für Sicherheit vor Ort.
- 3.3 Wir leisten telefonisch eine erste psychologische Hilfestellung durch medizinisches Fachpersonal.

4. Verspätungs-Schutz:

- 4.1 Bei Verspätung eines Transportmittels erstatten wir Mehrkosten für die Reise bis insgesamt € 1.500,-. Dabei richtet sich unsere Erstattung nach der ursprünglich gebuchten Art und Qualität. Zusätzlich beteiligen wir uns an Kosten für Verpflegung und Unterkunft bis insgesamt € 150,-. Dieser Betrag gilt pro Reise und unabhängig von der Anzahl der Personen.
- 4.2 Bei einer Verspätung auf der Hinreise erstatten wir zusätzlich die anteiligen Kosten für nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen.

Wir erstatten bei allen versicherten Ereignissen bis zu € 25,- für Ihnen entstehende Telefonkosten.

Bitte lesen Sie auch in §4, welche Kosten wir nicht übernehmen.

§ 3 Welche Ereignisse sind nicht versichert?

Wir leisten nicht, wenn Sie Ihre Reise wie geplant durchführen. Wir leisten auch nicht, wenn Sie aus anderen als den in §1 beschriebenen Ereignissen Ihre Reisepläne ändern. Für die in §1 beschriebenen Ereignisse gelten folgende Einschränkungen.

1. Allgemeine Einschränkung:

Das Ereignis war Ihnen zum Zeitpunkt der Buchung oder des Antritts der Reise bekannt oder vorhersehbar. Dies gilt nicht für Unfallverletzung oder Erkrankung.

2. Einschränkungen für medizinische Ereignisse:

- 2.1 Die Erkrankung oder Unfallverletzung wurde in den letzten 6 Monaten vor Buchung der Reise oder der Versicherung behandelt. Dies gilt nicht für Kontrolluntersuchungen. Dies gilt auch nicht, wenn Ihnen Ihr behandelnder Arzt vor Buchung der Reise bestätigt hat, dass ungeachtet der bestehenden Erkrankung die Reise ohne gesundheitliches Risiko angetreten werden kann.
- 2.2 Eine psychische Erkrankung erkennen wir nur an, wenn Sie oder ein versicherter Mitreisender betroffen ist. Wir erkennen diese weiterhin nur an, wenn ein Facharzt für Psychiatrie vor dem geplanten Reiseantritt die Reiseunfähigkeit bestätigt. Alternativ erkennen wir an, wenn im gebuchten Reisezeitraum eine stationäre Behandlung erfolgt.
- 2.3 Die Erkrankung ist eine Suchterkrankung.
- 2.4 Die Erkrankung ist eine psychische Reaktion auf ein tatsächliches oder befürchtetes Kriegsereignis, innere Unruhen oder ein Flugunglück.
- 2.5 Die Symptome der Erkrankung stehen einem Antritt oder der Fortsetzung der Reise nicht entgegen.

2.6 Die Reiseunfähigkeit aus medizinischen Gründen beruht auf Verlust, Beschädigung oder Erneuerung medizinischer Hilfsmittel (z. B. Sehhilfen, Hörhilfen, orthopädische Anfertigungen).

3. Einschränkungen bei Terror:

Bei Buchung der Reise bestand wegen Terrorgefahr eine Warnung des Auswärtigen Amtes vor Reisen in eines der in der Reisebuchung genannten Urlaubsgebiete. Gleiches gilt für den Zeitpunkt der Buchung der Versicherung.

4. Einschränkungen bei Reiserücktritts- und Verspätungs-Schutz:

Die Folgen einer Quarantäne und/oder von einschränkenden Maßnahmen der Bewegungsfreiheit, die Sie oder einen Reisebegleiter vor oder während Ihrer Reise treffen könnten, sind nicht versichert.

5. Einschränkungen Reiseabbruch-Schutz:

Sie haben generell keinen Versicherungsschutz bei Schadenfällen, wenn im Zeitpunkt Ihres Reiseantritts eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes für Ihr Reiseziel oder Ihr Reiseland wegen einer Pandemie oder Epidemie bestand. Dies gilt in diesem Fall auch, wenn Sie selbst erkranken.

§ 4 Welche Kosten werden nicht übernommen?

1. Wir zahlen nicht mehr als die in der Versicherungsbestätigung genannte Versicherungssumme.
2. Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, zahlen wir die anerkannten Kosten nicht in voller Höhe aus. Wir reduzieren unsere Zahlung für den Schaden um 20%, mindestens aber € 25,- pro Person.
3. Kosten des Reisevermittlers für die Vermittlung der Reise, die über € 100,- pro Person betragen.
4. Kosten für Visa oder Impfungen, die über € 100,- pro Person betragen.
5. Gebühren für die Bearbeitung des Reisevermittlers für eine Reise-stornierung.
6. Kosten für einen verspäteten Reiseantritt, die höher sind als die einer unverzüglichen Stornierung der Reise.
7. Kosten für eine Umbuchung, die höher sind als die einer unverzüglichen Stornierung der Reise.
8. Nicht in Anspruch genommene Leistungen, die nach Reiseantritt gebucht wurden.
9. Nachreisekosten zu Ihrer Reisegruppe, die höher sind als der Betrag, den wir für einen Abbruch der Reise aufwenden würden.
10. Abschussprämien bei Jagdreisen.

§ 5 Was sind Service- und Notfall-Leistungen?

Sie können unabhängig von versicherten Ereignissen unsere Unterstützung in Anspruch nehmen. Wir helfen Ihnen bei der Reiseplanung, Störungen im Reiseverlauf und beraten Sie in Krisensituationen.

1. Informationsleistungen:

- 1.1 Wir informieren Sie über Reisewarnungen und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland.
- 1.2 Wir nennen Ihnen diplomatische Vertretungen im Reiseland (Anschrift und telefonische Erreichbarkeit).

2. Änderung Reiseablauf:

Wir beraten Sie über Möglichkeiten der Umbuchung in folgenden Fällen:

- 2.1 Ein Flug oder ein sonstiges gebuchtes Verkehrsmittel verspätet sich.
- 2.2 Ein Flug oder ein sonstiges gebuchtes Verkehrsmittel fällt aus.
- 2.3 Ein Flug oder ein sonstiges gebuchtes Verkehrsmittel wurde überbucht.
- 2.4 Sie versäumen einen Flug oder ein sonstiges gebuchtes Verkehrsmittel.
- 2.5 Auf Wunsch informieren wir Angehörige oder den Arbeitgeber.

3. Verlust oder Diebstahl von Zahlungsmitteln und Reisedokumenten:

- 3.1 Sie geraten wegen des Verlusts oder Diebstahls Ihrer Zahlungsmittel auf Ihrer Reise in eine finanzielle Notlage? Wir stellen den Kontakt zu Ihrer Hausbank her. Auch helfen wir bei der Übermittlung des von dieser zur Verfügung gestellten Betrages. Ist eine Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden möglich, stellen wir Ihnen bis zu € 1.500,- zur Verfügung. Diesen Betrag müssen Sie eine Monat nach Auszahlung an uns zurückzahlen. Wir erheben keine Zinsen.
- 3.2 Sie verlieren Ihre Kredit-, EC- oder SIM-Karte oder diese werden Ihnen gestohlen? Wir helfen Ihnen bei der Sperrung der Karten. Wir haften nicht für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung und für trotz der Sperrung entstehende Vermögensschäden.
- 3.3 Sie verlieren Reisedokumente oder diese werden Ihnen gestohlen? Wir helfen Ihnen bei der Beschaffung von Ersatzdokumenten während der Reise.

4. Drohende Haft:

Werden Sie mit Haft bedroht oder verhaftet, sind wir bei der Vermittlung eines Anwalts und eines Dolmetschers behilflich.

Zusätzlich stellen wir Ihnen folgende Beträge zur Verfügung:

- Bis zu € 2.500,- für Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten.
- Bis zu € 12.500,- für eine Strafkautions.
- Diese Beträge müssen Sie drei Monate nach Auszahlung an uns zurückzahlen. Wir erheben keine Zinsen.

5. Beratung zu Sicherheit und bei psychischer Krise:

- 5.1 Sie können unsere Experten für Sicherheit auch kontaktieren, wenn Sie Opfer einer schweren Straftat (z.B. Überfall) werden oder dies befürchten.
- 5.2 Sie geraten während der Reise in eine psychische Krise und benötigen deshalb Beistand. Dann leisten wir eine erste telefonische psychologische Hilfestellung durch medizinisches Fachpersonal.

§ 6 Was muss ich im Schadensfall beachten?

Um Ihren Anspruch auf Leistungen nicht zu gefährden, müssen Sie dazu beitragen, dass ein Schadensfall möglichst vermieden wird. Wenn der Schadensfall eingetreten ist, müssen Sie dazu beitragen, dass der Schaden so gering wie möglich bleibt. Zusätzlich müssen Sie uns Nachweise erbringen, damit wir prüfen können, ob und in welcher Höhe wir leisten.

1. Bei einem versicherten Ereignis vor der Reise müssen Sie diese unverzüglich stornieren bzw. umbuchen.
2. Bei einem versicherten Ereignis während der Reise müssen Sie Änderungen Ihrer geplanten Reise unverzüglich veranlassen.
3. Um unsere Leistungspflicht prüfen zu können, benötigen wir folgende Unterlagen.
 - 3.1 Unterlagen zur Buchung der Reise.
 - 3.2 Bei medizinischen Ereignissen (siehe §1 Nr. 2): Eine ärztliche Bescheinigung bzw. bei psychischer Erkrankung ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie.
 - 3.3 Bei Erkrankung oder Unfallverletzung Ihres Tieres: Ein tierärztliches Attest. Weiterhin einen Nachweis, dass das Tier Ihnen gehört.
 - 3.4 Bei Tod: Die Sterbeurkunde.
 - 3.5 Bei Schaden am Eigentum: Geeignete Nachweise (z.B. Polizei-protokoll).
 - 3.6 Bei Verlust des Arbeitsplatzes: Das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers.
 - 3.7 Bei Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses: Eine Kopie des neuen Arbeitsvertrages.
 - 3.8 Bei Wiederholung einer Prüfung bzw. endgültigem Austritt aus dem Klassenverband. Eine Bestätigung der Schule oder Universität.

Versicherungsbedingungen

Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland

Reiserücktrittsversicherung (VB EA RR ES 2020)



- 3.9 Bei Einberufung zur Wehrübung: Eine Bestätigung von staatlichen Stellen. Aus dieser muss hervorgehen, dass der Termin nicht verschoben werden kann und eine Erstattung der Stornokosten nicht erfolgt.
 - 3.10 Bei Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eines Zubringerflugs: Eine Bestätigung vom Beförderungsunternehmen mit Angabe der Verspätungsdauer.
- 4. Um die Höhe der Leistungspflicht prüfen zu können, benötigen wir folgende Unterlagen:**
- 4.1 Rechnung für die Reise und über Entgelte für die Vermittlung.
 - 4.2 Nachweise über die Zahlung.
 - 4.3 Rechnung für nach einem Schadensfall in Anspruch genommene zusätzliche Leistungen wie z.B. Unterbringung, Rück-reise.
 - 4.4 Stornokosten-Rechnung.
 - 4.5 Im Falle der Stornierung einer Ferienwohnung oder eines Ferienhauses: Eine Bestätigung des Vermieters über die nicht mögliche Weitervermietung des Objekts.
 - 4.6 Im Falle der Stornierung eines Fahrzeuges: Eine Bestätigung des Vermieters über die nicht mögliche Weitervermietung des Fahrzeuges.
 - 4.7 Telefonrechnung.
- 5. Bei medizinischen Ereignissen benötigen wir neben den Unterlagen auch Ihre Mitwirkung:**
- 5.1 Nennen Sie uns alle Ärzte, die Sie behandeln oder Informationen zu Ihrem gesundheitlichen Zustand erteilen können.
 - 5.2 Entbinden Sie diese Ärzte von ihrer Schweigepflicht.
 - 5.3 Reichen Sie auf Anforderung eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit ein.
 - 5.4 Räumen Sie uns das Recht ein, die Frage der Reiseunfähigkeit durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen.



Versicherungsbedingungen Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland Reiserücktrittsversicherung (VB EA RR JS 2020)



Sie interessieren sich für unsere Reiserücktrittsversicherung oder haben diese abgeschlossen. Vielen Dank!

Die Reiserücktrittsversicherung der Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland bietet Ihnen Schutz vor und während der Reise. Sie beinhaltet die folgenden Leistungen:

- **Reiserücktritts-Schutz:**
Sie bekommen Kosten erstattet, wenn Sie eine Reise stornieren, später antreten oder umbuchen.
- **Reiseabbruch-Schutz:**
Sie bekommen Kosten und entgangene Reiseleistungen erstattet, wenn Sie eine Reise abrechnen oder unterbrechen.
- **Terror-Schutz:**
Wir leisten auch bei einem Terroranschlag im Urlaubsgebiet. Zusätzlich bieten wir Ihnen individuelle Beratung und Sicherheitsleistungen.
- **Verspätungs-Schutz:**
Sie bekommen Kosten und entgangene Reiseleistungen erstattet, wenn Sie Ihre Reise aufgrund der Verspätung eines Transportmittels oder Zubringerflugs nicht wie geplant antreten können.
- **Service- und Notfall-Leistungen:**
Wir bieten Ihnen ergänzend umfangreiche Unterstützung vor und während der Reise.

Die folgenden Seiten beschreiben unser Angebot im Detail.

In den Vertraglichen Bestimmungen ist geregelt:

- Der Vertrag mit der Person, welche die Versicherung abschließt (Versicherungsnehmer).
- Für wen der Schutz vereinbart wird (versicherte Personen).

Die Besonderen Bestimmungen definieren den Versicherungsschutz:

- §1 nennt die versicherten Ereignisse.
- §2 nennt die versicherten Kosten.
- §3 nennt die nicht versicherten Ereignisse.
- §4 nennt die nicht versicherten Kosten.
- §5 informiert Sie über weitere Unterstützung.
- §6 informiert Sie über Anforderungen an Ihre Mitwirkung im Schadensfall.

In den **Wichtigen Verbraucherinformationen** finden Sie Informationen zur Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland, zum Widerrufsrecht und zu Beschwerdemöglichkeiten.

Das **Informationsblatt zu Versicherungsprodukten** („Produktinformationsblatt“) fasst wesentliche Merkmale der Reiserücktrittsversicherung zusammen.

Fragen zum Datenschutz werden in den **Erklärungen und Hinweisen zur Datenverarbeitung** beantwortet.

Wichtige Kontaktinformationen:

24h-Notfallnummer:

Telefon: +49 (0)89 55987 224

Schadenmeldung:

<https://www.europ-assistance.de/schaden>

Bei Fragen zu bestehenden Schäden:

Mo.-Fr. 08:00-17:30 Uhr

Telefon: +49 (0)89 55987 305

Telefax: +49 (0)89 55987 195

E-Mail: reise@europ-assistance.de

Bei Fragen zum Vertrag und dessen Leistungen:

Mo.-Do. 08:00-17:00 Uhr und Fr. 08:00-16:00 Uhr

Telefon: +49 (0)89 55987 555

Telefax: +49 (0)89 55987 177

E-Mail: reiseversicherung@europ-assistance.de

Postanschrift:

Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland

Adenauerring 9

81737 München

Bitte nehmen Sie sich Zeit und lesen Sie alle Unterlagen sorgfältig durch. Bitte zögern Sie nicht, uns bei Fragen zu kontaktieren!
Wir sind für Sie da!

Vertragliche Bestimmungen der Reiserücktrittsversicherung (Jahresschutz)

Artikel 1: Was ist bei der Reiserücktrittsversicherung versichert?

1. Die Reiserücktrittsversicherung übernimmt Kosten bei Änderung Ihrer Reisepläne nach bestimmten Ereignissen. Ergänzt wird sie durch unterstützende Leistungen vor und während der Reise. Details finden Sie in den Besonderen Bestimmungen.
2. Die Reiserücktrittsversicherung können Sie in drei Varianten abschließen. Für eine Person wählen Sie den Singletarif. Für mehrere Personen wählen Sie einen Paar- oder Familientarif.
3. Die Reiserücktrittsversicherung gilt für beliebig viele Reisen im Jahr.

Artikel 2: Was ist eine Reise?

1. Reisen sind grundsätzlich alle privaten und beruflich veranlassten Reisen. Unabhängig davon ist das Reiseziel und die Reisedauer.
2. Voraussetzung für eine Reise ist, dass Sie mindestens ein Transportmittel oder eine Unterkunft gebucht haben.
3. Fahrten zwischen Ihrem ständigen Wohnsitz und Ihrer Arbeitsstätte gelten nicht als Reise.

Artikel 3: Bis zu welcher Summe kann ich Reisen in der Reiserücktrittsversicherung versichern?

1. In der Reiserücktrittsversicherung versichern wir im Singletarif bis zu € 10.000,- Ihrer Reise pro Person. Im Paar- und Familientarif versichern wir bis zu € 15.000,- Ihrer Reise für alle reisenden Personen zusammen.
2. Ist Ihre Reise teurer als die vereinbarte versicherte Summe dürfen wir als Versicherer den Schaden anteilig kürzen. Dies gilt auch dann, wenn der Schaden geringer ist als die versicherte Summe. Auf dieses Recht verzichten wir.

Artikel 4: Was ist in der Reiserücktrittsversicherung nicht versichert?

1. Nicht versichert sind Schäden in Folge von:
 - 1.1 Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung.
 - 1.2 Streik und anderen Maßnahmen des Arbeitskampfes.
 - 1.3 Behördlichen Verfügungen bzw. Maßnahmen staatlicher Gewalt (Eingriffe von hoher Hand).
 - 1.4 Verweigerung der Einreise am Reiseziel wegen Passformalitäten.
2. Nicht versichert sind auch Schäden in Folge von Krieg, Bürgerkrieg, Terroranschlägen und kriegsähnlichen Ereignissen sowie durch innere Unruhen (kämpferische Auseinandersetzungen).
 - 2.1 Dies gilt nicht für Terroranschläge nach §1 Nr. 4 der Besonderen Bestimmungen der Reiserücktrittsversicherung.
 - 2.2 Dies gilt im Reiseabbruch-Schutz nur, wenn die kämpferischen Auseinandersetzungen vor der Einreise in das betreffende Land durch eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes bekannt waren. Dies gilt auch, wenn Sie sich aktiv an den kämpferischen Auseinandersetzungen beteiligen.
 - 2.3 Dies gilt im Reiseabbruch-Schutz nicht, wenn die kämpferischen Auseinandersetzungen während der Reise beginnen.
3. Nicht versichert sind auch die Folgen (z.B. Lockdown oder Quarantäne-Maßnahmen) des Ausbruchs einer Epidemie oder Pandemie hinsichtlich einer Infektionskrankheit oder neuer Virenstämme, die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder einer zuständigen Behörde des Heimatlandes oder eines Landes, das während der Reise besucht oder durchquert werden soll, ausgerufen oder anerkannt wurde.
 - 3.1 Dies gilt nicht, wenn Sie selbst an der Epidemie oder Pandemie erkranken oder daran versterben.
4. Reisen, die Sie zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages bereits angetreten haben, sind nicht versichert.
5. Sie haben die Möglichkeit, eine Selbstbeteiligung zu vereinbaren. In diesem Fall müssen Sie einen Teil des Schadens selbst tragen. Ihr Vorteil besteht in einer günstigeren Prämie. Einzelheiten finden Sie in §4 Nr. 2 der Besonderen Bestimmungen.

Internationale Sanktionen

6. Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Es wird kein Versicherungsschutz in den folgenden Ländern und Regionen gewährt: Nord-Korea, Syrien, Krim, Venezuela und Iran. In dem Falle, dass Sie die Staatsangehörigkeit der USA besitzen oder dort resident sind und nach Kuba reisen, müssen Sie belegen können, dass Sie den US-Gesetzen entsprechend legal nach Kuba eingereist sind. Ansonsten können keine Leistungen oder Zahlungen gewährt werden.

Artikel 5: Was muss ich bei der Buchung der Reiserücktrittsversicherung beachten?

1. Versichern können Sie sich und weitere Personen mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland.
2. Bitte teilen Sie uns mit, wenn sich Ihre im Antrag oder später zum Vertrag gemachten Angaben ändern.
3. Liegen zwischen dem Abschluss des Vertrages und dem Reisebeginn weniger als 30 Tage, haben Sie keinen Reiserücktritts-Schutz. Dies gilt nicht, wenn Sie die Versicherung innerhalb von fünf Kalendertagen nach der Reisebuchung abschließen.

Artikel 6: Wer ist beim Paartarif mitversichert?

1. Im Paartarif sind zwei erwachsene Personen versichert. Dies gilt unabhängig davon, ob diese miteinander verwandt sind oder einen gemeinsamen Wohnsitz haben.
2. Sie müssen alle versicherten Personen bei Buchung der Versicherung benennen.
3. Im Paartarif können Sie die versicherten Personen ändern.

Artikel 7: Wer ist beim Familientarif mitversichert?

1. Im Familientarif sind ein oder zwei erwachsene Personen versichert. Es sind zusätzlich bis zu sieben Personen unter 28 Jahren als Kinder mitversichert. Personen mit einer anerkannten Behinderung können Sie unabhängig vom Alter als Kinder mitversichern.
2. Im Familientarif müssen die versicherten Personen nicht miteinander verwandt sein. Sie müssen auch keinen gemeinsamen Wohnsitz haben.
3. Sie müssen alle versicherten Personen bei Buchung der Versicherung benennen.

Änderung der versicherten Personen

4. Im Familientarif können Sie die versicherten Personen ändern.
5. Sie können im Familientarif eine zweite erwachsene Person und weitere Kinder nachträglich mitversichern.
6. Eigene Kinder der erwachsenen Personen sind auch ohne Meldung mitversichert. Eigene Kinder sind leibliche Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder.
 - Wird die Höchstgrenze von insgesamt sieben Kindern überschritten, versichern wir die Kinder in chronologischer Reihenfolge. Wir beginnen mit dem ältesten Datum der Zeitpunkte von Geburt, Adoption oder dem Beginn der Pflege.
 - Sie können die versicherten Kinder auch abweichend festlegen.

Ende der Mitversicherung

7. Der Versicherungsschutz für alle versicherte Personen endet, wenn diese keinen Wohnsitz in Deutschland haben.
8. Der Versicherungsschutz für versicherte Kinder endet am Tag vor dem 28. Geburtstag. Dies gilt nicht für Personen mit einer anerkannten Behinderung.

Artikel 8: Wie lange läuft mein Vertrag? Wann kann ich kündigen?

1. Der Vertrag läuft ein Jahr ab Beginn des Vertrages. Er verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr. Sie können bis zu einem Monat vor Ablauf eines Versicherungsjahres kündigen. Wir können bis zu drei Monaten vor Ablauf eines Versicherungsjahres kündigen.
2. Melden Sie uns einen Schadensfall, haben Sie und wir ein außerordentliches Kündigungsrecht. Dieses gilt bis zu einem Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung. Es ist unabhängig davon, ob und in welcher Höhe wir Kosten übernommen haben. Sie können mit sofortiger Wirkung kündigen oder einen späteren Zeitpunkt bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres wählen. Wir können mit einer Frist von einem Monat kündigen. Haben Sie zum Zeitpunkt unserer Kündigung bereits eine Reise angetreten, verlängert sich der Versicherungsschutz bis zum Ende dieser Reise.

Artikel 9: Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

1. Beim Reiserücktritts-Schutz haben Sie Versicherungsschutz vom Abschluss des Vertrags bis zum Antritt einer Reise. Dabei ist die Dauer der geplanten Reise unerheblich. Der Antritt einer Reise ist die erste Nutzung einer gebuchten Reiseleistung.
2. Beim Reiseabbruch-Schutz haben Sie Versicherungsschutz für die ersten 56 Tage einer Reise.
3. Bitte beachten Sie für die weiteren Leistungen die Besonderen Bestimmungen.
4. Der Versicherungsschutz verlängert sich, wenn sich die Beendigung einer Reise aus Gründen verzögert, die Sie nicht zu vertreten haben. Dies gilt z.B. wenn Sie medizinisch behandelt werden und die Rückreise nicht ohne Gefährdung Ihrer Gesundheit antreten können. Zu vertreten haben Sie die Verzögerung hingegen, wenn Sie diese willentlich veranlassen. Dies gilt auch, wenn Sie die Verzögerung verschulden, weil Sie die erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen haben.

Artikel 10: Was muss ich im Schadensfall beachten?

1. Sie sollen einen Schadensfall möglichst vermeiden.
2. Ist ein Schaden eingetreten, sollen Sie die entstehenden Kosten gering halten.
 - 2.1 Vermeiden Sie alles, was zu unnötigen Kosten führen könnte.
 - 2.2 Treten Sie Ersatzansprüche gegen Dritte bis zur Höhe der von uns geleisteten Zahlung an uns ab.
 - 2.3 Melden Sie uns einen Schaden unverzüglich.
3. Sie sollen uns bei der Entscheidung helfen, ob und in welcher Höhe wir leisten.
 - 3.1 Unterstützen Sie jede zumutbare Untersuchung zum Schadensfall.
 - 3.2 Erteilen Sie uns Auskünfte wahrheitsgemäß.
 - 3.3 Stellen Sie uns benötigte Belege im Original zur Verfügung.

Artikel 11: Was passiert, wenn ich im Schadensfall nicht kooperiere?

1. Unsere Erwartungen an Ihr Verhalten sind im Artikel 10 dieser Allgemeinen Bestimmungen formuliert. Beachten Sie bitte auch §6 der Besonderen Bestimmungen.
2. Wenn Sie diese Erwartungen nicht erfüllen, kann sich Ihr Anspruch auf Leistung reduzieren. Ihr Anspruch auf Leistung kann sogar ganz entfallen. Das Gleiche gilt, wenn Sie den Schadensfall bewusst herbeiführen.
 - 2.1 Handeln Sie grob fahrlässig, kürzen wir in dem Verhältnis, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Im Zweifel müssen Sie beweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
 - 2.2 Handeln Sie vorsätzlich, lehnen wir den Schaden ganz ab.
 - 2.3 Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn Ihr Handeln keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht hat.
 - 2.4 Haben Sie arglistig gehandelt, sind wir von der Leistung frei.

Artikel 12: Wann und zu welchem Wechselkurs bekomme ich die Entschädigung?

1. Wir zahlen innerhalb von zwei Wochen nach unserer Entscheidung, ob und in welcher Höhe wir leisten.
2. Wir verwenden den Wechselkurs des Tages, an dem Sie in einer fremden Währung bezahlt hatten.

Artikel 13: Wer zahlt, wenn ich mehrere Versicherungsverträge abgeschlossen habe?

1. Haben Sie Anspruch auf eine Entschädigung aus anderen Verträgen, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor (Subsidiarität). Dies gilt für weitere private Versicherungsverträge und gesetzliche Leistungsträger. Dies gilt auch, wenn in dem anderen Vertrag ebenfalls eine Subsidiarität festgelegt ist.
2. Melden Sie uns den Schadensfall, werden wir unbeachtlich einer Subsidiarität in Vorleistung gehen.

Artikel 14: Was passiert mit Ansprüchen gegen Dritte?

Ersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf uns über.

Artikel 15: Können meine Ansprüche verjähren?

Ihre Ansprüche an uns verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Frist beginnt am letzten Tag des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Nicht berücksichtigt wird der Zeitraum, bis Ihnen unsere Entscheidung zugegangen ist.

Artikel 16: Wie viel muss ich für die Reiserücktrittsversicherung bezahlen?

1. Die Höhe Ihrer Prämie wird Ihnen im Antrag und beim Abschluss des Vertrages angezeigt. Sie wird auch in Ihrer Versicherungspolice ausgewiesen.
2. Die Prämie ist abhängig von verschiedenen Faktoren:
 - 2.1 Wählen Sie einen Single-, Paar- oder Familientarif?
 - 2.2 Ist eine der versicherten Personen älter als 64 Jahre?
 - 2.3 Welche Summe wollen Sie absichern?
 - 2.4 Vereinbaren Sie eine Selbstbeteiligung?

Artikel 17: Bleibt meine Prämie immer gleich hoch?

Ihre Prämie kann sich aus zwei Gründen erhöhen.

1. Sie selbst oder eine mitversicherte Person wird während der Laufzeit des Vertrages 65 Jahre alt. Damit wird eine höhere Prämie fällig, die wir Ihnen ab dem Versicherungsjahr nach dem 65. Geburtstag berechnen.
 - 1.1 Wir informieren Sie über die höhere Prämie durch Zusendung einer neuen Versicherungspolice.
 - 1.2 Nach dem Erhalt der neuen Versicherungspolice können Sie Ihren Versicherungsvertrag bis zu drei Monate nach Beginn des neuen Versicherungsjahres kündigen.
2. Die Versicherungssteuer erhöht sich. In diesem Fall berechnen wir Ihnen die erhöhte Versicherungssteuer. Sie haben daraus kein Sonderkündigungsrecht.

Artikel 18: Wie kann ich die Prämie bezahlen?

1. Sie können beim Abschluss die Zahlungsart wählen.
2. Bitte teilen Sie uns bei SEPA-Lastschrift jede Änderung der Kontoverbindung mit und sorgen Sie für ausreichende Deckung Ihres Kontos.
3. Sie haben die Möglichkeit, eine andere Person als Beitragszahler (abweichender Beitragszahler) anzugeben. Sie müssen dazu von dieser Person befugt sein.

Versicherungsbedingungen

Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland

Reiserücktrittsversicherung (VB EA RR JS 2020)

Artikel 19: Wann muss ich die Prämie zahlen? Wann ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt?

1. Die Prämie ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Bei Lastschrift ziehen wir den Betrag in der Regel zu Beginn des Folgemonats ein.
2. Die Prämie bei Verlängerung eines Jahresvertrages ist zum Monatsersten vor Beginn des neuen Versicherungsjahres fällig. Wir ziehen den Betrag in der Regel zu Beginn des Monats vor dem neuen Versicherungsjahr ein.
3. Die Zahlung der Prämie ist rechtzeitig, wenn diese zum vereinbarten Zeitpunkt eingezogen werden kann. Dies ist nicht der Fall, wenn Sie einer berechtigten Einziehung widersprechen.
4. Konnte die fällige Prämie ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden, senden wir Ihnen ein Schreiben in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Frist, um eine Lastschrift zu ermöglichen. Kann die Lastschrift nach dieser Frist erfolgen, gilt die Zahlung als rechtzeitig.

Artikel 20: Was passiert, wenn ich die erste Prämie nicht bezahle oder nicht rechtzeitig bezahle?

1. Wenn Sie die erste Prämie für einen neuen Vertrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten.
2. Dies gilt, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. In dieser Zeit sind wir bei einem Schadensfall von der Verpflichtung zur Leistung frei.
3. Dies gilt nur, sofern Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben. Zu vertreten haben Sie beispielsweise, wenn Sie falsche Angaben zu Ihrem Konto machen. Zu vertreten haben Sie auch eine nicht ausreichende Deckung.
4. Bei einem abweichenden Beitragszahler gilt dies entsprechend für dessen Konto oder Kreditkarte.
5. Sie müssen uns nachweisen, dass Sie eine nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

Artikel 21: Was passiert, wenn ich die weiteren Prämien nicht bezahle oder nicht rechtzeitig bezahle?

1. Bei den Prämien für weitere Versicherungsjahre sind die Folgen unabhängig davon, ob Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben.
2. Wir setzen Ihnen auf Ihre Kosten eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen.
3. Konnte die Prämie nach Ablauf dieser Frist nicht eingezogen werden, sind wir bei einem Schadensfall von der Verpflichtung zur Leistung frei. Außerdem können wir den Versicherungsvertrag fristlos kündigen.
4. Holen Sie die Zahlung innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nach, setzen wir den Vertrag wieder in Kraft. Wir bleiben aber bei Schadensfällen vor der Zahlung von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 22: Wie kommuniziere ich mit der Europ Assistance?

Anzeigen und Willenserklärungen können per Post, Fax oder E-Mail erfolgen. Dies gilt nicht, wenn ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Wir kommunizieren ausschließlich in deutscher Sprache.

Artikel 23: Welches Gericht ist bei Klagen zuständig?

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns ist das jeweilige Amts- oder Landgericht in München oder an Ihrem Wohnsitz zuständig. Alternativ ist das Gericht an Ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland zuständig. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Besondere Bestimmungen der Reiserücktrittsversicherung

Was beinhaltet die Reiserücktrittsversicherung?

Die Reiserücktrittsversicherung ist eine Kombination aus fünf Bausteinen.

- **Reiserücktritts-Schutz:**
Sie bekommen Kosten erstattet, wenn Sie eine Reise stornieren, später antreten oder umbuchen.
- **Reiseabbruch-Schutz:**
Sie bekommen Kosten und entgangene Reiseleistungen erstattet, wenn Sie eine Reise abbrechen oder unterbrechen.
- **Terror-Schutz:**
Wir leisten auch bei einem Terroranschlag im Urlaubsgebiet. Zusätzlich bieten wir Ihnen individuelle Beratung und Sicherheitsleistungen.
- **Verspätungs-Schutz:**
Sie bekommen Kosten und entgangene Reiseleistungen erstattet, wenn Sie Ihre Reise aufgrund der Verspätung eines Transportmittels oder Zubringerflugs nicht wie geplant antreten können.
- **Service- und Notfall-Leistungen:**
Wir bieten Ihnen ergänzend umfangreiche Unterstützung vor und während der Reise.

Der Reiserücktritts-Schutz leistet vor der Reise. Der Reiseabbruch-Schutz leistet während der Reise. Der Terror-Schutz leistet vor und während der Reise. Ebenso die Service- und Notfall-Leistungen. Der Verspätungs-Schutz leistet auf der Hin- und Rückreise.

§ 1 Welche Ereignisse sind versichert?

Versichert ist, wenn eine unter 1. genannte Person von einem medizinischen (2.) oder weiteren Ereignis (3.) betroffen ist.

Die entsprechenden Leistungen finden Sie unter §2 Nr. 1 und Nr. 2.

Versichert ist ebenfalls ein Terroranschlag im Urlaubsgebiet (4.).

Die entsprechenden Leistungen finden Sie unter §2 Nr. 3.

Versichert ist die Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder Zubringerflugs bei der Hin- oder Rückreise (5.).

Die entsprechenden Leistungen finden Sie unter §2 Nr. 4.

Bitte lesen Sie auch in §3, was nicht versichert ist.

1. Betroffene Personen:

- 1.1 Sie selbst.
- 1.2 Ihre nicht mitreisenden Angehörigen:
 - Ehe- bzw. Lebenspartner oder Lebensgefährtin (Partner).
 - Kinder.
 - Stiefkinder.
 - Pflegekinder oder die Ihres Partners.
 - Enkelkinder.
 - Eltern oder die Ihres Partners.
 - Stiefeltern.
 - Großeltern.
 - Geschwister oder die Ihres Partners.
 - Schwiegertochter oder Schwiegersohn.
 - Nur im Todesfall (§1 Nr. 2.1):
Tanten, Onkel, Nichten und Neffen.
- 1.3 Pflegepersonen:
Dies sind Personen, die einen Ihrer nicht mitreisenden Angehörigen während der Reise pflegerisch betreut hätten.
- 1.4 Mitreisende:

Wir erkennen einen Schadenfall auch an, wenn eine andere mitreisende Person oder eine ihrer Angehörigen betroffen ist. Voraussetzung ist, dass diese mitreisende Person mit Ihnen gemeinsam auf der Bestätigung der Buchung für die Reise aufgeführt ist. Dies gilt nur, wenn nicht mehr als insgesamt sechs Personen und davon maximal vier Erwachsene die Reise gemeinsam gebucht haben.

Diese Begrenzung der Gesamtzahl der Reisenden gilt nicht für mitreisende versicherte Personen im Paar- oder Familientarif.

2. Medizinische Ereignisse:

- 2.1 Tod.
- 2.2 Unfallverletzung.
- 2.3 Erkrankung. Dies kann auch eine psychische Erkrankung sein.
- 2.4 Schwangerschaft.
- 2.5 Komplikationen in der Schwangerschaft.
- 2.6 Unverträglichkeit von Impfungen.
- 2.7 Termin für eine Transplantation.
- 2.8 Termin zur Spende von Organen oder Geweben (z.B. Knochenmark).
- 2.9 Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken.

3. Weitere Ereignisse:

- 3.1 Erheblicher Schaden an Ihrem Eigentum durch die Straftat eines Dritten, Feuer oder andere Naturgewalten. Gleiches gilt für Eigentum einer Person, die mit Ihnen die Reise gebucht hat und bei uns versichert ist (versicherter Mitreisender).
- 3.2 Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund einer betriebsbedingten Kündigung.
- 3.3 Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses bei einem neuen Arbeitgeber.
- 3.4 Konjunkturbedingte Kurzarbeit beim Arbeitgeber für einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten. Dies gilt nur, wenn sich in Folge der Kurzarbeit Ihr monatliches Nettoeinkommen in diesem Zeitraum um mindestens 30% im Vergleich zum Monat vor Beginn der Kurzarbeit reduziert.
- 3.5 Einberufung zu einer Wehrübung.
- 3.6 Stellen des Scheidungsantrages (bzw. anwaltlicher Nachweis über Trennung, wenn Trennungsjahr noch nicht vollendet) vor einer gemeinsamen Reise mit Ihrem Ehepartner. Bei einvernehmlicher Trennung gilt der entsprechende Antrag beim zuständigen Gericht.
- 3.7 Termin für die Wiederholung einer nicht bestanden oder aus einem medizinischen Grund nicht angetretenen Prüfung an einer Schule oder Universität. Dies gilt, wenn die Prüfung während der geplanten Reise oder bis zu 14 Tage danach stattfindet.
- 3.8 Im Falle einer Klassenfahrt: der endgültige Austritt aus dem Klassenverband wegen Nichtversetzung oder Schulwechsel.
- 3.9 Erkrankung oder Unfallverletzung Ihres Hundes oder Ihrer Katze. Dies gilt nur, wenn diese für die Reise angemeldet waren.

4. Terroranschlag

- 4.1 In einem der in der Reisebuchung genannten Urlaubsgebiete ereignet sich ein Terroranschlag. Als Urlaubsgebiet werten wir einen Umkreis von 200 km von einer gebuchten Unterkunft. Dies gilt ab 14 Tagen vor Reisebeginn bis 56 Tage nach Reisebeginn.
- 4.2 Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele. Dies gilt, wenn die Handlungen geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten. In der Regel soll dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss genommen werden.

5. Verspätung:

- 5.1 Sie verpassen Ihr für die Reise gebuchtes Transportmittel wegen Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder Zubringerfluges. Die Verspätung muss mindestens zwei Stunden betragen.
- 5.2 Öffentliche Verkehrsmittel folgen einem festen Fahrplan. Beispiele sind Bus, Bahn aber nicht Taxi.

Versicherungsbedingungen

Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland

Reiserücktrittsversicherung (VB EA RR JS 2020)



§ 2 Welche Kosten werden übernommen?

Wir erbringen bei Eintritt eines versicherten Ereignisses folgende Leistungen.

1. Reiserücktritts-Schutz:

- 1.1 Wenn Sie die Reise stornieren, übernehmen wir die vertraglich geschuldeten Stornokosten. Dies sind Kosten, die Sie dem Reiseanbieter schulden, wenn Sie Ihre gebuchte Reise stornieren. Wir übernehmen auch das vom Reiseanbieter erhobene Entgelt für die Vermittlung.
- 1.2 Zusätzlich übernehmen wir Kosten eines Visums für die Reise. Gleiches gilt für Impfungen, wenn diese vom Auswärtigen Amt für Ihre Reiseziele empfohlen wurden.
- 1.3 Wenn Sie die Reise nicht stornieren, sondern verspätet antreten, erstatten wir Ihnen erforderliche Mehrkosten für die Anreise. Dabei richtet sich unsere Erstattung nach der ursprünglich gebuchten Art und Qualität. Zusätzlich erstatten wir Ihnen die anteiligen Kosten für auf Grund der verspäteten Anreise nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen. Sind die Kosten geringer als die Kosten einer Stornierung, zahlen wir Ihnen zusätzlich € 50,-. Damit beteiligen wir uns an Ihnen entstehenden Aufwänden durch die Änderung der Reisepläne.
- 1.4 Wenn Sie die Reise auf einen späteren Zeitpunkt umbuchen, erstatten wir Ihnen die Gebühren. Sind die Kosten geringer als die Kosten einer Stornierung, zahlen wir Ihnen zusätzlich € 50,-. Damit beteiligen wir uns an Ihnen entstehenden Aufwänden durch die Änderung der Reisepläne.
- 1.5 Sie haben mit einem versicherten Mitreisenden ein Doppelzimmer gebucht und dieser kann die Reise aus einem versicherten Grund nicht antreten. In diesem Fall bieten wir Ihnen eine Alternative zur Stornierung. Wir erstatten die Mehrkosten für einen Zuschlag für ein Einzelzimmer oder für die alleinige Nutzung des Doppelzimmers.
- 1.6 Sie haben mit mehreren versicherten Mitreisenden gemeinsam eine Ferienwohnung oder ein Ferienhaus angemietet. Eine dieser versicherten Personen kann die Reise aus einem versicherten Grund nicht antreten. Dann bieten wir Ihnen eine Alternative zur Stornierung. Wir übernehmen die Mietkosten der von der Reise zurückgetretenen Personen. Dies gilt bis zur Höhe der durch eine vollständige Stornierung der Ferienwohnung oder des Ferienhauses entstehenden Kosten.

2. Reiseabbruch-Schutz:

- 2.1 Brechen Sie die Reise vorzeitig ab, erstatten wir die erforderlichen Mehrkosten der Rückreise. Wir übernehmen auch die anteiligen Kosten für nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen mit Ausnahme der geplanten Rückreise.
- 2.2 Werden Sie während Ihrer Reise stationär behandelt, erstatten wir Ihnen die anteiligen Kosten für die in diesem Zeitraum nicht genutzte Unterkunft.
- 2.3 Sie oder eine versicherte mitreisende Person sind nach einem medizinischen Ereignis (siehe §1 Nr. 2) reiseunfähig und können nicht wie geplant zurückreisen? In diesem Fall erstatten wir die erforderlichen Mehrkosten der Rückreise. Wir übernehmen auch zusätzliche Kosten für die Unterkunft.
- 2.4 Müssen Sie wegen Feuer oder anderen Naturgewalten länger am Reiseort bleiben, erstatten wir die erforderlichen Mehrkosten der Rückreise. Wir übernehmen auch zusätzliche Kosten für die Unterkunft.
- 2.5 Können Sie die Reise nicht gemeinsam mit Ihrer Reisegruppe fortsetzen, erstatten wir die erforderlichen Nachreisekosten zu Ihrer Reisegruppe.
- 2.6 Bei der Erstattung von Mehrkosten für die Rückreise, Nachreise oder für eine Unterkunft richten wir uns nach der ursprünglich gebuchten Art und Qualität.

3. Terror-Schutz:

- 3.1 Wir leisten bei einem Terroranschlag wie bei einem Schadensfall vor oder während der Reise.
- 3.2 Bei einem Terroranschlag während der Reise stehen Ihnen zusätzlich professionelle Experten für Sicherheit telefonisch zur Seite.
 - Wir beraten Sie zum richtigen Verhalten und geeigneten Erstmaßnahmen.
 - Wir nehmen Verbindung zu Behörden für Sicherheit in Deutschland auf.
 - Wir sorgen für den Austausch von Informationen zwischen den Behörden in Deutschland und Ihnen vor Ort.
 - Eine Kontaktaufnahme oder Betreuung durch Behörden in Ihrem Urlaubsland können wir nicht gewähren.
 - Auf Wunsch informieren wir Ihre nahestehenden Personen und Angehörige.
 - Wenn möglich, vermitteln wir Ihnen auf Wunsch lokale Dienstleister für Sicherheit vor Ort.
- 3.3 Wir leisten telefonisch eine erste psychologische Hilfestellung durch medizinisches Fachpersonal.

4. Verspätungs-Schutz:

- 4.1 Bei Verspätung eines Transportmittels erstatten wir Mehrkosten für die Reise bis insgesamt € 1.500,-. Dabei richtet sich unsere Erstattung nach der ursprünglich gebuchten Art und Qualität. Zusätzlich beteiligen wir uns an Kosten für Verpflegung und Unterkunft bis insgesamt € 150,-. Dieser Betrag gilt pro Reise und unabhängig von der Anzahl der Personen.
- 4.2 Bei einer Verspätung auf der Hinreise erstatten wir zusätzlich die anteiligen Kosten für nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen.

Wir erstatten bei allen versicherten Ereignissen bis zu € 25,- für Ihnen entstehende Telefonkosten.

Bitte lesen Sie auch in §4, welche Kosten wir nicht übernehmen.

§ 3 Welche Ereignisse sind nicht versichert?

Wir leisten nicht, wenn Sie Ihre Reise wie geplant durchführen. Wir leisten auch nicht, wenn Sie aus anderen als den in §1 beschriebenen Ereignissen Ihre Reisepläne ändern. Für die in §1 beschriebenen Ereignisse gelten folgende Einschränkungen.

1. Allgemeine Einschränkung:

Das Ereignis war Ihnen zum Zeitpunkt der Buchung oder des Antritts der Reise bekannt oder vorhersehbar. Dies gilt nicht für Unfallverletzung oder Erkrankung.

2. Einschränkungen für medizinische Ereignisse:

- 2.1 Die Erkrankung oder Unfallverletzung wurde in den letzten 6 Monaten vor Buchung der Reise oder der Versicherung behandelt. Dies gilt nicht für Kontrolluntersuchungen. Dies gilt auch nicht, wenn Ihnen Ihr behandelnder Arzt vor Buchung der Reise bestätigt hat, dass ungeachtet der bestehenden Erkrankung die Reise ohne gesundheitliches Risiko angetreten werden kann.
- 2.2 Eine psychische Erkrankung erkennen wir nur an, wenn Sie oder ein versicherter Mitreisender betroffen ist. Wir erkennen diese weiterhin nur an, wenn ein Facharzt für Psychiatrie vor dem geplanten Reiseantritt die Reiseunfähigkeit bestätigt. Alternativ erkennen wir an, wenn im gebuchten Reisezeitraum eine stationäre Behandlung erfolgt.
- 2.3 Die Erkrankung ist eine Suchterkrankung.
- 2.4 Die Erkrankung ist eine psychische Reaktion auf ein tatsächliches oder befürchtetes Kriegereignis, innere Unruhen oder ein Flugunglück.
- 2.5 Die Symptome der Erkrankung stehen einem Antritt oder der Fortsetzung der Reise nicht entgegen.

2.6 Die Reiseunfähigkeit aus medizinischen Gründen beruht auf Verlust, Beschädigung oder Erneuerung medizinischer Hilfsmittel (z. B. Sehhilfen, Hörhilfen, orthopädische Anfertigungen).

3. Einschränkungen bei Terror:

Bei Buchung der Reise bestand wegen Terrorgefahr eine Warnung des Auswärtigen Amtes vor Reisen in eines der in der Reisebuchung genannten Urlaubsgebiete. Gleiches gilt für den Zeitpunkt der Buchung der Versicherung.

4. Einschränkungen bei Reiserücktritts- und Verspätungs-Schutz:

Die Folgen einer Quarantäne und/oder von einschränkenden Maßnahmen der Bewegungsfreiheit, die Sie oder einen Reisebegleiter vor oder während Ihrer Reise treffen könnten, sind nicht versichert.

5. Einschränkungen Reiseabbruch-Schutz:

Sie haben generell keinen Versicherungsschutz bei Schadenfällen, wenn im Zeitpunkt Ihres Reiseantritts eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes für Ihr Reiseziel oder Ihr Reiseland wegen einer Pandemie oder Epidemie bestand. Dies gilt in diesem Fall auch, wenn Sie selbst erkranken.

§ 4 Welche Kosten werden nicht übernommen?

1. Wir zahlen nicht mehr als die in der Versicherungsbestätigung genannte Versicherungssumme.
2. Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, zahlen wir die anerkannten Kosten nicht in voller Höhe aus. Wir reduzieren unsere Zahlung für den Schaden um 20%, mindestens aber € 25,- pro Person.
3. Kosten des Reisevermittlers für die Vermittlung der Reise, die über € 100,- pro Person betragen.
4. Kosten für Visa oder Impfungen, die über € 100,- pro Person betragen.
5. Gebühren für die Bearbeitung des Reisevermittlers für eine Reiserestorierung.
6. Kosten für einen verspäteten Reiseantritt, die höher sind als die einer unverzüglichen Stornierung der Reise.
7. Kosten für eine Umbuchung, die höher sind als die einer unverzüglichen Stornierung der Reise.
8. Nicht in Anspruch genommene Leistungen, die nach Reiseantritt gebucht wurden.
9. Nachreisekosten zu Ihrer Reisegruppe, die höher sind als der Betrag, den wir für einen Abbruch der Reise aufwenden würden.
10. Abschussprämien bei Jagdreisen.

§ 5 Was sind Service- und Notfall-Leistungen?

Sie können unabhängig von versicherten Ereignissen unsere Unterstützung in Anspruch nehmen. Wir helfen Ihnen bei der Reiseplanung, Störungen im Reiseverlauf und beraten Sie in Krisensituationen.

1. Informationsleistungen:

- 1.1 Wir informieren Sie über Reisewarnungen und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland.
- 1.2 Wir nennen Ihnen diplomatische Vertretungen im Reiseland (Anschrift und telefonische Erreichbarkeit).

2. Änderung Reiseablauf:

Wir beraten Sie über Möglichkeiten der Umbuchung in folgenden Fällen:

- 2.1 Ein Flug oder ein sonstiges gebuchtes Verkehrsmittel verspätet sich.
- 2.2 Ein Flug oder ein sonstiges gebuchtes Verkehrsmittel fällt aus.
- 2.3 Ein Flug oder ein sonstiges gebuchtes Verkehrsmittel wurde überbucht.
- 2.4 Sie versäumen einen Flug oder ein sonstiges gebuchtes Verkehrsmittel.
- 2.5 Auf Wunsch informieren wir Angehörige oder den Arbeitgeber.

3. Verlust oder Diebstahl von Zahlungsmitteln und Reisedokumenten:

- 3.1 Sie geraten wegen des Verlusts oder Diebstahls Ihrer Zahlungsmittel auf Ihrer Reise in eine finanzielle Notlage? Wir stellen den Kontakt zu Ihrer Hausbank her. Auch helfen wir bei der Übermittlung des von dieser zur Verfügung gestellten Betrages. Ist eine Kontakt-

aufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden möglich, stellen wir Ihnen bis zu € 1.500,- zur Verfügung. Diesen Betrag müssen Sie einen Monat nach Auszahlung an uns zurückzahlen. Wir erheben keine Zinsen.

- 3.2 Sie verlieren Ihre Kredit-, EC- oder SIM-Karte oder diese werden Ihnen gestohlen? Wir helfen Ihnen bei der Sperrung der Karten. Wir haften nicht für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung und für trotz der Sperrung entstehende Vermögensschäden.

- 3.3 Sie verlieren Reisedokumente oder diese werden Ihnen gestohlen? Wir helfen Ihnen bei der Beschaffung von Ersatzdokumenten während der Reise.

4. Drohende Haft:

Werden Sie mit Haft bedroht oder verhaftet, sind wir bei der Vermittlung eines Anwalts und eines Dolmetschers behilflich.

Zusätzlich stellen wir Ihnen folgende Beträge zur Verfügung:

- Bis zu € 2.500,- für Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten.
- Bis zu € 12.500,- für eine Strafkautions.
- Diese Beträge müssen Sie drei Monate nach Auszahlung an uns zurückzahlen. Wir erheben keine Zinsen.

5. Beratung zu Sicherheit und bei psychischer Krise:

- 5.1 Sie können unsere Experten für Sicherheit auch kontaktieren, wenn Sie Opfer einer schweren Straftat (z.B. Überfall) werden oder dies befürchten.

- 5.2 Sie geraten während der Reise in eine psychische Krise und benötigen deshalb Beistand. Dann leisten wir eine erste telefonische psychologische Hilfestellung durch medizinisches Fachpersonal.

§ 6 Was muss ich im Schadensfall beachten?

Um Ihren Anspruch auf Leistungen nicht zu gefährden, müssen Sie dazu beitragen, dass ein Schadensfall möglichst vermieden wird. Wenn der Schadensfall eingetreten ist, müssen Sie dazu beitragen, dass der Schaden so gering wie möglich bleibt. Zusätzlich müssen Sie uns Nachweise erbringen, damit wir prüfen können, ob und in welcher Höhe wir leisten.

1. Bei einem versicherten Ereignis vor der Reise müssen Sie diese unverzüglich stornieren bzw. umbuchen.
2. Bei einem versicherten Ereignis während der Reise müssen Sie Änderungen Ihrer geplanten Reise unverzüglich veranlassen.
3. Um unsere Leistungspflicht prüfen zu können, benötigen wir folgende Unterlagen.
 - 3.1 Unterlagen zur Buchung der Reise.
 - 3.2 Bei medizinischen Ereignissen (siehe §1 Nr. 2): Eine ärztliche Bescheinigung bzw. bei psychischer Erkrankung ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie.
 - 3.3 Bei Erkrankung oder Unfallverletzung Ihres Tieres: Ein tierärztliches Attest. Weiterhin einen Nachweis, dass das Tier Ihnen gehört.
 - 3.4 Bei Tod: Die Sterbeurkunde.
 - 3.5 Bei Schaden am Eigentum: Geeignete Nachweise (z.B. Polizeiprotokoll).
 - 3.6 Bei Verlust des Arbeitsplatzes: Das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers.
 - 3.7 Bei Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses: Eine Kopie des neuen Arbeitsvertrages.
 - 3.8 Bei Wiederholung einer Prüfung bzw. endgültigem Austritt aus dem Klassenverband: Eine Bestätigung der Schule oder Universität.
 - 3.9 Bei Einberufung zur Wehrübung: Eine Bestätigung von staatlichen Stellen. Aus dieser muss hervorgehen, dass der Termin nicht verschoben werden kann und eine Erstattung der Stornokosten nicht erfolgt.

Versicherungsbedingungen

Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland

Reiserücktrittsversicherung (VB EA RR JS 2020)



- 3.10 Bei Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eines Zubringerflugs: Eine Bestätigung vom Beförderungsunternehmen mit Angabe der Verspätungsdauer.
- 4. Um die Höhe der Leistungspflicht prüfen zu können, benötigen wir folgende Unterlagen:**
- 4.1 Rechnung für die Reise und über Entgelte für die Vermittlung.
 - 4.2 Nachweise über die Zahlung.
 - 4.3 Rechnung für nach einem Schadensfall in Anspruch genommene zusätzliche Leistungen wie z.B. Unterbringung, Rück-reise.
 - 4.4 Stornokosten-Rechnung.
 - 4.5 Im Falle der Stornierung einer Ferienwohnung oder eines Ferienhauses: Eine Bestätigung des Vermieters über die nicht mögliche Weitervermietung des Objekts.
 - 4.6 Im Falle der Stornierung eines Fahrzeuges: Eine Bestätigung des Vermieters über die nicht mögliche Weitervermietung des Fahrzeuges.
 - 4.7 Telefonrechnung.
- 5. Bei medizinischen Ereignissen benötigen wir neben den Unterlagen auch Ihre Mitwirkung:**
- 5.1 Nennen Sie uns alle Ärzte, die Sie behandeln oder Informationen zu Ihrem gesundheitlichen Zustand erteilen können.
 - 5.2 Entbinden Sie diese Ärzte von ihrer Schweigepflicht.
 - 5.3 Reichen Sie auf Anforderung eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit ein.
 - 5.4 Räumen Sie uns das Recht ein, die Frage der Reiseunfähigkeit durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen.